

# VEREINTE NATIONEN

UN · IAEO · ILO · FAO

UNESCO · WHO · IBRD

IFC · IDA · IMF

ICAO · UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT · UNCTAD

UNDP · UNCDF

UNIDO · UNEP

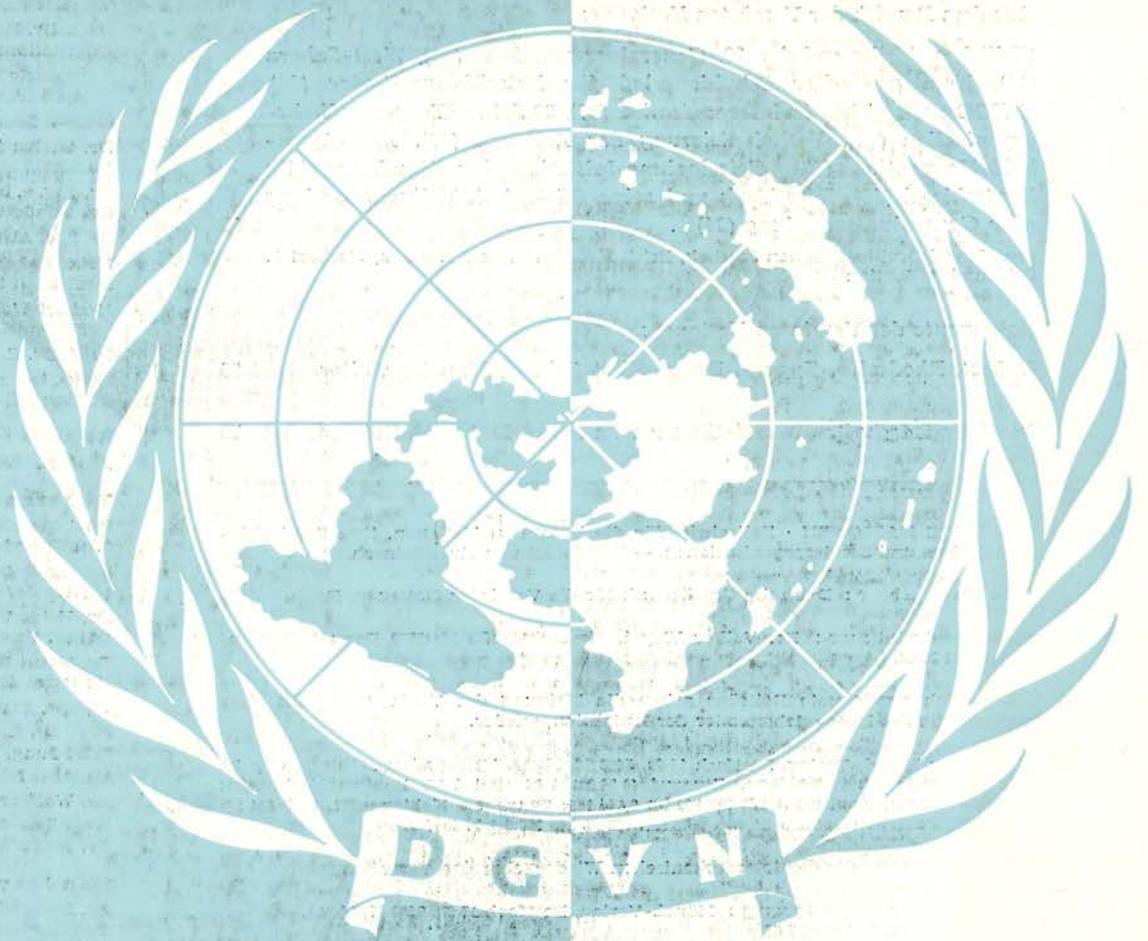
UNICEF · UNFPA · WFP

UNHCR · UNRWA

UNITAR · UNU · WIPO

ECE · ECWA

ESCAP · ECA · ECLA



*Abrüstung: Die Suche nach den konkreten Schritten  
Vor der zehnten UN-Sondergeneralversammlung (23. Mai—28. Juni 1978)* . . . . . 37  
von Wilhelm Bruns

*Apartheid — Beleidigung der Menschenwürde  
Erklärung der Neun vom 21. März 1978* . . . . . 39

*Das Recht der Staaten auf friedliche Nutzung der Kernenergie* . . . 44  
von Rudolf Rometsch

*Regionale Wirtschaftskommissionen im Schatten  
Oder aber wichtige Treibsätze bei der Verwirklichung der neuen Welt-  
wirtschaftsordnung?* . . . . . 47  
von Joseph Maria Hunck

*Die Namibia-Initiative der westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats  
Zur neunten UN-Sondergeneralversammlung (24. April—3. Mai 1978)* 54  
von Helmut Bley

*Zum Internationalen Anti-Apartheid-Jahr  
Erklärungen der Vorsitzenden von SPD, CDU, CSU und F.D.P.* . . . 61

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:*

*Südliches Afrika auf der 32. Generalversammlung (12), West-Sahara  
(13), Kein genereller Schuldenerlaß für Entwicklungsländer (14),  
UNIDO noch nicht Sonderorganisation (15), 30 Jahre Weltgesundheits-  
organisation (16), Entkolonisierung der Atlanten (17), Anti-Apart-  
heid-Konvention (18), Geiselnahme-Initiative der Bundesrepublik  
Deutschland (19), New York und seine Gäste (20), Vollversammlung  
oder Generalversammlung (21)* . . . . . 63  
von Hans d'Orville, Stephan Jaschek, Erich Kröger, Conrad Kühlein, Norbert J. Prill und Redaktion

*Dokumente der Vereinten Nationen:*

*Nahost, Rhodesien, Zypern, Benin, West-Sahara, Mayotte, Folter* . . 69

*Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978 (Tabelle)* . . . . 72

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 890 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; bei Zustellung durch den Verlag (Inland) 16,10 DM; Einzelheft 2,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen erhalten die Zeitschrift kostenlos.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT  
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN  
BONN

Präsidium:

- Dr. Rainer Barzel, MdB
- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- D. Helmut Class, Bischof, Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
- Felix von Eckardt, Staatssekretär a. D.
- Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
- Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
- Dr. Kurt Georg Kiesinger, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Dr. Walter Klein, Senatsdirektor a. D.
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag
- Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
- Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
- Dr.-Ing. e. h. Hans Günther Sohl, Vizepräsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie
- Dr. h. c. Alfred Toepfer
- Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischnewski, MdB, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ehrenvorsitzender:

- Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Prof. Dr. Karl-Josef Partsch, Bonn (Vorsitzender)
- Dr. Alois Mertes, MdB, Gerolstein (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Helga Timm, MdB, Spremlingen (stellv. Vorsitzende)
- Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
- Uwe G. Fabritzek, Germering
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
- Kurt Jung, MdB, Kandel
- Dr. Jens Naumann, Berlin
- Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting
- Kurt Seinsch, Bonn
- Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Heinrich Weyer, Senatsdirektor Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

- Joachim Krause, Generalsekretär Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (0 22 21) 21 36 46

# Abrüstung: Die Suche nach den »konkreten Schritten«

Vor der zehnten UN-Sondergeneralversammlung (23. Mai–28. Juni 1978)

WILHELM BRUNS

Das Wettrüsten verschlingt jährlich etwa 300 Milliarden US-Dollar — Tendenz steigend. Haben wir eine hinlängliche Vorstellung davon, was diese ungeheure Verschwendung bedeutet? Aussagekräftiger wird diese Zahl, vergleicht man sie mit den rund 83 Millionen Dollar, die die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Verlauf von zehn Jahren ausgegeben hat, um auf der Welt die Pocken zu beseitigen. Ein Betrag, der nicht einmal ausreichen würde, auch nur einen einzigen modernen Überschallbomber zu kaufen. Das Vorhaben der WHO, »mit einem Aufwand von etwa 450 Millionen Dollar — der Hälfte dessen, was täglich für militärische Zwecke ausgegeben wird — die Malaria zu beseitigen, kommt aus Mangel an Mitteln nur schleppend voran. In einer Welt, in der die wissenschaftliche und technologische Kapazität einer der Schlüssel zur Zukunft ist, sind 25 Prozent aller Wissenschaftler... und 40 Prozent aller Forschungs- und Entwicklungsausgaben für militärische Zwecke gebunden.«<sup>1</sup> Um die Wertigkeit und den hohen Stellenwert der Rüstung in den Budgets der Staaten gegenüber anderen wichtigen Bereichen deutlich zu machen, sei darauf hingewiesen, daß 1977 sechsmal soviel für Rüstungsforschung und -entwicklung ausgegeben wurde wie für die Energieforschung. Und schließlich: Was an nur zwei Tagen weltweit für Waffenkäufe ausgegeben wird, entspricht dem gesamten Jahreshaushalt der Vereinten Nationen und aller ihrer Sonderorganisationen.

Das nukleare, biologisch-bakteriologische und chemische Rüstungen hat Vernichtungspotentiale geschaffen, die das menschliche Leben auf der ganzen Welt gleich mehrfach vernichten können. Der geballten Waffenfülle in diesem Bereich (von der sogenannten konventionellen Rüstung ganz abgesehen) steht auf der anderen Seite eine Hilflosigkeit gegenüber, die zwar nicht sprachlos, aber offenbar auch in der »Abrüstungsdekade« (zu der die Weltorganisation die siebziger Jahre erklärt hat) nicht in der Lage ist, weltweit das Wettrüsten zu stoppen. Die politische Entspannung ist gefährdet, wenn es nicht gelingt, im Bereich der Rüstungskontrolle und Abrüstung zu konkreten Ergebnissen zu kommen.

## I. Kompetenz und Problemlösungskapazität der Weltorganisation

Die UN-Charta bezeichnet es — nach der Willensbekundung zu Beginn der Präambel, »künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren« — schon im ersten Absatz ihres ersten Artikels als ein Ziel der Weltorganisation, »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren«. Um dieses Ziel so zu fördern,

»daß von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird, ist der Sicherheitsrat beauftragt, mit Unterstützung des in Art.47 vorgesehenen Generalstabsausschusses Pläne auszuarbeiten, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen zwecks Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung vorzulegen sind.« (Art.26)

Die Generalversammlung (GV) als ein UN-Hauptorgan ist aufgefordert, sich mit »Abrüstung und Rüstungsregelung« zu befassen (Art.11). Auf ihrer ersten Tagung hat sie in ihrer Resolution 41(I) die zentrale Rolle der Abrüstung zur Sicherung von Frieden und Sicherheit anerkannt. Organe wurden geschaffen, die sich ausschließlich mit Abrüstungsfragen bzw. Rüstungskontrolle befassen sollen<sup>2</sup>.

Regelmäßig hat sich die GV Rüstungskontroll- und Abrüstungsfragen gewidmet und dazu in den letzten Jahren jeweils zwanzig und mehr Resolutionen verabschiedet — teils appel-

lativen, teils deklarativen Charakters, aber kaum solche mit operativer Zielsetzung. Dies wirft notwendigerweise die Frage auf: Was ist darauf an effektiver Abrüstung gefolgt? Es ist die kollektive Auffassung der Mitgliedstaaten, daß das Abrüstungsjahrzehnt bislang »recht dürftige Ergebnisse« gebracht habe und es nicht gelungen sei, gegen die »unheilvollen Auswirkungen des fortgesetzten unproduktiven und sinnlosen Wettrüstens, insbesondere im nuklearen Bereich«<sup>3</sup> Wirkungsvolles zu unternehmen.

Unzutreffend ist die gelegentlich zu hörende Behauptung, die Vereinten Nationen hätten überhaupt nichts an abrüstungsrelevanten Beschlüssen vorzuweisen. Greifbar sind auf der Ebene der Norm sechs bedeutsame multilaterale Vereinbarungen<sup>4</sup>, darunter immerhin der Atomwaffensperrvertrag. Sie alle sind irgendwie abrüstungspositiv, doch nur einer dieser Verträge darf das Etikett »Abrüstung«<sup>5</sup> tragen. Die anderen lassen sich mehr als Rüstungskontrollmaßnahmen bezeichnen<sup>6</sup>. Wenn immer wieder festgestellt wird, daß sich die Schere zwischen den Bemühungen der UN (in Form von Resolutionen und Verträgen) und dem rasch zunehmenden Wettrüsten deutlich erkennbar zulasten der Bemühungen der Weltorganisation öffnet, so ist dieser negative Befund kaum in erster Linie den Vereinten Nationen zuzurechnen: Die UNO ist keine über-, sondern eine zwischenstaatliche Organisation. In ihren Gremien sitzen weisungsgebundene Regierungsvertreter.

Kompetenz und Kapazität der Weltorganisation sollten begrifflich und sachlich auseinandergelassen werden. Während die Kompetenz die formale, in der Charta statuierte Zuständigkeit für im einzelnen genannte Bereiche beschreibt, ist die Problemlösungskapazität eine Resultante aus der Kompetenz, dem Verhalten der Mitgliedstaaten, den Mehrheitsverhältnissen, Problemlösungsmodi und nicht zuletzt der Definition der zu lösenden Probleme. Die Kapazität der UN bezeichnet den Grad an Fähigkeiten, Probleme zu lösen bzw. einer Lösung zuzuführen, die wegen ihres globalen Charakters nicht isoliert von einem Staat mit Aussicht auf erfolgreiche Bewältigung angegangen werden können. Während die Mitgliedstaaten offenbar der Auffassung sind, die Weltorganisation habe die

---

### Autoren dieser Ausgabe

Dr. Helmut Bley, geb. 1935, ist Professor für Neuere Geschichte an der Technischen Universität Hannover. Kuratoriums-Vorsitzender der Stiftung Institut für Afrikakunde in Hamburg. Verfasser von »Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894–1914«, 1968 (South West Africa under German Rule, 1971).

Dr. Wilhelm Bruns, geb. 1943, ist Lehrbeauftragter für Internationale Politik an der Universität Hamburg. Zahlreiche Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen unter anderem zu den Ost-West-Beziehungen und zur UNO.

Dr. Joseph Maria Huncck, geb. 1900, gehörte von 1946 bis 1970 der Chefredaktion des »Handelsblatt« an und war bis Mai 1975 Mitherausgeber. Zahlreiche Publikationen über Weltwirtschaft und Außenhandel.

Dr. Rudolf Rometsch, geb. 1917, ist Stellvertretender Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) in Wien und leitet die Hauptabteilung für Sicherheitskontrolle.

Kompetenz und die Kapazität, das Wettrüsten zu begrenzen und die ›allgemeine und vollständige Abrüstung‹ sukzessive zu erreichen, wird die diesbezügliche Problemlösungskapazität in der wissenschaftlichen Literatur skeptisch beurteilt<sup>7</sup>. Ausgangspunkt der Zwischenbilanz der multilateralen Abrüstungsbemühungen und -schwierigkeiten der Vereinten Nationen vor der Sondergeneralversammlung (SGV) zu Abrüstungsfragen in New York ist die Feststellung, daß es ihnen bislang nicht gelungen ist, ein ›System der Rüstungsregelung‹ (Kompetenz) vorzulegen, das den ›Weltfrieden und die internationale Sicherheit‹ (Hauptziel) gewährleistet<sup>8</sup>. Ziel der nachfolgenden Analyse, die sich wegen des begrenzten Raumes notwendig auf wesentliche Aussagen beschränken muß und auf die zahlreichen Details nur verweisen kann, ist herauszufinden, warum es so schwierig ist, im Bereich der Abrüstung nennenswerte Fortschritte zu erzielen. Dabei sollen Erklärungsansätze der wissenschaftlichen Literatur wie auch der Erkenntnisstand herangezogen werden, der sich aus den einschlägigen UN-Dokumenten herausarbeiten läßt. Das Problem ›Abrüstung und Rüstungskontrolle‹ hat zahlreiche Ansichtsflächen. Es wird zudem von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen untersucht — vorwiegend von Völkerrechtlern und Politologen, neuerdings stärker auch von Ökonomen. Beim gegenwärtigen Forschungsstand sollen bewußt keine Ansätze oder Fragestellungen favorisiert werden. Wer oder was ist für das Wettrüsten verantwortlich? Was sind die Bestimmungsfaktoren für das Wettrüsten und damit korrespondierend, wer oder was verhindert Abrüstung? Befragen wir die einschlägige wissenschaftliche Literatur.

## II. Bestimmungsfaktoren für Wettrüsten — einige Erklärungsansätze

Betrachtet man die Vielzahl der Gremien und Organe der Vereinten Nationen, die sich ausschließlich mit Fragen der Rüstungskontrolle befassen, notiert die kaum noch zu zählenden Resolutionen zu allgemeinen und speziellen Aspekten der Rüstung und Abrüstung und vergleicht diese Bemühungen mit dem vorzeigbaren Ergebnis, so drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß es offenbar nicht an den Institutionen oder Resolutionen liegt, wenn die Weltorganisation im Bereich Rüstungskontrolle und Abrüstung ihre größten Legitimationsprobleme hat. Im Ergebnis ist eine Diskrepanz zwischen Abrüstungsinstitutionen/Resolutionen (input) und tatsächlichen Abrüstungsschritten (output) feststellbar. Dieser Befund wirft auch die Frage auf, was den Optimismus rechtfertigt, durch eine neue Einrichtung (Institution), ob diese nun ›Weltabrüstungskonferenz‹ oder ›Sondergeneralversammlung zu Abrüstungsfragen‹ genannt wird, ließe sich zu abrüstungswirksamen Ergebnissen kommen.

So unbestreitbar richtig die Feststellung ist, daß die UNO bei ihrer Hauptaufgabe, zur ›Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit‹ das Wettrüsten zu begrenzen und die Abrüstung zu forcieren, die geringste Erfolgsquote hat, so umstritten ist die Frage nach den Ursachen und Gründen für diesen unbefriedigenden Zustand.

Die Frage nach den Bestimmungsfaktoren von Rüstung/Wettrüsten wird in der Literatur, insbesondere seitens der Friedens- und Konfliktforschung unterschiedlich, ja widersprüchlich beantwortet. Es haben sich zwei konkurrierende Theoreme herausgebildet:

> Der Rüstungswettlauf, insbesondere der Supermächte, wird als Ergebnis rüstungspolitischer Aktionen des jeweils anderen interpretiert. Die behauptete Bedrohung durch den anderen gilt als Rechtfertigung eigener Rüstungsanstrengungen. X reagiert auf die Rüstung des Y. Rüstung wird primär als ein außengeleiteter Prozeß begriffen, der nach der Abfolge von Aktion-Reaktion abläuft (*Aktions-Reaktions-Theorem*)<sup>9</sup>.

> Die Rüstung wird als primär innengeleitet und ökonomisch determiniert begriffen. Die Dynamik des Rüstungswettlaufs erscheint als ein wesentlich *innenbestimmter Prozeß*. Der Erklärungsansatz, Rüstung als innengeleiteten Vorgang zu begreifen, läßt sich in einen mehr polit-ökonomischen und in einen mehr psychologischen Teil differenzieren. Der polit-ökonomische Ansatz kreist um das Konzept des ›militärisch-industriellen Komplexes‹ (Military-Industrial-Complex, MIC). Mit unvermeidlicher Verkürzung wird hier behauptet, daß die ›Verfälschung‹ von Militärapparaten, Rüstungswirtschaft und staatlicher Administration die Rüstungspolitik eines ›imperialistischen Staates‹ bestimme und dadurch die günstigsten Verwertungsbedingungen für ›das Kapital‹ realisiere. In dieser Form wird das MIC-Konzept insbesondere von DDR-Wissenschaftlern vertreten<sup>10</sup>.

Das MIC-Konzept reduziert Rüstung auf eine ökonomische Funktion und verkennt andere (politische) Funktionen, so etwa als Drohung nach außen und als Repressionsinstrument nach innen, bis zur Militarisierung der Bevölkerung<sup>11</sup>. Eine Analyse, die Rüstung/Wettrüsten monokausal als Funktion von Ökonomie, als Ergebnis ›ökonomischer Einflußfaktoren‹ (MIC) interpretierte, griffe zu kurz und würde insbesondere andere Funktionen von Rüstung und Streitkräften vernachlässigen. Eine andere Schwäche ist die, daß das MIC-Konzept auf alle ›imperialistischen Staaten‹ angewandt wird, unter Ausklammerung der ›sozialistischen Staaten‹. Die zumeist ungeprüfte Übertragung des MIC-Konzeptes von den Vereinigten Staaten auf die Bundesrepublik Deutschland scheitert an der fehlenden empirischen Evidenz: In der Bundesrepublik beträgt der Anteil der Rüstungsausgaben am Brutto-sozialprodukt drei Prozent (1975)<sup>12</sup>. Der Anteil der Rüstungsindustrie (›Wehrgüterproduktion‹), verglichen mit den entsprechenden Industriegruppen, liegt zwischen einem und drei Prozent (lediglich im Luftfahrzeugbau liegt er bei knapp 60 Prozent). Die Zahl der in der Rüstungsproduktion Beschäftigten wird allgemein auf rund 300 000 geschätzt. Bei diesen empirisch nachprüfbareren Gegebenheiten von einem einflußreichen MIC in der Bundesrepublik zu sprechen, der die Rüstungspolitik der Bundesregierung bestimme, scheint unangemessen<sup>13</sup>.

Ein mehr psychologischer Ansatz arbeitet mit der Autismus-These: Die Rüstungspolitik sei das ›notwendige‹ Ergebnis der Bedürfnisse der eigenen Gesellschaft. Bedrohungsvorstellungen werden fest- und fortgeschrieben, unabhängig davon, ob diese Bedrohungsvorstellungen einen realen Bezug zur Wirklichkeit haben. Die Autismus-Vertreter<sup>14</sup> meinen, solche einmal festgefahrenen Bedrohungsvorstellungen seien von außen kaum korrigierbar.

Einige Friedensforscher sehen den Grund für den Rüstungswettlauf in der ›Mentalität des Kalten Krieges‹. Feindbilder (vermittelt durch Schulbücher und Massenmedien) stabilisieren diese Mentalität<sup>15</sup>.

Die Analyse der einschlägigen sowjetischen und DDR-Literatur ergibt, daß die Thesen zum Wettrüsten im wesentlichen um vier Punkte kreisen:

- Der ›Sozialismus und der Frieden sind eins‹;
- der ›Imperialismus‹ ist ›seinem Wesen‹ nach ›aggressiv‹;
- Kriege können nur verhindert werden, wenn ein starker Sozialismus den Frieden gegen den Imperialismus verteidigt.
- Damit wird gerechtfertigt, daß der ›real existierende Sozialismus‹ weiterhin aufrüstet, um auf ›jähre Wendungen‹ in der internationalen Politik vorbereitet zu sein<sup>16</sup>.

Im Grunde wird hier eine Schrittmacher/Mitmacher-These vertreten: Schrittmacher für das Wettrüsten ist ›der Imperialismus‹, der ›real existierende Sozialismus‹ sieht sich lediglich in der Rolle eines Mitmachers.

Es ist sicher nicht übertrieben, in der Rüstung wie in der Abrüstung eine ›äußerst komplexe Frage‹ zu sehen, wie das

Sri Lanka für die Blockfreien festgestellt hat<sup>17</sup>. Beim gegenwärtigen Erkenntnisstand ist es — so ein vorläufiges Fazit — grob fahrlässig und wissenschaftlich nicht vertretbar, eine der genannten Erklärungsthesen mit dem Anspruch ihrer ausschließlichen Gültigkeit zu formulieren. Sicher zutreffend zum gegenwärtigen Forschungsstand schreibt ein Friedensforscher, daß die Sozialwissenschaften

»noch nicht über eine gültige Theorie der Rüstungswettläufe als einer Klasse von Ereignissen in den internationalen Beziehungen verfügen, sondern lediglich über einen sich ständig erweiternden Satz von zum Teil einfachen, zum Teil komplexen Vortheorien hauptsächlich über die nukleare Rüstungsdynamik im Ost-West-Konflikt.«<sup>18</sup>

Keines der in der Wissenschaft diskutierten Theoreme hat bislang Eingang in UN-Dokumente gefunden oder die Abrüstungsdiplomatie erkennbar beeinflußt. Unter der allgemeinen Fragestellung »Wie lassen sich Rüstungen begrenzen und Abrüstung realisieren« zeigt sich ein Problemknäuel mit zwei deutlich erkennbaren Problemfäden: Einmal geht es bei jeder Reduzierung um die Feststellung tatsächlicher Rüstungszahlen und um die Transparenz der Rüstungshaushalte, sowie um eine Standardisierung der Rüstungsaufwendungen, damit ein Vergleich überhaupt möglich wird. Zum anderen geht es um ein System international wirksamer Kontrolle.

### III. Probleme von Transparenz und Kontrolle

Ausgangspunkt ist ein Problem, das vom Ausschuß zur Vorbereitung der SGV über Abrüstung wie folgt umschrieben wird:

»Leider gibt es keine allgemein anerkannte Norm für Definition und Reichweite des militärischen Bereichs.«<sup>19</sup> Es gehört zu den großen Schwierigkeiten, die Rüstungspotentiale zu messen. Angewandt worden sind insbesondere die Methode der Aufsummierung der laufenden Ausgaben und die Umrechnung verschiedener Währungen<sup>20</sup>. Die entscheidende Voraussetzung ist jedoch die Erfassbarkeit aller Rüstungsaufwendungen. Dieses Problem ist in den UNO erkannt. In Genf tagt seit 1976 eine vom Generalsekretär einberufene Expertengruppe, deren Aufgabe darin besteht, eine Matrix zur Vergleichbarkeit der Militärausgaben der Mitgliedstaaten zu erstellen. Solange sich die Warschauer-Vertragsstaaten (an ihrer Spitze die Sowjetunion) weigern, sich an dieser Debatte über Umfang, Struktur und Anteil von Rüstung am Sozialprodukt zu beteiligen, wird jeder konkrete Schritt zur Rüstungskontrolle und Abrüstung blockiert. Mit Ausnahme Rumäniens hat kein osteuropäisches Land dem Generalsekretär auf einige Fragen nach Umfang, Steigerungsrate, Struktur und ökonomischen Wirkungen von Rüstung geantwortet<sup>21</sup>.

In diesen Kontext gehört auch eine sowjetische Initiative, die Militärbudgets der Hauptrüstungsländer<sup>22</sup> pauschal und linear um zehn Prozent zu kürzen. Diese Initiative hat zu einer prinzipiell bejahenden Resolution<sup>23</sup> geführt und zu einem Bericht des Generalsekretärs<sup>24</sup>. Populär, scheinbar konkret und sofort umsetzbar — mit diesen Adjektiven könnte dieser Vorschlag der Sowjetunion benannt werden, der stets von ihr und den anderen kommunistischen Staaten wortreich ins Zentrum aller Abrüstungsmaßnahmen gestellt wird. Diese Idee ist weder neu und originär »sozialistisch«<sup>25</sup>, noch ist sie konkret. Konkret wäre dieser Vorschlag erst, wenn er umgesetzt werden könnte in Rüstungskürzungsschritten. Doch hierzu wäre es notwendig, die Rüstungsaufwendungen exakt zu erfassen, denn zehn Prozent von X festzustellen, ist eine schwierige Rechenoperation.

Als auf Initiative Mexikos die GV in ihrer Resolution 3093B(XXVIII) diesen Vorschlag präziserte, enthielten sich die kommunistischen Staaten der Stimme. Auch der gleichfalls auf die Initiative Mexikos (namens der Dritten Welt) zurückgehenden Resolution 3254(XXIX), die die Expertengruppe aufforderte, die begonnenen Arbeiten der Standardisierung von Rüstungsaufwendungen fortzusetzen, konnten die kom-

## Apartheid — Beleidigung der Menschenwürde

Zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung übermittelte der dänische Außenminister Knud B. Andersen in seiner Eigenschaft als Präsident des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaften dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 21. März 1978 folgende Botschaft:

Anläßlich des Internationalen Tages zur Beseitigung der Rassendiskriminierung beehre ich mich, als Außenminister des Landes, das zur Zeit die Präsidentschaft der Europäischen Gemeinschaften innehat, unsere entschlossene Ablehnung und volle Zurückweisung aller Formen von Rassendiskriminierung erneut zu bekräftigen. Die Völker und die Regierungen der neun Staaten der Europäischen Gemeinschaften verurteilen rückhaltlos die Rassendiskriminierung, wie sie in Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung definiert ist. Eine derartige Diskriminierung widerspricht den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Zielsetzungen der Charta der Vereinten Nationen.

Wir verurteilen und verwerfen die Apartheid als System eines institutionalisierten Rassismus. Sie ist eine Beleidigung der Menschenwürde und verwehrt der Mehrheit der Bevölkerung Südafrikas den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Heute gedenken wir jener 69 unbewaffneten Menschen, die vor 18 Jahren von den südafrikanischen Behörden getötet wurden, als sie friedlich gegen die verhaßten südafrikanischen Paßgesetze und für Freizügigkeit demonstrierten. Dies waren nicht die einzigen Opfer des Apartheidsystems. In den darauffolgenden Jahren kamen noch viele andere hinzu. Die Anwendung von Gewalt bei den Demonstrationen in Soweto und an anderen Orten Südafrikas beweist den moralischen und praktischen Bankrott der Apartheid. Solange die Apartheid weiter besteht, wird es immer wieder derartige Zusammenstöße geben und es besteht die Gefahr, daß dabei noch mehr Gewalt angewandt wird.

In diesem Jahr beginnt am 21. März das Internationale Anti-Apartheid-Jahr. Die neun Regierungen suchen weiterhin nach Wegen, wie sie ihr gemeinsames Gewicht einsetzen können, um Südafrika zur Aufgabe seiner Apartheidpolitik zu veranlassen. Als eine wichtige Maßnahme haben sie bereits einen Verhaltenskodex für die Beschäftigungspolitik der Unternehmen aus dem Bereich der Gemeinschaft verabschiedet, die Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen in Südafrika unterhalten.

Die Neun unterstützen voll und ganz das vom Sicherheitsrat am 4. November 1977 verhängte bindende Waffenembargo gegen Südafrika. Diese historische Entscheidung unterstreicht, wie nachdrücklich die Völkergemeinschaft die Apartheid ablehnt. Die Neun lehnen es ebenfalls ab, die sogenannte »Unabhängigkeit« der Bantustans Transkei und Bophuthatswana anzuerkennen.

Unsere Regierungen unterstützen alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehenden Maßnahmen, die geeignet sind, der Rassendiskriminierung und besonders der Apartheid ein Ende zu setzen, und werden ihre eigenen Bemühungen in dieser Richtung verstärken.

Die neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft glauben, daß alle Menschen das unveräußerliche Recht haben, ohne Unterschied der Rasse und Hautfarbe gleichberechtigt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ihres Landes und seinen Einrichtungen mitzuwirken.

munistischen Staaten nicht zustimmen. Sie werten präzisierende Arbeiten an dem Vorschlag, die Militärhaushalte um zehn Prozent zu senken, als »Verschleppungstaktik« und als Überbewertung »technischer Fragen«<sup>26</sup>. Hier wird nicht nur der Mehrheitswille der UN-Mitglieder ignoriert, sondern auch ein Hinweis auf die tatsächliche sowjetische Bereitschaft, »zehn Prozent« abzurüsten, gegeben.

Immer mehr spitzt sich die Diskussion über Abrüstung und Rüstungskontrolle auf die Frage zu, wie diese Ziele vertraglich vereinbart und technisch kontrolliert werden sollen. Insbesondere die Kontrollfrage ist zum zentralen Punkt geworden. Ist eine nationale Kontrolle ausreichend, wie die Sowjetunion glaubt<sup>27</sup>, oder ist eine Kontrolle nur wirksam, wenn diese unter internationaler Verantwortung an Ort und Stelle vorgenommen wird, wie die Westmächte meinen? Die Sowjetunion sperrt sich prinzipiell gegen eine obligatorische internationale Kontrolle an Ort und Stelle. Sie hält eine solche Kontrolle für einen Verstoß gegen ihre Souveränität. In jüngster Zeit hat sie ihre Bereitschaft erklärt, »auch Kontrollen an Ort und Stelle auf der Basis der Freiwilligkeit« zuzulassen<sup>28</sup>. Doch ist dies nicht ausreichend. Das Prinzip der Freiwilligkeit, das selektiv und willkürlich angewandt werden kann, schafft nicht das Vertrauen, das eine obligatorische internationale Kontrolle an Ort und Stelle schaffen könnte.

Der DDR-Vertreter im Genfer Abrüstungsausschuß (Conference of the Committee on Disarmament, CCD) hat die prinzipielle Position der Warschauer-Vertragsstaaten so beschrieben: »Wir sind gegen die Schaffung eines internationalen Kontrollorgans mit weitgehenden Kontrollbefugnissen. Ein solches Organ würde die Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten legitimieren und zur Aufdeckung militärischer und kommerzieller Geheimnisse führen«. Nach Auffassung der kommunistischen Staaten reiche eine »ausgewogene Kombination nationaler Kontrollen mit internationalen Prozeduren«<sup>29</sup> völlig aus (ohne daß allerdings diese »ausgewogene Kombination« konkretisiert und spezifiziert wurde). Wenn die Sowjetunion tatsächlich an der Abrüstung interessiert ist und die Westmächte ihre Bereitschaft abhängig machen von einer wirksamen internationalen Kontrolle, dann ist es unverständlich, warum die UdSSR sich nicht bereit erklärt, »irgendwelche Inspektionen zu akzeptieren, da sie nicht notwendig seien«<sup>30</sup>. Solange der Westen (hier insbesondere die Vereinigten Staaten, aber auch die Bundesrepublik Deutschland) die Kontrollfrage zu einer *conditio sine qua non* erklärt, die Sowjetunion jedoch in diesem Kontrollverlangen »legalisierte Spionage« sieht, wird man hier nicht weiterkommen.

Der eindrucksvollen Zahl von abrüstungspositiven Resolutionen und Reden in den und außerhalb der Vereinten Nationen steht der Sachverhalt gegenüber, daß das Wettrüsten unvermindert weitergeht und die Rüstung perfektioniert wird. »Wenn du den Frieden willst, bereite dich auf den Krieg vor«, scheint das Motto der Staaten zu sein.

Warum wird gerüstet, statt abzurüsten? Die Antwort mag banal klingen. Wer sich jedoch die Mühe macht, die Bereitschaftserklärungen der Staatenvertreter in den Abrüstungsorganen und -gremien zu lesen und nicht nur bei den guten Vorsätzen stehenbleibt, stößt sehr schnell darauf, daß alle Staaten ihre »prinzipielle« Abrüstungsbereitschaft an Bedingungen knüpfen. Das Verblüffende ist, daß diese Bedingungen nahezu — jedenfalls verbal — identisch sind.

Die Grenze für die Abrüstung verläuft offensichtlich dort, wo die Staaten ihre jeweiligen *Sicherheitsinteressen* verletzt bzw. beeinträchtigt sehen. Die Crux ist hierbei: Diese Sicherheitsinteressen (nationale Sicherheit) werden von jedem Staat (oder jeder Staatengruppe) selbst definiert (zumeist ohne erkennbare Kriterien) und von den jeweils geographisch angrenzenden Staaten als Bedrohung perzipiert. »Abrüstungsverhandlungen auf allen Ebenen haben nur Aussicht auf Erfolg, wenn dabei das Prinzip der gleichen Sicherheit aller Sei-

ten und der gegenseitigen Berücksichtigung der legitimen Sicherheitsinteressen zugrunde gelegt wird«<sup>31</sup>. Eine solche Äußerung steht stellvertretend für eine Abrüstungsbarriere, die kurioserweise »nationale Sicherheit« heißt.

Wenn die »Fähigkeit der beiden Bündnisysteme, ihre Verteidigung zu organisieren, nicht beeinträchtigt werden«<sup>32</sup> darf — worauf der Bundeskanzler hingewiesen hat —, so stellt sich auch die Frage, welche kritischen Schwellen es bei Rüstungsverminderungen gibt. Doch spielen solche Fragen offenbar weder national noch international (in den Abrüstungsorganen und -gremien) eine erkennbare Rolle.

#### IV. Die Abrüstungs-Konferenzdiplomatie

Konferenzdiplomatisch kreisen die Erwartungen, den Abrüstungsprozeß durch die UNO voranzutreiben, um zwei Projekte: Die Weltabrüstungskonferenz (WAK) und die Sondergeneralversammlung (SGV) zu Abrüstungsfragen. Es sollte hier nicht unerwähnt bleiben, daß dies nicht die einzigen Foren sind, auf denen über Rüstungskontrolle und Abrüstung gesprochen wird. Neben den Gesprächen über die Begrenzung der strategischen Rüstungen (SALT) zwischen Vereinigten Staaten und Sowjetunion (als Beispiel für Großmacht-Bilateralismus) laufen seit 1973 die Gespräche über die Möglichkeit einer gegenseitigen ausgewogenen Truppenreduzierung (MBFR) zwischen Nordatlantikkpakt und Warschauer Vertrag (Block-zu-Block-Gespräche). Der Genfer CCD kann als Beispiel dafür genannt werden, daß Block- mit Repräsentations-Gesichtspunkten verbunden werden, d. h. nicht jedes UN-Mitglied ist im CCD vertreten, sondern die verschiedenen Staatengruppen haben ihre jeweiligen Repräsentanten in diesen Verhandlungskörper entsandt.

WAK und SGV sind Foren, an denen jeder Staat teilnehmen kann. Präziser gesagt: An der WAK soll nach den Vorstellungen ihrer Proponenten (insbesondere der Sowjetunion) jeder Staat, an der SGV jedes UN-Mitglied teilnehmen können.

##### Zur Weltabrüstungskonferenz

Der Vorschlag, eine WAK einzuberufen, wurde von den Blockfreien 1964 in Kairo gemacht. Er wurde 1965 durch die Resolution 2030(XX) der GV zu einer Initiative der Weltorganisation. 1971 griff die Sowjetunion die WAK-Idee auf; der Vorschlag, bald eine WAK einzuberufen, wurde 1971 in Resolution 2833(XXVI) erneuert. Die 28.GV entschied mit Resolution 3182, einen Ad-hoc-Ausschuß für die WAK zu schaffen. Im folgenden verlängert die GV jeweils das Mandat dieses Ausschusses, ohne daß ein konkreter Zeitpunkt zur Einberufung einer WAK in Sicht gekommen wäre. Auf der 29.GV wurden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, ihre Auffassungen zur WAK darzulegen, damit der Ad-hoc-Ausschuß einen »analytischen Bericht« verfassen könne<sup>33</sup>. Dieser Bericht und der des Generalsekretärs<sup>34</sup> zeigt das bekannte Bild: Alle Staaten sind für Abrüstung und sprechen sich für »konkrete Schritte« aus. Von einer WAK wird ein »neuer Impetus« für die weltweiten Bemühungen um Abrüstung erwartet. Unterhalb dieser Einigkeit im Generellen tauchen jedoch zahlreiche (nicht gestellte) Fragen auf: Soll die WAK lediglich ein Forum sein, wie die Sowjetunion offenbar anstrebt<sup>35</sup>, oder kann die WAK ein Verhandlungsorgan sein, wie die Entwicklungsländer meinen? Da die Funktion einer WAK nicht deutlich wurde, warnen einige Staaten vor einer Verdoppelung bereits bestehender Organe. So meint die Türkei, man müsse verhindern, daß das, was bislang in anderen Organen getan werde, behindert oder verdoppelt würde<sup>36</sup>.

Wenn der »umfassende Meinungs-austausch«<sup>37</sup> der Zweck einer WAK sein sollte, dann wäre zu fragen, ob dieser nicht im Rahmen der Generaldebatte zu Beginn einer jeden Tagung der GV genauso gut erreicht würde. Auch aus den beiden dem Ad-hoc-Ausschuß zur WAK zugeleiteten Doku-

menten der kommunistischen Staaten<sup>38</sup> wird nicht deutlich, was konkret bei einer WAK herauskommen soll.

Immerhin gibt es zwei Modelle (Ansätze), über die der Ad-hoc-Ausschuß diskutiert hat:

— Soll eine WAK das Ziel konkreter Abrüstungsmaßnahmen auf dem nuklearen und konventionellen Feld anvisieren (Verhandlungs-Ansatz)

oder

— soll sie lediglich Richtlinien und Anregungen für Verhandlungen formulieren (Impetus-Ansatz)?

Wer aus den Protokollen des Ad-hoc-Ausschusses ein vorläufiges Fazit zieht, wird feststellen, daß hier viel Deklaratives und Appellatives und wenig Operatives zu lesen ist. Im Grundsätzlichen ist man sich einig: Notwendigkeit von Abrüstung, Nützlichkeit der WAK und so weiter. Der polnische Vertreter wies darauf hin, daß der Ausschuß zweierlei Probleme zu bewältigen habe: solche »organisatorischer und solche inhaltlicher Art«<sup>39</sup>. Zur Substanz, und das heißt zu Vorschlägen, denen eine gewisse operative Reife bescheinigt werden kann und die konsensfähig sind, ist man bislang nicht vorgestoßen.

Daß die WAK bislang nicht zustande kam, liegt daran, daß China und die Vereinigten Staaten sich entschieden dagegen aussprechen, während andere vorwiegend westliche, aber auch neutrale Staaten offen ihre Skepsis ausdrücken<sup>40</sup>.

#### Zur Sondergeneralversammlung zu Abrüstungsfragen

Die WAK und die SGV sollten konzeptionell und organisatorisch klar auseinandergehalten werden. Durch Resolution 31/189B vom 21. Dezember 1976 wurde im Konsensverfahren

Die neue Rolle, die die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt zur Weltorganisation im System der multilateralen Zusammenarbeit übernommen hat, läßt sich auch daran ablesen, daß im März erstmals eine weltweite Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik getagt hat. Unser Bild zeigt den Bundesminister der Justiz, Hans-Jochen Vogel, bei der Eröffnung der Konferenz über das Seefrachtrecht in Hamburg.



entschieden, daß im Mai/Juni 1978 in New York eine SGV zu Abrüstungsfragen stattfinden soll. Nach Auffassung der Blockfreien stellte diese Entscheidung »wohl das wichtigste konkrete Ergebnis der 31.Tagung dar«<sup>41</sup>. Durch die Resolution wurde ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt, der aus 54 Staaten besteht. Mit der Resolution 32/88B vom 12. Dezember 1977 wurde die SGV für die Zeit zwischen dem 23. Mai und dem 28. Juni 1978 einberufen und der Vorbereitungsausschuß aufgefordert, »den Entwurf für ein bzw. mehrere Schlußdokumente zur Behandlung und Verabschiedung durch die Sonder-tagung der Generalversammlung auszuarbeiten«.

Während die SGV also stattfindet, bleibt die WAK dagegen zunächst eine Forderung insbesondere der Sowjetunion und der anderen Mitglieder des Warschauer Vertrags (bei demonstrativer Zurückhaltung Rumäniens). Nach anfänglichem Widerstand gegen die SGV<sup>42</sup> werden beide Projekte von Vertretern der kommunistischen Staaten in einem Atemzug genannt, wobei die SGV den Rang eines Vorbereitungstreffens auf die »eigentliche« Konferenz, die WAK, erhält. In den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses der SGV legten die osteuropäischen Staaten großen Wert auf eine direkte Verbindung beider Konferenzen. So meinte etwa der ungarische Vertreter: »Eine erfolgreiche Arbeit der SGV würde bessere Voraussetzungen für die Abhaltung einer WAK schaffen.«<sup>43</sup> Der polnische Vertreter sieht beide Projekte in einem engen inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang<sup>44</sup>. Den Überlegungen, insbesondere der Sowjetunion, aus dem Vorbereitungsausschuß für die SGV eine Art von Hilfsorgan für den Ad-hoc-Ausschuß für die WAK zu machen, hat insbesondere Algerien dezidiert widersprochen<sup>45</sup>. Auch die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß sie in der SGV eine »eigenständige Bemühung der Vereinten Nationen um Abrüstung und Rüstungskontrolle« sieht, und keine »Vorstufe für eine spätere Weltabrüstungskonferenz«<sup>46</sup>.

Der Vorbereitungsausschuß für die SGV<sup>47</sup> hat eine vorläufige Tagesordnung verabschiedet<sup>48</sup>; auf Initiative der Blockfreien, die in der SGV den Höhepunkt ihrer Bemühungen um die Abrüstung sehen<sup>49</sup>, enthält die Tagesordnung vier Punkte<sup>50</sup>:

- > Bestandsaufnahme der internationalen Lage im Hinblick auf Fortschritte in der Abrüstung;
- > Erklärung zur Abrüstung (Prinzipiendeklaration);
- > Aktionsprogramm zur Abrüstung;
- > Überprüfung der internationalen Abrüstungsmaschinerie.

Nach Auffassung der Blockfreien, die nahezu 120 der 149 UN-Mitglieder stellen, soll die SGV einen »echten Erfolg (bringen) und ein Markstein auf dem richtigen Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung« sein<sup>51</sup>. Das Forderungsbündel der Blockfreien reicht von der Bildung von »Zonen des Friedens« über das sofortige Verbot der Produktion und Lagerung aller Massenvernichtungswaffen bis zur Auflösung der Militärblöcke<sup>52</sup>.

Analysiert man die vorgeschlagenen Prinzipien für die genannte Erklärung zur Abrüstung, so stellte man fest, daß diese so allgemein und unverbindlich gefaßt sind, daß sie von allen Staaten akzeptiert werden können<sup>53</sup>. Doch sind solche allgemein akzeptierten Prinzipien inzwischen Legion. Dies scheint das Dilemma zu sein: Formuliert man akzeptable Prinzipien, so wird daraus eine Deklaration aller UN-Mitglieder. Es entsteht zwar ein Bezugsrahmen für die weiteren Bemühungen um Abrüstung, doch das Wettüben geht unvermindert, wie gehabt, weiter. Formuliert man detaillierte Prinzipien, die überprüfbar und in »konkrete Schritte« umsetzbar sind, so daß konkrete (wenn auch rechtlich nicht verbindliche) Handlungspflichten der Staaten entstehen, so bleiben solche Prinzipien Forderungen einer Gruppe an die anderen Gruppen. Weil sie nicht mehrheits- und konsensfähig sind, können sie auch nicht den Status einer allgemein akzeptierten Deklaration der Weltorganisation erhalten. Trotz dieses Dilemmas wäre es die Aufgabe der SGV (auch als Nach-

weis ihrer Existenzberechtigung), die Prinzipien nicht nur zu formulieren, sondern die oft beschworenen konkreten Schritte zu nennen und eine Choreographie der kleinen Abrüstungsschritte zu entwerfen.

Die SGV hätte die unterschiedlichen Interessen der drei Gruppen miteinander zu vereinbaren: Während es für die Dritte Welt um die Eindämmung der Gefahr von Nuklearkriegen weltweit oder regional ohne Beeinträchtigung der zivilen Nutzung von Atomenergie geht<sup>54</sup>, strebt die Sowjetunion die Eindämmung der hochtechnologisierten Massenvernichtungskapazität des Westens an (neuerdings unter Ein-schluß der Neutronenwaffe<sup>55</sup>). Für Nordatlantikpakt und Europäische Gemeinschaft sind drei Interessen identifizierbar: Eindämmung der konventionellen Hochrüstung des Warschauer Vertrages, Minderung der Rüstungsausgaben (Transparenz) und Regionalisierung der Abrüstung bzw. Rüstungskontrolle.

Bei den Prinzipien wird man auch erörtern müssen, wieviel Rüstung notwendig ist, um die vielzitierte »nationale Sicherheit« zu gewährleisten, und wieviel Abrüstung möglich ist, ohne daß diese gefährdet wird. Möglicherweise wird man auch den Rüstungsbegriff erweitern und nicht nur Rüstungspotentiale berücksichtigen, sondern auch offene und latente Konfliktpotentiale wie etwa die »Erdölwaffe«. Man wird sich auch mit der in diesem Beitrag bereits angesprochenen Kontrollfrage (Verifikationsproblematik) zu befassen haben.

Wie könnte ein Aktionsprogramm aussehen? Es soll nach Auffassung der Blockfreien am Perspektivziel der »allgemeinen und vollständigen Abrüstung« orientiert sein:

»Dieses Aktionsprogramm soll keine Lösungen oder formelle Übereinkünfte, die auf der Sondergeneralversammlung anzunehmen wären, festsetzen, sondern — auf der Grundlage der Aktivitäten von Vereinten Nationen, WAK, CCD und der regionalen und bilateralen Verhandlungen — Maßnahmen für die schrittweise Lösung von Einzelfragen innerhalb eines vertretbaren zeitlichen Rahmens vorsehen.«<sup>56</sup>

Als »konkrete Schritte« werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- > Graduelle Reduzierung und Beseitigung der Nuklearwaffen;
  - > Vernichtung der chemischen und biologischen Waffen;
  - > Beseitigung der Brandwaffen;
  - > Beseitigung aller Typen von nichtatomaren Massenvernichtungswaffen und »neuen derartigen Waffensystemen«;
  - > Vollständiger Abzug der fremden Truppen und Militärbasen;
  - > Graduelle Reduzierung anderer Typen von Waffen und bewaffneten Kräften
- und schließlich
- > Graduelle Reduzierung der bewaffneten Kräfte.

Diese »konkreten Schritte« werden im Rahmen eines Prozesses gesehen, wobei der pragmatische, der Schritt-für-Schritt-Ansatz favorisiert wird. Dabei soll stets der Wirkungszusammenhang (interrelationship) zwischen Abrüstung, internationalem Frieden und Sicherheit und der friedlichen Lösung von Konflikten, sowie der Zusammenhang von Abrüstung und Entwicklung gesehen werden<sup>57</sup>.

Beim Tagesordnungspunkt »Durchführungsinstrumente der Abrüstung« (Machinery for Disarmament) wird man sich mit institutionellen Aspekten bei der Bewältigung des Problems der Rüstungskontrolle und Abrüstung befassen müssen. Dazu liegt eine teilweise heftige Kritik an einzelnen Abrüstungsorganen vor. Das etwas diffuse Unbehagen der UN-Mitglieder, insbesondere der Blockfreien, an der Abrüstungssituation hat auch zur Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung geführt<sup>58</sup>.

Bei der Diskussion über die Stärkung der UNO im Abrüstungsbereich (Problemlösungskapazität, s. S. 37) kommen zwar alle Organe ins Blickfeld, die sich exklusiv oder doch

hauptsächlich mit Abrüstung und Rüstungskontrolle befassen. So wird etwa vorgeschlagen, daß der Erste Hauptausschuß der GV sich ausschließlich mit Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit befassen soll<sup>59</sup>. Überdeutlich wird jedoch, daß sich die überwiegende Kritik auf den Generer CCD konzentriert. So wird vorgeschlagen, die Mitgliedschaft so zu revidieren, daß alle Nuklearstaaten einen vollen Mitgliedstatus erhalten. Frankreich betreibt im CCD bekanntlich eine Politik des leeren Stuhls, insbesondere wegen des gegenwärtigen Systems der Kopräsidentschaft (durch die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion). Auch die Blockfreien kritisieren dieses Kondominium<sup>60</sup>. Soweit zu sehen, sind es ausschließlich die osteuropäischen Staaten (mit Ausnahme Rumäniens), die sich an einer Institutionsdebatte nicht beteiligen wollen. Ihre These: Die unbefriedigende Situation auf dem Abrüstungsgebiet sollte nicht auf die angebliche Schwäche der Abrüstungsinstitutionen zurückgeführt werden, sondern verantwortlich dafür sei der fehlende politische Wille »gewisser« Staaten<sup>61</sup>. Diese »gewissen« Staaten werden ansonsten durch das Adjektiv »imperialistisch« lokalisiert. Bei einer solchen Betrachtungsweise (den abrüstungsfreundlichen kommunistischen Staaten stehen abrüstungsfeindliche kapitalistische Staaten, die »ihrem Wesen nach aggressiv« sind, gegenüber) wäre man im Grunde bei der Situation angelangt, in der sich die Nordatlantikpakt- und Warschauer-Vertragsstaaten in Wien bei den MBFR-Verhandlungen befinden. Die Sowjetunion geht soweit zu behaupten, daß sich die Kopräsidentschaft des CCD, die von den Blockfreien so schonungslos kritisiert wird, voll bewährt habe. Kurz: »Die bestehenden Wege haben sich als wirkungsvoll erwiesen.«<sup>62</sup> Vorgesehen, weil von den Blockfreien vorgeschlagen, ist zum Tagesordnungspunkt »Aktionsprogramm« eine regelmäßige Überprüfung<sup>63</sup>. Doch die Überprüfbarkeit ist abhängig von der Konkretetheit, von der Konkretisierbarkeit des zu Überprüfenden. Hier wird also noch sehr viel Feinarbeit zu leisten sein. Bezüglich der Ebene, auf der die SGV stattfinden soll, wird von den Blockfreien gewünscht, daß die Mitgliedstaaten auf der höchstmöglichen Ebene vertreten sein sollen<sup>64</sup>.

#### *Vorstellbare Ergebnisse der Sondergeneralversammlung*

Die inhaltlichen Linien werden sehr stark durch die Blockfreien gezogen werden; die Ergebnisse werden sich aller Voraussicht im Rahmen des oben näher Beschriebenen bewegen. Organisatorisch lassen sich drei Konsequenzen für das weitere Verfahren denken:

1. Die SGV geht ergebnislos auseinander (ihr Scheitern wird daran erkennbar, daß es nicht gelingt, eine Choreographie der kleinen Abrüstungsschritte zu entwerfen und in einem Programm zu formulieren).
2. Die SGV beschließt die WAK. Dieses Ziel werden insbesondere die Staaten des Warschauer Vertrags anstreben.
3. Der SGV werden weitere Voll- oder Fachkonferenzen folgen. Einige Staaten plädieren für eine weitere SGV (bzw. weitere SGVs) nach einigen Jahren<sup>65</sup>.

Welche Konsequenzen eintreten werden, ist nicht zuletzt von der Entwicklung der internationalen Politik abhängig. Schwer vorstellbar ist, daß die SGV scheitert. Dazu sind zu viele intellektuelle Investitionen insbesondere der Blockfreien geleistet worden. Dies ist »ihre« Konferenz, und sie werden dafür Sorge tragen, daß sie »irgendwie« erfolgreich verläuft und abschließt.

Höchstwahrscheinlich beschließt die SGV ein Folgeprogramm nach dem Muster der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Dies würde bedeuten, daß in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus die SGV zusammentritt, um den Stand der vorgeschlagenen Maßnahmen zu überprüfen. Aus der SGV würde dann ein ständiges Organ, das eine gewisse Eigendynamik entwickeln könnte.

Abschließend soll ein Satz unterstrichen werden, der das Leitmotiv für Verlauf und Ergebnisse der SGV abgeben könnte: »Die Welt sollte zu einem Ort werden, wo die Gewalt des Arguments das Argument der Gewalt ersetzt.«<sup>66</sup> Mögen die Argumente für eine Abrüstung gegen den Marathon des Irrationalen, genannt Wettrüsten, siegen!

#### Anmerkungen

- 1 Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation für die 32.Generalversammlung, VN 6/1977 S.190.
- 2 Vgl. UN-Doc.A/AC.187/31. — S. auch: The United Nations Disarmament Yearbook, Vol.I: 1976, New York 1977 (UN-Publication E.77.IX.2).
- 3 UN-Doc.A/Res/3470(XXX) v. 11.12.1975 zur Halbzeitüberprüfung der Abrüstungsdekade.
- 4 Vgl. den (die bilateralen Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion aussparenden) Überblick in einem »Working paper prepared by the Secretariat, UN-Doc.A/AC.187/68 v. 30.8.1977: Vertrag über teilweisen Atomteststopp v. 5.8.1963; Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen v. 1.7.1968 (NV-Vertrag); Weltraum-Vertrag v. 27.1.1967; Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung v. 10.4.1972; Meeresbodenvertrag v. 11.2.1971 und das Übereinkommen gegen den Umweltkrieg v. 18.5.1977. Hierher gehört auch der Antarktis-Vertrag v. 1.12.1959 und der Vertrag über das Verbot von Atomwaffen in Lateinamerika (Tlatelolco-Vertrag) v. 14.2.1967. Vgl. hierzu G. Fahl, Internationales Recht der Rüstungsbeschränkung — International Law of Arms Control, Berlin 1975.  
Zu den Abrüstungsbemühungen der UNO vgl. The United Nations and Disarmament: 1945—1970 (UN-Publication E.70.IX.1) und The United Nations and Disarmament: 1970—1975 (UN-Publication E.76.IX.1). Informativ und zusammenfassend ist der Stichwortbeitrag »Abrüstung« von O. Kimminich in: Wolfgramm/Prill/Brückner (Hrsg), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.10—16.
- 5 Lediglich die Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und über deren Vernichtung v. 10.4.1972 soll für die Beseitigung einer konkreten Waffe sorgen, wiewohl in dieser Konvention keine internationale Kontrolle der Vernichtung (Abrüstung) vorgesehen ist.
- 6 Der Begriff der Abrüstung wird nicht einheitlich gebraucht. Der Unterschied zwischen Abrüstung und Rüstungskontrolle läßt sich verkürzt auf die Formel bringen: Die Abrüstung bezeichnet die Verringerung und Beseitigung von Rüstungen, die Rüstungskontrolle zielt auf die Errichtung von Sperren gegen den Erwerb neuer Waffen ab.
- 7 Vgl. etwa E. Senghaas-Knobloch, Internationale Organisationen, in: E. Krippendorff (Hrsg), Probleme der internationalen Beziehungen, Frankfurt 1972, S.103—136; P. Pawelka, Strategische Probleme einer innovativen UN-Politik, in: Scheuner/Lindemann (Hrsg), Die Vereinten Nationen und die Mitarbeit der Bundesrepublik Deutschland, München/Wien 1973, S.153—216.
- 8 Dieser Befund findet sich in allen Resolutionen der GV zum Stand der Abrüstungsbemühungen und in den Jahresberichten des Generalsekretärs. Vgl. auch W. Epstein, Disarmament: Twenty-five Years of Effort, Toronto 1971. — Bei R. Hiscocks, Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Stuttgart 1975, findet sich die Aussage, daß die »Hinweise der Charta auf das Rüstungsproblem kürzer und zurückhaltender als diejenigen des Völkerbündpaktes (sind)« (S.352), was er mit dem Scheitern der Abrüstungsbemühungen des Völkerbundes erklärt.
- 9 Vgl. hierzu etwa C.S. Gray, The Arms Race Phenomenon, in: World Politics XXIV (1971), S.39—79, insbesondere S.71. Kritisch gegenüber der Aktion-Reaktion-These Senghaas/Rittberger/Luber, MBFR: Aufrüstung durch Rüstungskontrolle?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 13/73, Bonn 1973.
- 10 So etwa Engelhardt/Heise, Militär-Industrie-Komplex im staatsmonopolistischen Herrschaftssystem, Berlin (Ost) 1974.
- 11 Daß Rüstung keineswegs auf die Verwertungsfrage des Kapitals, also polit-ökonomisch reduzierbar ist, wird auch erkennbar am Herangehen der Blockfreien an die Abrüstung. So in einer »Communication« von Sri Lanka, im Auftrage der Blockfreien, UN-Doc. A/AC.187/55 v. 18.5.1977, S.4. — Zur politischen Funktion von Rüstung vgl. auch Möller/Vilmar, Sozialistische Friedenspolitik für Europa, Reinbek 1972.
- 12 So die Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende UNO-Umfrage, Economic and Social Consequences of the Armament Race and its extremely harmful Effects on World Peace and Security, UN-Doc.A/32/88/Add.1 v. 12.9.1977, S.55.
- 13 Dem Friedensforscher Ulrich Albrecht ist zuzustimmen, wenn er die längst überfällige Forderung aufstellt, den MIC als analytische Kategorie für die Bundesrepublik »schlicht fallenzulassen«, s. das Jahrbuch für Friedens- und Konfliktforschung, Bd.5 (Rüstung und Militär in der Bundesrepublik Deutschland), Opladen 1977, S.36. Vgl. auch die Einwände bei M. Medick, Das Konzept des »Military Industrial Complex« und das Problem einer Theorie demokratischer Kontrolle, in: Politische Vierteljahresschrift (PVS), 14.Jg. (1973) H.4, S.449—526.
- 14 S. D. Senghaas, Abschreckung und Frieden. Studien zur Kritik organisierter Friedlosigkeit, Frankfurt 1969. E. Forndran, Abrüstung und Friedensforschung, Düsseldorf 1971, hat sich mit Senghaas kritisch auseinandergesetzt (insbesondere S.25—56).
- 15 Vgl. C.E. Osgood, An Alternative to War and Surrender, Urbana 1962. — Zur Entstehung und Wirkung von Feindbildern vgl. Nicklas/Gantzel, Außenpolitische Freund-Feind-Bilder in der Bundesrepublik 1949—1971, in: Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (Hrsg), Forschung für den Frieden, Boppard 1975, S.231—244.
- 16 Repräsentativ und authentisch aus der Sicht der DDR: Autorenkollektiv, Friedliche Koexistenz in Europa. Entwicklungstendenzen der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, Berlin (Ost) 1977. Aus der Sicht der Sowjetunion vgl. das der UNO zugeleitete Memorandum der Sowjetunion zu Fragen der Einstellung des Wettrüstens und der Abrüstung, abgedruckt in: Deutsche Außenpolitik (DA), 21.Jg. (1976) H.12, S.1903—1915. Kernsatz: Das Wettrüsten konnte »bisher noch nicht eingestellt werden« wegen des »Widerstand(es) imperialistischer Kräfte« (S.1904).
- 17 UN-Doc.(s.Anm.11), S.2. Auch andere Staatengruppen haben auf die Kompliziertheit der Abrüstungsfrage verwiesen. Dennoch gibt es eine Übereinstimmung in der Formel: Abrüstung ist nicht nur notwendig, sondern auch möglich.
- 18 So G. Krell, Rüstungsdynamik und Rüstungskontrolle, Frankfurt 1977, S.7, sowie ders., Zur Theorie der Rüstungsdynamik im Ost-West-Konflikt. Ein kritischer Überblick über die verschiedenen Ansätze, in: PVS, 17.Jg. (1976) H.4, S.437—473.
- 19 UN-Doc.A/AC.187/72 v. 23.8.1977, S.81 (Übersetzung).
- 20 Vgl. etwa den Ansatz von SIPRI und zu den methodischen Schwierigkeiten, die sowjetischen Rüstungsaufwendungen auf der Basis eines Dollar-Äquivalents zu erfassen und diese damit vergleichbar zu machen: SIPRI-Yearbook 1974 (World Armaments and Disarmament), Uppsala 1974, S.172—204. Doch war es bislang auch SIPRI nicht möglich, einen exakten Index für den Vergleich von Rüstungspotentialen zu ermitteln.
- 21 Vgl. UN-Doc.A/32/99/Add.1 v. 12.9.1977.
- 22 Einzelheiten: Disarmament Yearbook (s.Anm.2), S.233ff.
- 23 UN-Doc.A/Res/3093A(XXVIII) v. 7.12.1973. — S. auch Disarmament Yearbook (s. Anm.2), S.233.
- 24 Vgl. UN-Doc.A/9770 v. 14.10.1974.
- 25 Dazu R. Väyrynen, Cutting down Military Budgets: Some Perspectives, in: Disarmament, Détente, Development. Papers from the IPRA Disarmament Study Group (herausgegeben vom Tampere Peace Research Institute), 1—2/1976, S.72—80.
- 26 So P. Klein, zur weiteren Durchsetzung des Abrüstungsprinzips, in: UNO-Bilanz 1974/75 (DA-Sonderheft), S.35. Die Sowjetunion sieht in den Präzisionsversuchen gleichfalls keinen Vorteil, sondern einen Mangel: Man habe sich zu stark mit technischen Studien einzelner Aspekte des Problems der Reduzierung von Rüstung befaßt, statt tatsächlich abzurüsten (so in UN-Doc.A/32/194 v. 14.9.1977, S.20).
- 27 Vgl. Eggert/Kötter, Zur Sommeression des Genfer Abrüstungsausschusses, in: DA, 23.Jg.(1978) H. 1, S.124—129.
- 28 Eggert/Kötter (s.Anm.27), S.124.
- 29 G. Herder am 26.4.1977 vor dem CCD, in: Außenpolitische Korrespondenz (AK), Nr. 18/1977, S.142.
- 30 Documents on Disarmament, 1963, S.538, zitiert nach H. Siegler (Hrsg), Dokumentation zur Abrüstung und Sicherheit, Bd.II, 1963, S.385.
- 31 Der stellvertretende DDR-Außenminister Peter Florin übergab dem Generalsekretär eine Stellungnahme der DDR zur Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit, Text s. AK, Nr. 29/1977, S.229.
- 32 Helmut Schmidt während seines Vortrages in London vor dem Internationalen Institut für Strategische Studien am 28.10.1977, Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Nr. 112 v. 8.11.1977, S.1015.
- 33 Vgl. umfassend zum Stand der Vorbereitungen auf eine WAK: Disarmament Yearbook (s.Anm.2), S.25.
- 34 UN-Doc.A/8817 und Rev.1 v. 25.9.1972.
- 35 UN-Doc.(s.Anm.34), S.70.
- 36 UN-Doc.(s.Anm.34), S.65.
- 37 So der Leitartikel von B. Koroljow, Für eine Welt ohne Waffen, in: Sowjetunion heute, 20.Jg. (1975) H.8, S.3.
- 38 Zur »Declaration on Disarmament« (UN-Doc.A/AC.187/81) und zum »Programme of Action on Disarmament« (UN-Doc.A/AC.187/82).
- 39 UN-Doc.A/AC.167/SR.5, S. 44 (Übersetzung).
- 40 Daß die vorbereitende Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die WAK nicht vorankommt, zeigt die Bemerkung des sowjetischen Vertreters Malik. Auf die Frage, warum es bislang nicht möglich war, substantielle Empfehlungen zu formulieren, meinte er, die Antwort sei einfach: Zwei Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats, die gleichzeitig Nuklearmächte sind (gemeint sind die Vereinigten Staaten und die Volksrepublik China) hätten eine negative Haltung gezeigt (obstructionist attitude, S.74); UN-Doc.A/AC.167/SR.28, S.73. Dagegen stellt Malik eine »große Übereinstimmung« zwischen den anderen drei Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (Sowjetunion, Großbritannien und Frankreich) fest (UN-Doc.A/AC.167/SR.17, S.8). — China sieht in der sowjetischen Initiative, eine WAK einzuberufen, einen »erneuten Abrüstungsbetrag der Sowjetrevisionisten«, Peking Rundschau, Nr. 49/1974, S.16,22.
- 41 So Z. Zazić, Zur 31.Tagung der UNO-Vollversammlung, in: Internationale Politik (Belgrad), Nr.642/77, S.42.
- 42 Vgl. den Aufsatz des für die UNO-Politik der DDR zuständigen stellvertretenden Außenministers E. Moldt, Zur XXX.UNO-Vollversammlung, in: DA, 21.Jg.(1976) H.3, S.325—336.
- 43 UN-Doc.A/AC.167/SR.39, S.2 (Übersetzung).
- 44 UN-Doc.A/AC.167/SR.37, S.5.
- 45 UN-Doc.A/AC.187/SR.13, S.9.
- 46 Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP »Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinten Nationen«, Bundestags-Drucksache 8/1408 v. 5.1.1978, S.6.
- 47 Vgl. den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die SGV für die 32.GV (UN-Doc.A/32/41).

- 48 Der Text eines Vorschlags der Blockfreien (UN-Doc.A/AC.187/54: Draft agenda submitted by the Permanent Representative of Sri Lanka on behalf of the non-aligned members of the Preparatory Committee) wurde mit geringfügigen Änderungen auf der 12. Sitzung der 2. Tagung des Vorbereitungsausschusses angenommen.
- 49 UN-Doc.A/AC.187/51, S.5.
- 50 Die Bundesregierung legt Wert darauf, hervorzuheben, daß diese vorläufige Tagesordnung »weitgehend zwischen den Ungebundenen und den westlichen Ländern ausgehandelt wurde«, BT-Drs.(s.Anm. 46), S.6.
- 51 UN-Doc.A/AC.187/55, S.2 (Übersetzung). In diesem schon zuvor herangezogenen (s.Anm.11,17) Dokument sind die wichtigsten Vorstellungen der Blockfreien authentisch und zusammenfassend enthalten. Es gilt innerhalb der UN als »Leitfaden« der Diskussion.
- 52 UN-Doc.(s.Anm.51), S.4.
- 53 UN-Doc.(s.Anm.51), S.5.
- 54 Generell zur friedlichen Nutzung der Kernenergie s. S.44ff. dieser Ausgabe.
- 55 Die Kritik an dieser Waffe wurde durch den sowjetischen Delegierten 1978 auch vor der UN-Menschenrechtskommission vorgetragen.
- 56 UN-Doc.(s.Anm.51), S.7 (Übersetzung).
- 57 UN-Doc.(s.Anm.51), S.8. Vgl. zum Verhältnis von »Disarmament and Development« den analytischen Überblick im UN-Doc.E/AC.54/L.90.

- 58 UN-Doc.A/Res/3484B(XXX) v. 12.12.1975. Dieser UN-Ad-hoc-Ausschuß hat einen Bericht vorgelegt (UN-Doc.A/AC.187/31), der allerdings mehr Merkpösten als konkrete Vorschläge aufzuweisen hat.
- 59 Dieser Vorschlag kommt von Jugoslawien. UN-Doc.(s.Anm.49), S.112.
- 60 UN-Doc.(s.Anm.51), S.9. Vgl. auch das Disarmament Yearbook (s.Anm.2), S.56f.
- 61 So etwa Polen in einem Brief vom 15.4.1977 an den Generalsekretär (UN-Doc.A/AC.187/12, S.5). Die Sowjetunion meint: »The key to solving the problem lay in the political will of States«, so V. Tulinov von der Ständigen UN-Vertretung, in: UN Chronicle, Vol. XIII (1976), No.5, S.37.
- 62 UN-Doc.A/AC.187/SR.6, S.4 (Übersetzung).
- 63 UN-Doc.(s.Anm.51), S.9, 7.
- 64 Vgl. UN-Doc.(s.Anm.51), S.3 und den Bericht des Vorbereitungsausschusses (s.Anm.47), S.9. — Aus Westeuropa haben Präsident Giscard d'Estaing und Bundeskanzler Helmut Schmidt ihr Erscheinen angekündigt.
- 65 S. etwa den Vorschlag Ägyptens, aus Anlaß der 35. GV oder kurz davor den Abschluß der Abrüstungsdekade der UN im Rahmen einer SGV einzuschätzen (UN-Doc.A/AC.187/61, S.4, 7). Schweden plädiert für eine neuerliche Abrüstungs-SGV »after a period of three to five years« (UN-Doc.A/AC.187/SR.5, S.3).
- 66 So in UN-Doc.A/AC.187/SR.10, S.5 (Übersetzung).

## Das Recht der Staaten auf friedliche Nutzung der Kernenergie

RUDOLF ROMETSCH

*Im Atomsperrvertrag ist der Verzicht auf die Herstellung von Atomwaffen und anderen nuklearen Sprengsätzen ausdrücklich gekoppelt mit der Förderung der friedlichen Verwendung der Kernenergie, mit dem unveräußerlichen Recht, den internationalen Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zu pflegen. Das Bindeglied bilden die Gewährleistungskontrollen der IAEA, angewandt auf die gesamte friedliche nukleare Tätigkeit in den Nicht-Atomwaffen-Staaten. Ziel dieser Kontrollen ist, ständig nachzuweisen, daß alles nukleare Material in der friedlichen Nutzung verbleibt bzw. darin aufgebraucht wird. Trotz der raschen Zunahme der Partnerschaft im Atomsperrvertrag auf zwei Drittel aller Staaten sind in letzter Zeit Zweifel an seiner Wirksamkeit laut geworden. Eine Anzahl von Staaten mit signifikanter nuklearer Tätigkeit blieb dem Vertrag fern; das Netz von Kontrollabkommen hat nicht den gewünschten Grad der Universalität erreicht. Die kürzlich von fünfzehn Staaten der IAEA mitgeteilten und von dieser veröffentlichten gemeinsamen Bedingungen für den Export von nuklearen Materialien und Einrichtungen sollten eine weitere Ausdehnung des Kontrollbereichs erwirken. Die technische Wirksamkeit der Gewährleistungskontrollen wird laufend den gesteigerten Anforderungen angepaßt. Doch ist das Kontrollmandat der IAEA beschränkt; es sieht die Aufdeckung von Spaltmaterial-Abzweigungen vor und, wenn solche vorkommen, die Alarmierung aller Staaten. Die Ansammlung von Spaltmaterial, das kurzfristig zur Herstellung von Kernsprengsätzen verwendet werden könnte, muß jedoch nicht automatisch Alarm auslösen. Zusätzliche Verständigungen auf internationaler Ebene sind notwendig, um den mit dem Atomsperrvertrag begonnenen Aufbau eines zwischenstaatlichen Vertrauensverhältnisses zu vervollkommen. Die Beschränkung des Rechts auf volle Nutzung der Atomenergie für friedliche Zwecke kann um so geringer gehalten werden, je weiter diese internationale Verständigung zur Verminderung der Proliferationsrisiken vorangetrieben wird.*

### I

Der Vertrag über die Nicht-Verbreitung von Kernwaffen (NV-Vertrag) stipuliert in seinem Artikel IV, daß nichts darin »interpretiert werden darf als würde es das unveräußerliche Recht der Vertragsparteien schmälern, Forschung, Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern...« Es wird dann weiter die Vermeidung unterschied-

licher Behandlung der Vertragsparteien gefordert, sowie die Übereinstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den Grundverpflichtungen des Vertrages, keine Atomwaffen oder atomare Sprengsätze herzustellen, weiterzugeben, direkt oder indirekt ihre Herstellung zu unterstützen, solche zu erwerben oder Kontrolle darüber zu erlangen. Das Recht der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie wird dann im zweiten Teil des Artikels nochmals ausdrücklich und ausführlich erwähnt. Zudem werden diejenigen Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, aufgefordert, andere Vertragsparteien in der Entwicklung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu unterstützen und dabei besonders die Entwicklungsländer zu berücksichtigen.

Es war die vorherrschende Meinung unter den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, daß der Atomsperrvertrag allen Völkern die Benutzung der Kernenergie für ihre wirtschaftliche und soziale Wohlfahrt ermöglichen, ja garantieren müsse. Dieser Aspekt des Vertrages wird in dem erwähnten Artikel IV und dem darauffolgenden Artikel über die friedliche Anwendung von Kernexplosionen geregelt. Die endgültige Form erhielten beide Artikel in den Verhandlungen des Achtzehn-Nationen-Abrüstungs-Komitees (ENDC). Mehrere Mitgliedstaaten des ENDC, hauptsächlich Nicht-Atomwaffen-Staaten und blockfreie Staaten, haben in den Jahren 1966 bis 1968 Anstrengungen unternommen, um das Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie auf diese Weise im NV-Vertrag zu verankern.

Zu diesem Zeitpunkt war die Kernenergie-Nutzung im Anfangsstadium. Die Erkenntnis, daß Elektrizität aus Kernenergie nicht nur in vereinzelt Sonderfällen billiger zu produzieren sei als nach klassischem Verfahren, begann sich eben durchzusetzen. Der Bestellsboom für Kernkraftwerke hatte gerade erst eingesetzt; die weltweit installierte Leistung, etwa an Leichtwasser-Kraftwerksreaktoren, betrug jedoch noch wesentlich weniger als 2 000 MW(e). Daneben waren allerdings in Frankreich und Großbritannien zusammen gegen 5 000 MW(e) gasgekühlte Natururan-Reaktoren als Kraftwerke in Betrieb. Sie waren als sogenannte Zweizweckanlagen aus den Reaktoren zur Erzeugung von Plutonium zu militärischen Zwecken entwickelt worden. Daß sie aus wirtschaftlichen Gründen zur reinen Energieerzeugung keine Zukunft haben würden, zeichnete sich schon damals ab. Andererseits war die Ansicht weit verbreitet, die wirtschaftlichen

Leichtwasserreaktoren würden dank des sehr viel höheren Abbrands der angereicherten Uranbrennelemente ein Plutonium-Nebenprodukt erzeugen, das zur Atomwaffenherstellung kaum in Frage käme. Die Lösung des Energieproblems schien ohne Störung des militärischen Gleichgewichtes realisierbar. Das Resultat der Verhandlungen um den Atomsperrvertrag entspricht diesem Entwicklungsstadium der Kernenergie. Es ergab sich ein Gleichgewicht zwischen den hauptsächlichen Vertragszielen: zwischen der Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Kernwaffen und der Eröffnung aller Möglichkeiten zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika hielt 1968 ausdrücklich fest, der Vertrag sei nicht etwa das Werk der USA und der Sowjetunion, sondern die Schöpfung aller großen und kleinen Nationen, die zur Erkenntnis und Überzeugung gekommen sind, daß die »kosmischen Kräfte« unter Kontrolle gebracht werden müssen. Er betonte, daß die im Vertrag vorgesehenen Gewährleistungskontrollen keine Belastung industrieller, wirtschaftlicher oder anderer Art bedeuteten und somit auch keine Einmischung in die internen Angelegenheiten der Vertragspartner mit sich brächten. Vielmehr würde die weltweite Anwendung des Vertrages Bedenken zerstreuen, Nicht-Atomwaffen-Staaten Kernmaterial, spezielles spaltbares Material, d. h. auch Plutonium, Einrichtungen und Informationen zu liefern. Daraus ergäben sich entscheidende Impulse zur Zusammenarbeit aller Vertragsparteien in der Forschung und Entwicklung friedlicher Kerntechnik.

## II

Das logische Bindeglied zwischen der Verhinderung von Atomwaffen-Verbreitung und der Förderung der friedlichen Nutzung von Kernenergie sind die Gewährleistungskontrollen. Sie sind darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Grundverpflichtungen des NV-Vertrages durch die Regierungen zu bestätigen; sie werden sinngemäß auf die gesamte nukleare Tätigkeit zu friedlichen Zwecken angewandt. Außer im NV-Vertrag ist es in keinem anderen Vertrag über Rüstungsbegrenzung gelungen, die Staaten zur Aufgabe eines Stückes ihrer wohlbehüteten Souveränität zugunsten von Kontrollen durch eine internationale Organisation zu bringen; der Kontrollartikel des NV-Vertrages ist einzig in seiner Art. Dementsprechend hat die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) beim Ausbau der Kontrollen, bei deren objektiver und quantitativer Gestaltung, auf die Mitarbeit einer großen Anzahl von Mitgliedstaaten zählen können.

Der 1968 endgültig formulierte Atomsperrvertrag war schon Anfang 1970 von über 40 Staaten ratifiziert und damit formal in Kraft getreten. 18 Monate später, gemäß der im Vertrag festgesetzten Fristen, hat die IAEO mit der praktischen Durchführung der vorgesehenen Gewährleistungs-Kontrollen begonnen. Bis heute ist die Gesamtzahl der Vertragspartner auf 102 gestiegen, darunter die drei Atomwaffenstaaten Großbritannien, USA und Sowjetunion. Der Verpflichtung, ein Abkommen über Gewährleistungskontrollen mit der IAEO abzuschließen, sind bisher 51 Staaten nachgekommen, darunter alle Nicht-Atomwaffen-Staaten mit wesentlicher friedlicher Nukleartätigkeit. Von den Staaten, die dem Atomsperrvertrag bisher nicht beitraten, sind zwei Atomwaffenstaaten: Frankreich und China. Frankreich hat schon 1968 vor der UN-Generalversammlung erklärt, den Vertrag nicht unterzeichnen zu wollen, sich jedoch in Zukunft genau so zu verhalten, wie wenn es Vertragspartei wäre. Dreizehn weitere Nicht-NV-Staaten haben, zum Teil auf Veranlassung Frankreichs, bezüglich importierten nuklearen Materials oder importierter Einrichtungen Kontrollabkommen zur Gewährleistung ausschließlich friedlicher Verwendung mit der IAEO abgeschlossen. Von vier dieser Staaten (Indien, Israel, Südafrika und Spanien) weiß man, daß sie auch Reaktoren und kerntechni-

sche Anlagen betreiben, die keiner internationalen Kontrolle zugänglich sind. Dasselbe gilt für einen Forschungsreaktor in Ägypten, das bisher überhaupt keinem Kontrollabkommen beigetreten ist.

Der Erfolg des NV-Vertrages ist beträchtlich. Sein Gültigkeitsbereich und derjenige der zugehörigen Gewährleistungskontrollen sowie verwandter Kontrollabkommen haben zwar den angestrebten Grad der Universalität nicht voll erreicht; weitere Beitritte zum NV-Vertrag und Abschlüsse von Kontrollabkommen sind jedoch noch voraussehbar. Die Entwicklung muß auf den Hintergrund einer beispiellosen Ausdehnung der Elektrizitätserzeugung mit Hilfe von Kernenergie gesehen werden: verglichen mit dem Frühjahr 1968 dürfte das Zehnfache der installierten elektrischen Leistung erreicht sein. Entscheidend ist dabei vor allem die größere Verbreitung. Während sich 1968 die nukleare Elektrizitätserzeugung auf acht Staaten beschränkte und der Löwenanteil von vier Atomwaffenstaaten bestritten wurde, nutzen heute 22 Staaten Kernreaktoren zur friedlichen Energieproduktion; davon sind sechs Entwicklungsländer. 99 Prozent aller installierten Kernkraftwerksleistung unterliegt entweder der Selbstkontrolle der Kernwaffenstaaten oder den NV-Vertragskontrollen durch die IAEO oder anderen mit der IAEO vereinbarten Gewährleistungskontrollen.

## III

Trotzdem werden heute wieder vermehrt Zweifel laut an der Wirksamkeit des NV-Vertrages und der Gewährleistungskontrollen. Dabei geht es nicht nur um die Kernkraftwerke selber, sondern vor allem darum, daß nun auch der zugehörige Brennstoffkreislauf, die Verarbeitung von vielen Tonnen von Plutonium stammte aus einem unter dem Colombo-Plan an durchgeführt werden soll. Zweifel an den Kontrollen solcher Anlagen legen den Gedanken nahe, ihren Betrieb in Nicht-Atomwaffen-Staaten zu verhindern. Was den NV-Vertrag so erfolgreich gemacht hat, das Gleichgewicht zwischen der Verhinderung von Waffenausbreitung und der Förderung friedlicher Nutzung, würde dadurch empfindlich gestört.

Zwei Ereignisse haben wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen. Das erste fand am 18. Mai 1974 statt: Indien löste eine unterirdische atomare Testexplosion aus. Die indische Regierung hat zwar erklärt, daß die Explosion ausschließlich friedlichen Zwecken diene; eine nukleare Explosion bleibt jedoch genau dieselbe, unabhängig davon, ob man sie für militärische oder friedliche Zwecke auswertet. Das verwendbare Plutonium stammte aus einem unter dem Colombo-Plan an Indien gelieferten Versuchsreaktor; die Lieferung war an die Bedingung ausschließlich friedlicher Verwendung geknüpft. Es wurden damals jedoch keine Gewährleistungskontrollen vereinbart, da noch keine Kontrollorganisation existierte und wohl auch keine klaren Vorstellungen über ein Kontrollsystem. Später, als Importe nuklearer Materialien und Einrichtungen nur noch mit Kontrollauflagen getätigt werden konnten, hat Indien alle zusätzlich benötigten Anlagen (vom Uranbergbau über die Brennelementfabrikation bis zur Wiederaufarbeitung der bestrahlten Uranstäbe zwecks Abtrennung des Plutoniums) mit eigenen Kräften erstellt. Indien kann somit heute einen kompletten Plutonium-Brennstoffkreislauf ohne jegliche internationale Kontrolle betreiben. Die Schlußfolgerungen aus dieser Situation sind klar: Diese Proliferationsmöglichkeit hat nichts mit der Wirksamkeit der Gewährleistungskontrolle zu tun; sie ist eine Folge der Abwesenheit jeglicher Kontrolle überhaupt. Das dringendste Erfordernis ist deshalb, die Gewährleistungskontrollen inner- und außerhalb des NV-Vertrages universell zu machen.

Anläßlich der im Mai 1975 in Genf abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung der Wirksamkeit des Atomsperrvertrages diskutierte man Mittel und Wege, um das Netz der NV-Kontrollabkommen zu vervollständigen. Eine gemeinsame Export-



Das Miteinander der Rassen veranschaulicht das Sinnbild des Internationalen Anti-Apartheid-Jahres. Es begann am 21. März.

politik schien dazu geeignet. Die wichtigsten Nuklearexportländer sind NV-Vertragsstaaten; würden sie alle nur an andere NV-Staaten liefern, oder an solche Staaten, die grundsätzlich ihre gesamte nukleare Tätigkeit den IAEO-Gewährleistungskontrollen unterstellen, dann müßte die universale Gültigkeit des Atomsperrvertrages zu erreichen sein. Eine beträchtliche Mehrheit von Delegationen verfocht in Genf eine solche Politik, für die auch der Generaldirektor der IAEO vehement eintrat. Es war schließlich jedoch nicht möglich, Einstimmigkeit zu erreichen, denn es standen einige nukleare Liefer- und Austauschverträge großen Umfangs kurz vor dem Abschluß, deren Verhandlung ohne die Vorbedingung einer gesamthaften Gewährleistungskontrolle begonnen worden war. Seither haben sich mehrere bedeutende Exportländer (z. B. Australien, Kanada, USA) zu einer nuklearen Exportpolitik bekannt, die Gewährleistungskontrollen über die gesamte nukleare Tätigkeit im Empfängerland voraussetzt. Fünfzehn Staaten, Mitglieder des sogenannten ›London Suppliers Club‹ haben ebenfalls strengere, für alle geltende Exportvorschriften ausgehandelt. Der Weg zur universellen Gewährleistungskontrolle dürfte jedoch noch lang sein; eine gewisse Verhärtung der ablehnenden Haltung und Kritik an den Kontrollmaßnahmen sind unverkennbar.

Dazu hat ein zweites Ereignis, eigentlich eine Kette von Ereignissen, in den Vereinigten Staaten wesentlich beigetragen. In der Folge ist in öffentlicher Diskussion und ohne Richtigstellung von grundsätzlichlichen Mißverständnissen die Wirksamkeit der internationalen Gewährleistungskontrollen in Frage gestellt worden. Es hat angefangen mit der Publikation eines bekannten Kernphysikers, der die nötige Erfahrung besaß und darlegte, wie einfach die Herstellung von nuklearen Sprengsätzen sei, sobald man über das notwendige Spaltmaterial, d. h. zum Beispiel über etwa 10 bis 20 Kilogramm Plutonium, verfüge. Das eingestandene Ziel dieser Publikation war, die Aufmerksamkeit auf die Gefahr zu lenken, die aus ungenügendem Schutz des Spaltmaterials vor Diebstahl und Raub entstehen könnte. In eindringlichen Schilderungen wurde ausgemalt, wie eine kleine Gruppe von Terroristen oder gar ein einzelner sich illegal Plutonium verschafft und dann mit klassischen ›do-it-yourself‹-Methoden eine Bombe bastelt. Zwar sei diese keine Atombombe für militärische Zwecke, jedoch könne deren Wirksamkeit so glaubwürdig gemacht werden, daß damit eine Millionenstadt zu erpressen wäre. Artikel-Serien und eine 1973 veröffentlichte Monographie von Mason Willrich und Theodor B. Taylor ›Nuclear Theft: Risks

and Safeguards‹ fanden ein weltweites Echo und hatten zur Folge, daß in den Vereinigten Staaten der Schutz des nuklearen Materials und der Kernanlagen ganz wesentlich verbessert wurden. Neue Vorschriften wurden erlassen, die über Exportbedingungen und über Empfehlungen der IAEO auch in anderen Ländern Eingang fanden. Der staatliche Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Anlagen wurde überall verbessert.

In die Diskussion um die Wirksamkeit der internationalen Gewährleistungskontrollen brachte jedoch die Erörterung staatlicher Schutzmaßnahmen beträchtliche Verwirrung. Fälschlicherweise wurde die Erwartung geweckt, die mit den internationalen Gewährleistungskontrollen betraute IAEO müsse auch die Schutzmaßnahmen durchführen. Die Aufgabe der Organisation ist jedoch durch zwischenstaatliche Gepflogenheiten begrenzt. Die Gewährleistungskontrollen können nur die Entdeckung von Kernmaterial-Abzweigungen aus dem Bereich friedlicher Nutzung zum Ziel haben, während die Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Abzweigungen, einschließlich solcher durch Diebstahl und Raub, von mit Polizeigewalt ausgerüsteten staatlichen Organen wahrgenommen werden müssen.

#### IV

In der Folge hat die ausführliche Diskussion eine weitgehende Klärung der Problemstellung gebracht. Die Weiterentwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere die volle Ausnutzung der Rohstoffreserven durch Brutreaktorsysteme und des zugehörigen Brennstoffkreislaufes, wodurch Energiereserven erschlossen werden, deren Erschöpfung nicht abgesehen werden kann, verlangt auch eine Weiterentwicklung, Verbesserung und Ergänzung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Atomwaffen. Aus der Vielzahl der Argumente seien drei wesentliche herausgegriffen.

Das erste entstand aus der Tatsache, daß auch das in den Leichtwasserreaktoren der Kernkraftwerke als Nebenprodukt anfallende Plutonium zur Herstellung wirksamer Atomsprengsätze herangezogen werden kann. Diese Feststellung wurde zunächst von amerikanischen Wissenschaftlern aufgrund theoretischer Studien und Vergleichsmessungen gemacht und im Sommer 1977 durch eine Testexplosion in Nevada praktisch bewiesen. Sie bedingt eine technische Anpassung der Gewährleistungskontrollen. Obwohl es unbestritten bleibt, daß jedes realistische Atomwaffenprogramm auf besonders dafür konzipierten Urananreicherungs- oder Plutonium-Erzeugungsanlagen aufbauen würde, gilt es auch die abgebrannten Brennelemente aus Kernkraftwerken, ihre Lagerung und Verarbeitung, solchen Kontrollen durch die IAEO zu unterziehen, die es erlauben, den Verbleib des Plutoniums in der friedlichen Nutzung zu bestätigen bzw. Abzweigungen von zur Bombenfabrikation geeigneten Spaltstoffmengen rechtzeitig zu entdecken.

Die Frage, was rechtzeitig genug sei, um diplomatische Machtmittel zur Durchkreuzung der Absichten des Abzweigers einzusetzen zu können, steht im Zentrum einer zweiten Kategorie von Argumenten der amerikanischen Non-Proliferations-Diskussion. Zweifellos bezieht sich die Rechtzeitigkeit nicht nur auf die technische Entdeckung, sondern auch auf die Meldezeit zu den Mitgliedstaaten und dem UN-Sicherheitsrat. Die Möglichkeit zu wirksamen Gegenaktionen liegt bei den mächtigen Mitgliedstaaten, nicht bei der IAEO. Kein Zweifel auch, daß die Meldezeiten kurz sein müssen, denn der zeitliche Spielraum für die Diplomatie ist beschränkt, wenn es um die Abzweigung von reinem, zur Bombenherstellung direkt geeignetem Spaltmaterial geht. Deshalb wird besondere Aufmerksamkeit der Wiederaufarbeitung gewidmet, bei der ja das Plutonium rein aus den Kernbrennstoffen herausgeholt wird, oder der Urananreicherung, wenn sie über einen Uran-235-Gehalt von 20 Prozent hinausgeht. In der Praxis der Ge-

währleistungskontrollen bedeutet das eine kontinuierliche Inspektion der entsprechenden Anlagen, um eine Meldezeit von höchstens zehn Tagen sicherzustellen. Technische Mittel und Möglichkeiten dazu sind vorhanden oder weitgehend vorbereitet.

Der dritte Schwerpunkt der Non-Proliferations-Diskussion betrifft Probleme, deren Lösungen außerhalb der besten und schnellsten Gewährleistungskontrolle liegen. Die Kontrolle der IAEO, so ist es in den Richtlinien und in jedem Gewährleistungsabkommen festgelegt, soll ja die kerntechnische Tätigkeit in einem Staat in keiner Weise beeinflussen, sie soll nur jeder kerntechnischen Tätigkeit folgen und jederzeit deren friedlichen Charakter bestätigen können. Die Ansammlung von spaltbarem Material, z. B. von reinem Plutonium, in Zwischenlagern nach der Wiederaufbereitung im Hinblick auf spätere Verwendung zur Energieerzeugung gehört ebenfalls zu den friedlichen kerntechnischen Tätigkeiten, die durch die Kontrolle nicht beeinträchtigt werden sollen. Das Proliferations-Potential eines solchen Lagers wäre jedoch beträchtlich; denn bei entsprechender Vorbereitung könnte damit in relativ kurzer Zeit ein Atomwaffenarsenal zusammengestellt werden. Daher die erheblichen Vorbehalte gegenüber dem gesamten Plutonium-Zyklus.

Als Radikallösung wurde in Betracht gezogen, auf die Wiederaufbereitung von plutoniumhaltigen Kernbrennstoffen und die Ausnutzung des Plutoniums zur Energiegewinnung, mindestens vorübergehend, zu verzichten. Das selbstverständliche und verbriefte Recht auf friedliche Nutzung der Kernenergie würde dadurch allerdings wesentlich eingeschränkt und es wäre zu befürchten, daß — statt eine internationale Zusammenarbeit in Brennstoffkreislauf-Zentren zu erreichen — in mehreren Staaten unabhängige Wiederaufarbeitungsanlagen gebaut würden. Dadurch wäre die Verbreitung von reinem Spaltmaterial erst recht gegeben.

Konstruktive Alternativen bestehen darin, die Kernbrennstoffzyklen im allgemeinen und den Plutoniumzyklus im besonderen durch gemeinsame Maßnahmen, die über die Gewährleistungskontrollen hinausgehen, proliferations-sicher zu gestalten. Sie laufen darauf hinaus, das Nebenprodukt der heutigen Kernenergieerzeugung, das Plutonium, möglichst im

gleichen Rhythmus, in dem es entsteht und abgetrennt wird, wieder aufzubrauchen. Praktisch ist eine solche Optimierung am leichtesten durchzuführen, wenn nur wenige große Wiederaufarbeitungsanlagen erstellt und mit den Anlagen zur Fabrikation von Plutonium-Brennstoff zusammen gebaut werden. Zur Zeit könnten drei bis fünf solcher Brennstoffkreislauf-Zentren den ganzen Weltbedarf decken. Sie wären nicht nur leichter zu schützen und zu kontrollieren als verstreute kleinere Anlagen, sondern auch wesentlich wirtschaftlicher zu betreiben, wie in der 1977 veröffentlichten zweibändigen Studie ›Regional Nuclear Fuel Cycle Centres‹ der IAEO nachgewiesen wurde. Durch eine Vereinbarung zwischen solchen Unternehmen ließe sich auch eine niedrige Lagerhaltung von Plutonium verwirklichen. Sollte sich aus betrieblichen Gründen dennoch mehr als eine festgelegte Plutoniummenge ansammeln, so wäre der Überschuß in einem Sonderlager der IAEO, wie in deren Statuten vorgesehen, zu deponieren.

Derartige Maßnahmen zur erhöhten Sicherung der Nichtverbreitung von Atomwaffen bedürfen politischer Verständigung auf internationaler Ebene und technisch-organisatorischer Ausarbeitung. Ein Forum dazu ist bereits zusammengetreten. Die USA haben alle interessierten Staaten eingeladen, an einer zweijährigen Untersuchung und Auswertung des internationalen Brennstoffkreislaufes teilzunehmen; 45 Staaten haben sich bisher zur Mitwirkung an diesem Programm bereit erklärt. Zu den Nahzielen der Auswertung gehören verbesserte Gewährleistungskontrollen und zusätzliche Antiproliferations-Maßnahmen der erwähnten Art, die den Uran-Plutonium-Brennstoffkreislauf annehmbar machen. Auch technische Alternativen zum Uran-Plutonium-Kreislauf, die inhärent proliferations-sicher sind, sollen ausgewertet werden; sie könnten jedoch erst später, wenn sie eine entsprechende Entwicklung und Erprobung überstanden haben, praktisch verwirklicht werden. Jede Lösung bringt eine gewisse Einschränkung des Rechtes auf friedliche Nutzung der Kernenergie mit sich. Die Einschränkung ist naturgemäß um so geringer, je weitergehend die internationale Verständigung zur Verminderung der Risiken geht — eine Feststellung, die im Grunde für jede rechtliche Regelung gilt.

## Regionale Wirtschaftskommissionen im Schatten

Oder aber wichtige Treibsätze bei der Verwirklichung der neuen Weltwirtschaftsordnung?

JOSEPH MARIA HUNCK

### *Wirtschaftlicher Strukturwandel / Neuer Weltordnungsversuch*

Eine neue internationale Wirtschaftsordnung ist seit vielen Jahren im Gespräch. Leider ist jedoch festzustellen, daß sie sich noch kaum profiliert hat, daß vielmehr durch die Einberufung immer neuer Gipfelkonferenzen, die Einsetzung neuer Kommissionen und Ausschüsse sowie durch unwägbar ideologische Momente die Unsicherheit der Wirtschaft eher größer wird. Für den internationalen Handel so wichtige Einrichtungen wie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) oder die Internationale Handelskammer (IHK) geraten in immer größere Schwierigkeiten, weil die allgemeine Unsicherheit wächst, das Vertrauen schwindet. Einstweilen verbirgt jedoch die wachsende Hektik den kühlen Blick auf die Realitäten.

Der jüngste GATT-Bericht für 1976/77 spricht von einer stetigen Zunahme wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die weit gefährlicher ist als ein plötzlicher krisenhafter Einbruch, der

bald wieder überwunden wird. Eine bloße statistische Dokumentation des industriellen Sektors der wirtschaftlich fortgeschrittenen Länder sage noch nichts über die eigentliche Natur der Schwierigkeiten aus, die sich in statistischen Daten offenbaren. Statistisch gleiche Ergebnisse könnten ebenso im Rahmen wirtschaftlicher Vollbeschäftigung, Preisstabilität und ausgewogener internationaler Beziehungen erzielt werden. Wenn jedoch ein struktureller Wandel Hand in Hand geht mit Inflation, abnehmendem Wachstum und steigenden internationalen Friktionen, weil immer mehr Staaten dem Protektionismus verfallen, so ergibt sich ein ganz anderes Bild.

Drei Faktoren werden im GATT-Bericht für den strukturellen Wandel verantwortlich gemacht:

- > ein säkularer Wandel, der die Wirtschaft von außen attackiert;
- > mittelfristige Maßnahmen der Wirtschaftspolitik, die jedoch langfristig wenig bewirken können;

> wirtschaftliche Zuckungen der letzten Jahre, etwa die Neuausrichtung der Wechselkurse (realignment) von 1971/1973, die Erdölkrise von 1973/74 und die sich anschließenden zyklischen Fluktuationen in vielen Ländern.

Der säkulare Wandel geht auf drei Ursachen zurück: Erstens die Verminderung von Bevölkerungszunahme und Arbeitskräften in entwickelten Ländern auf längere Sicht, zweitens den relativen Rückzug des industriellen Sektors zugunsten des Dienstleistungsbereichs und schließlich die Zunahme der industriellen Produktion in Entwicklungsländern, die damit auf den Markt der Industrieländer drängen<sup>1</sup>.

Der Bericht von UN-Generalsekretär Kurt Waldheim an die letzte Generalversammlung mißt den wirtschaftlichen Fakten denn auch besondere Bedeutung zu. Waldheim bedauert in dem Bericht, daß vor allem die Unsicherheit größer als jemals seit Kriegsende geworden ist. »Zweifellos erleben wir hier etwas, was sich nicht leicht in das traditionelle Muster der Konjunkturzyklen einordnen läßt.«<sup>2</sup> Er erwähnt auch, daß immer mehr Länder der Versuchung des Protektionismus, die nie ganz einschlummert, erliegen oder ihr zumindest nicht genügend Widerstand entgegensetzen. Waldheim ruft zu »globaler Verantwortung« auf, zu deren Übernahme das System der Vereinten Nationen bereit sein sollte. »Das würde einen bescheidenen Anfang in der Kunst der globalen Steuerung bedeuten«<sup>3</sup>; er fügt jedoch gleich hinzu, daß es dabei nicht um die Errichtung supranationaler Behörden oder ehrgeiziger internationaler Planungsmechanismen gehen könne. Er denkt vielmehr an eine Erweiterung der Überwachungs- und Prognosefunktionen, eine Verbesserung der Konsultationsverfahren, erforderlichenfalls auch an die Förderung der technologischen Forschung und Entwicklung. Derartige Überlegungen werfen allerdings die Frage auf, ob es angebracht erscheint, neue Einrichtungen — und seien sie auch noch so begrenzt — zu schaffen. Sollte man nicht eher auf Vorhandenes und Bewährtes zurückgreifen, es transparenter machen, es (wozu es im UN-Rahmen bescheidene Ansätze gibt) durchforsten und flexibler gestalten?

So stößt etwa die Schaffung der neuen »Unabhängigen Kommission für Internationale Kooperation« auf Kritik. Der dynamische Weltbankpräsident Robert McNamara, längst von einem Saulus der Rüstungsindustrie zu einem Paulus der internationalen Wohlfahrt geworden, hatte dem ehemaligen Bundeskanzler Willy Brandt den Vorsitz dieses Gremiums angetragen, das »Möglichkeiten zur Neuordnung der internationalen Beziehungen, die breiteste Unterstützung finden, untersuchen soll«. Mehr als skeptisch dazu äußerte sich Malcolm Subhan, der einflußreiche Kolumnist der indischen Wochenzeitschrift »Commerce«. In einer Retrospektive betont er<sup>4</sup>, ähnliches habe schon der 1967 von Weltbankpräsident George Woods angeregte Pearson-Bericht angestrebt. An den heutigen Grundzügen der Entwicklungspolitik gemessen, sei der Bericht der »Kommission für Internationale Entwicklung«<sup>5</sup> unter Vorsitz des früheren kanadischen Premierministers und Nobelpreisträgers Lester B. Pearson ebenso aktuell wie 1969, als er Robert McNamara unterbreitet wurde. McNamara hätte es einfacher gehabt, wenn er den damaligen Bericht einfach neu aufgelegt hätte, meint der Inder. Der einzige Fehler des Pearson-Berichts liege darin, daß seine Prinzipien nicht verwirklicht wurden. Die Weltöffentlichkeit sei heute vielmehr weiter von den Grundsätzen entfernt, die sie selber weitgehend akzeptiert hat. Dasselbe dürfte die Brandt-Kommission erleben, selbst wenn sie doppelt so viele Mitglieder wie die frühere Kommission zählt. Der indische Kolumnist fügt hinzu, er sei sehr skeptisch gegenüber Kommissionen und Ausschüssen; insbesondere wenn ihre Mitglieder auf der einen Seite die Elite der Dritten Welt vertreten und auf der anderen diejenige der Industrieländer. Schon jetzt spreche viel zu oft Elite zu Elite, sowohl in den Direktionsräumen der Weltbank als auch in den Konferenzzimmern der UNO.

Erstes Erfordernis der Entwicklungsländer ist sicherlich nicht so sehr, mehr Nahrungsmittel zu erzeugen, mehr zu exportieren und die Wirtschaft zu modernisieren. Die jeweilige Bevölkerung muß hingegen mobilisiert werden, um die Ziele zu verwirklichen, die sie sich selber gesetzt hat. Das ist kein Problem für internationale Kommissionen, und seien ihre Mitglieder noch so hervorragend. Sie werden keine erfolversprechende Antwort geben können.

#### *Funktion der Weltorganisation*

Ein Angehöriger der indischen Delegation zur 32. Generalversammlung unterhielt sich in den Wandelgängen des New Yorker Glaspalasts mit altgedienten Delegierten über die heutige Bedeutung der UNO<sup>6</sup>. Alle Befragten waren der Meinung, daß die UNO langsam effizienter werde. Selbst zynische Kritik wirke sich positiv aus, sie rüttle auf und berge die Saat künftigen Wachstums. Ein Senior-Delegierter, der saudiarabische Botschafter Jamil Baroody, seit Anbeginn dabei, unterstrich, ohne Vereinte Nationen würde es der Welt heute sicherlich schlechter gehen. Sieht man einmal von Generalversammlung und Sicherheitsrat ab, die als Clearing-Haus von Ideen fungieren, wie der langjährige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei der früheren Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten (ECAFE) in Bangkok, Dr. Max Spandau, zu sagen pflegte, so läßt sich sagen, daß auch bei sonstigen Spitzenkonferenzen, etwa dem Nord-Süd-Dialog in Paris im letzten Jahr, Kooperation doch mehr geschätzt wird als Konfrontation. Unmittelbarer faßbare Ergebnisse zeigen sich bei weniger spektakulären Zusammenkünften: Die Verabschiedung eines internationalen Übereinkommens über das Seefrachtrecht, die im März 1978 in Hamburg auf einer UN-Konferenz erfolgte, bedeutet eine von vielen segensreichen Tätigkeiten der Weltorganisation auf einem Spezialgebiet.

Besonders mühsam gestalten sich die im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) stattfindenden Verhandlungen bezüglich jener Rohstoffe, für welche ein »Integriertes Rohstoffprogramm« durchgesetzt werden soll. Wer an der Basis mit seinen Überlegungen beginnt, wird bald zu Ergebnissen kommen, die »oben«, von der Elite also, nicht selten unter den Teppich gekehrt werden. Man nehme z. B. den Rohstoff Kupfer, dessen Probleme nicht durch ein Rohstoffabkommen gelöst werden können; bei anderen Rohstoffen, Kautschuk oder Zinn, funktionieren Abkommen nur, wenn Vorräte im Überfluß vorhanden sind. Es ist wie mit dem Regenschirm, den man nur aufspannt, wenn es regnet. Deutsche Firmen beziehen z. B. Kupfer aus mehr als 40 Ländern von mehr als 100 Lieferanten. Bei weitem nicht alle Entwicklungsländer wollen bei Überangebot Exportdrosselungen vornehmen. Dasselbe gilt für Produktionsbeschränkungen. UNCTAD beauftragte ein Institut im amerikanischen Cambridge mit einer ökonomischen Analyse. Das Institut sollte an Hand der tatsächlichen Preisentwicklung von 1973 bis 1976 herausfinden, mit welchen Kosten und Instrumenten der Kupferpreis in dieser Zeit hätte stabilisiert werden können. Ergebnis der Untersuchung: Die Kosten der Stabilisierung hätten den Nutzen erheblich übertroffen. Mit Hilfe von Ausgleichslagern läßt sich der festgelegte Höchstpreis allein nicht verteidigen. Es müssen Produktionsbeschränkungen verhängt werden. Wer will sie kontrollieren? Verengt man die Spanne zwischen Höchst- und Mindestpreis, innerhalb derer sich der Marktpreis frei bewegen darf, so steigen die Kosten ganz erheblich. UNCTAD hat inzwischen die Grundlagen der Studie als »nicht maßgebend« bezeichnet. Daß andere Fachleute auch ohne Ökonometrie zum gleichen Ergebnis gelangen würden, könnte vielleicht mit Hilfe z. B. der Wirtschaftskommissionen herausgefunden werden.

Es sollte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß durch den europäischen Protektionismus vor allem im Agrarbereich Wege von einer weltweiten Liberalisierung weg

gewiesen und die Länder der Dritten Welt somit mit Brüsseler Argumenten für eigene protektionistische Forderungen im Rohstoffbereich versorgt werden.

#### *Wirtschaftskommissionen — Brücken zur Wirklichkeit*

Die internationale Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet fördert der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council, ECOSOC), eines der sechs Hauptorgane der Weltorganisation. Sein Zuständigkeitsbereich reicht vom Rohstoff Zucker über die Statistik bis hin zu Menschenrechtsfragen. Eine Anzahl von Organen sind mit verwandten Aufgaben befaßt, auch zu Doppelarbeit kommt es. Ein Kernproblem spricht der neue Direktor der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen in Genf, Theodoor van Boven, an:

»Wir sind Teil des bürokratischen Systems, befassen uns mit Budget, Personalfragen, administrativen Arbeiten, mit Routine also. Meine Leute sehen wenig konkrete Resultate ihrer Arbeit. Der Antrieb ist zwar da, doch die Gefahr groß, zum Roboter zu werden, zum Bürokraten. Die UNO tendiert ganz allgemein zur Bürokratie, und Bürokratie ist eine der Gefahren für die Menschenrechte.«<sup>7</sup>

Man möchte, an die Worte des mutigen Holländers anknüpfend, hinzufügen: auch eine Gefahr für eine neue internationale Wirtschaftsordnung, die weder mit Ideologie, noch mit Bürokratie ihrer Verwirklichung näher gebracht werden kann. Umso wichtiger ist die ständige Anregung durch Arbeiten der Basis. Hier bieten sich die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen an.

Diese Kommissionen und ihre Sekretariate unterscheiden sich nach Aufbau und Arbeit ebenso wie die wirtschaftlichen Regionen, mit denen sie befaßt sind. Daher ist die Wirtschaftskommission für Europa (Economic Commission for Europe, ECE) nicht nur eine der ältesten, sondern auch in ihrer Bedeutung am umfangreichsten, am engsten mit der wirtschaftlichen Praxis verbunden, mit vielfältigem Fortschritt und komplizierter Technik am engsten verflochten und deshalb auch für den Wirtschafts- und Sozialrat weitaus am bedeutungsvollsten. Die gesamte ECE-Region (Europa einschließlich der gesamten Sowjetunion sowie Kanada und die Vereinigten Staaten) umfaßt nur ein Viertel der Weltbevölkerung, hat aber einen Dreiviertel-Anteil an der Weltproduktion von Gütern und Dienstleistungen.

Aus der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Krieg ergibt sich, daß auch die Vereinigten Staaten und Kanada Mitglieder der ECE sind. Umso mehr verwundert es, daß man in den USA von der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland nur eine recht schemenhafte Vorstellung zu haben scheint. Sonst wäre es nicht recht verständlich, weshalb die Vereinigten Staaten die Bundesrepublik immer wieder auffordern, mehr für ihre Konjunkturbelebung zu tun, wodurch auch die wirtschaftliche und politische Entwicklung Europas stabilisiert werde. Übersehen wird, daß die eigene Wirtschaft ganz andere Voraussetzungen mitbringt als die deutsche. In der amerikanischen, fast geschlossenen Volkswirtschaft mit nur 5 Prozent Export sind Konjunkturspritzen ungleich wirksamer als in der deutschen mit fünfmal so viel Produktion für ausländische Märkte, auf die die Bundesrepublik keinerlei Einfluß hat. Deshalb ist die Bundesregierung an einer prosperierenden Weltwirtschaft äußerst interessiert. Sie muß daher aus eigenem Interesse dazu beitragen, daß es allen Ländern, ihren besten Abnehmern also, so gut wie nur möglich geht. Bonn sucht einen vernünftigen und effizienten Mittelweg, ohne die Gefahr neuer inflationärer Prozesse heraufzubeschwören. Man kann nur hoffen, daß derartige Differenzen aus dem Wege geräumt sind, bis Mitte Juli 1978 der Weltwirtschaftsgipfel in Bonn abgehalten wird, zu dem auch Präsident Carter sein Erscheinen zugesagt hat. Auch Japan sieht sich übrigens außerstande, größere Anstrengungen zur Ankurbelung der Weltkonjunktur zu unternehmen. Nach Ansicht des Bundesverbandes Deutscher Banken können die amerikanischen Handelsdefizite nicht von heute auf morgen beseitigt werden, so daß ein Ausgleich nur über die Kapitalströme möglich sei, um die sich Bundesbank und Bank von Japan durch Ankauf erheblicher Dollarmengen ständig bemühen.

So wie es also intensive Bemühungen der westlichen Länder gibt, ihre Wirtschaftspolitik zu koordinieren, gibt es auch Versuche, die west-östliche Wirtschaftszusammenarbeit auszubauen. Die wirtschaftliche und technologische Ost-West-Kooperation soll nach dem Willen der 34 ECE-Mitgliedstaaten erheblich intensiviert werden, wie sich aus allen Erklärungen der Generaldebatte der 32. Tagung der Kommission in Genf im April 1977 ergab. Die ECE hat in fast dreißig Jahren ihres Bestehens, so hieß es damals, an über 400 praktischen Projekten gearbeitet. Europäische Gemeinschaft (EG) und Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (COMECON) haben Beobachter-

»Aus unserer Sicht gehen von den Privatinvestitionen unserer Unternehmer in den Entwicklungsländern entscheidende Impulse für eine Verstärkung des Wachstums und eine stärkere Eingliederung dieser Volkswirtschaften in die Weltwirtschaft aus. Hier vollzieht sich der praktische Technologietransfer, die Vermittlung von Know-how und technischem Verständnis. Das ist der Weg, in den Entwicklungsländern verstärkt Industriekapazitäten aufzubauen, den diese Länder zum Beispiel durch verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Infrastruktur ebnen müssen.« So Bundeswirtschaftsminister Otto Graf Lambsdorff in einer Rede vor UNO-Botschaftern aus der Dritten Welt. Bei seinem Besuch in New York Ende Januar nahm der Minister auch die Gelegenheit zu einem Gespräch mit UN-Generalsekretär Kurt Waldheim wahr (unser Bild).



status bei dieser am 28. März 1947 gegründeten, 1951 zur ständigen Einrichtung regionaler Wirtschaftszusammenarbeit gewordenen Institution, die sich die Herstellung und Förderung wirtschaftlicher Zusammenarbeit sowie die Stärkung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern untereinander und zu anderen Staaten zum Ziel gesetzt hat.

#### *ECE fördert Ost-West-Kooperation*

Auf ihrer 33. Tagung (11.—21. April 1978) hatte diese Kommission Gelegenheit, auf das erste Jahr von Aktivitäten im Rahmen ihres neuen Programms wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, technologischer und umweltbezogener Zusammenarbeit zurückzublicken. Dieses Programm geht auf die in Helsinki am 1. August 1975 unterzeichnete Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) zurück; schon in der Präambel von »Korb II« wird von dem »Wunsche, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die diese (internationalen) Organisationen, insbesondere die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, für die Durchführung der Bestimmungen der Schlußdokumente der Konferenz bieten«<sup>8</sup>, gesprochen. Die ECE ist in der Folgezeit, so Janez Stanovnik, der jugoslawische Exekutivsekretär der Kommission, »zum Hauptinstrument für die multilaterale Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte geworden. Als Konsequenz hieraus hat das Arbeitsprogramm eine neue Dimension erhalten.« Daran wird wohl auch der enttäuschende Ausgang der KSZE-Nachfolgekonferenz in Belgrad wenig ändern<sup>9</sup>.

Der Bericht des Exekutivsekretärs über die Tätigkeit der ECE und die Setzung von Prioritäten im Jahre 1977<sup>10</sup> bezieht sich auf Aktivitäten auf den Gebieten Umwelt, Handel, Wissenschaft und Technologie, Langzeitperspektiven, Energie, Transport, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Siedlungswesen, Wasser (im Anschluß an die Konferenz von Mar del Plata<sup>11</sup>), Statistik und Standardisierung. Angesichts des Schattendaseins, das der ECE jedenfalls nach verbreiteter Auffassung beschieden ist, recht optimistisch nimmt sich die Einschätzung am Schluß des Berichts aus, das vergangene Jahr sei ein »höchst produktives und vielversprechendes Jahr für eine die ganze Region umfassende wirtschaftliche Zusammenarbeit«<sup>12</sup> gewesen. Einmal mehr habe die institutionelle Struktur der ECE ihre Flexibilität und Anpassungsfähigkeit bewiesen. Zu Recht wird der »praktische Charakter« der Zusammenarbeit im Rahmen der Kommission herausgestellt und auf Schritte in Richtung konkreter Projekte — als Beispiele werden die transeuropäische Nord-Süd-Straße, die Elektrizitätsversorgung auf dem Balkan und das Problem grenzüberschreitender Luftverschmutzung genannt — verwiesen.

Andere Berichte für die 33. Tagung haben beispielsweise die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Mittelmeergebiet im Licht der KSZE-Schlußakte<sup>13</sup>, die wirtschaftliche Gesamtperspektive der ECE-Region bis 1990<sup>14</sup> oder die allgemeinen Energieprobleme in diesem Gebiet<sup>15</sup> zum Gegenstand.

Die ECE betont auch ihre Verankerung im weiteren Bereich der Vereinten Nationen. So nahm sie aktiv an HABITAT, der UN-Konferenz über menschliche Besiedlungen in Vancouver, und der Wasserkonferenz in Mar del Plata teil; insbesondere wird sie sich auch an der UN-Konferenz über Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, die im nächsten Jahr in Wien stattfinden wird, beteiligen. Die Resolution der Generalversammlung über die Untersuchung langfristiger Tendenzen der Wirtschaftsentwicklung in den Weltregionen<sup>16</sup> schließlich gibt den Rahmen für die Beteiligung an dem unter Leitung von UN-Untergeneralsekretär Jean Ripert entwickelten Programm ab.

#### *Mitwirkung an neuer Weltwirtschaftsordnung*

Ausgedehnt werden soll die Zusammenarbeit mit Mittelmeerlandern, die der ECE nicht angehören; möglicherweise durch

gemeinsame Projekte mit den Wirtschaftskommissionen für Afrika (Economic Commission for Africa, ECA) und Westasien (Economic Commission for Western Asia, ECWA). Eine Studie, die gemeinsam mit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika (Economic Commission for Latin America, ECLA) durchgeführt wird, steht kurz vor der Fertigstellung; sie befaßt sich mit den Wirtschaftsbeziehungen zwischen Europa und Südamerika. Diese sachbezogene Mitarbeit im System der Vereinten Nationen, die sich jenseits der großen ideologischen Debatten abspielt, wird man als konkreten Beitrag zur Verwirklichung einer neuen Weltwirtschaftsordnung ansehen können. Außer der ECE sind auch die vier weiteren regionalen Kommissionen vom Wirtschafts- und Sozialrat aufgefordert worden, sich an der Verwirklichung des von der sechsten Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen aufgestellten »Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung« vom 1. Mai 1974 zu beteiligen und ihre Programme und Tätigkeiten entsprechend anzupassen.

Innerhalb des vom ECOSOC in den jeweiligen Gründungsresolutionen verhältnismäßig weit gezogenen Rahmens bestimmen die Kommissionen jeweils den Umfang und die Art ihrer Arbeit selbst, wobei sie sich allerdings an die Politik der Vereinten Nationen zu halten haben. Für die Mitgliedstaaten verbindliche Beschlüsse werden nicht gefaßt. In den Gremien der Kommissionen herrscht das Konsensprinzip. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, so mit der Internationalen Handelskammer, ist an der Tagesordnung; etwa wenn es um Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit oder des Ost-West-Handels geht. Die IHK wirkt von ihrem Sitz in Paris aus, vor allem jedoch durch die äußerst aktive Deutsche Gruppe. Sie hat Geschäftsbedingungen aufgestellt, die schon deshalb internationales Ansehen genießen, weil sie über die Industrie- und Handelskammern direkt an interessierte Firmen gehen. Ähnliches gilt für den Ostausschuß der Deutschen Wirtschaft im Rahmen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. Seit Jahren besteht auch ein Arbeitsausschuß der Osteuropäischen Handelskammern mit der Internationalen Handelskammer, der viel für gegenseitige Erleichterungen bei der Abwicklung des nicht immer einfachen und durch Kompensation vielfach umständlichen Warenverkehrs getan hat. Eine enge Verbindung unterhält die IHK übrigens nur mit der ECE, die ihrerseits doch an einer gewissen Auszehrung leidet, weil EG und COMECON steigende Aktivität entfalten. Dabei ist es bemerkenswert und angesichts der oben erwähnten Bemühungen der ECE, mit Nichtmitgliedern aus dem Mittelmeerraum in Verbindung zu treten, von Interesse, daß die EG inzwischen Kooperationsabkommen mit arabischen Anrainern des Mittelmeers geschlossen hat, nämlich mit Marokko, Algerien, Tunesien, Jordanien, Syrien und dem Libanon. Mit Israel gelten Handelsabkommen und ein Kooperationsprotokoll. Im allgemeinen besteht der Eindruck, daß die EG »draußen« viel ernster genommen wird, als man glaubt und sie sich in der schwierigen Alltagspraxis offenbar selber nimmt.

#### *ECWA nun auch mit PLO*

Die Wirtschaftskommission für Westasien hat im Januar 1974 das Wirtschafts- und Sozialbüro der UNO (United Nations Economic and Social Office in Beirut, UNESOB) abgelöst und damit die Bedeutung dieser Region unterstrichen<sup>17</sup>. Dazu Gabriel van Laethem 1977, damals Untergeneralsekretär für Wirtschafts- und Sozialfragen:

»Obwohl die Region die kleinste und am wenigsten dicht besiedelte ist, scheint sie die ganze Skala der durch anhaltende Unterentwicklung geschaffenen Probleme zu umfassen — verbunden mit einem plötzlichen Einbruch von materiellem Wohlstand und technischem Fortschritt.«

ECWA arbeitet in arabischen Entwicklungsländern und muß deshalb vor allem Gewicht auf Entwicklungsplanung, Beratung, Manager- und Fachkräfteausbildung, öffentliche Finanzen und Bevölkerungsfragen legen. Tourismus und Versorgung

mit Wasser sind ebenfalls von besonderer Bedeutung. Obwohl in dieser Region politische Spannungen seit Jahrzehnten im Vordergrund stehen, sind sich alle Beteiligten darüber im klaren, daß nur wirtschaftliche und soziale Gesundheit dauernde Besserung herbeiführen kann. Dabei sollten ölproduzierende Länder noch mehr als bislang ihr Geld nicht nur in oft zweifelhaften Anlagen in New York, London oder Zürich investieren, sondern Nachbarländern helfen, die mit Bodenschätzen weniger gesegnet sind. Die Hälfte der ölproduzierenden Länder liegt in dieser Region.

Mehrere westliche Länder haben seinerzeit einer Beschränkung der ECWA nur auf arabische Staaten mit der Begründung widersprochen, daß dies gegen Grundsätze der Vereinten Nationen verstoße. Erst recht umstritten — und gewiß nicht von wirtschaftlichen Erwägungen motiviert — war die Erweiterung der Kommission durch die Aufnahme der PLO als Vollmitglied, die von Bahrain und dem Südwesten angeregt worden war; die PLO hatte zuvor bereits die Vollmitgliedschaft in der Arabischen Liga erreicht. Im Sommer 1977 beschloß der ECOSOC, die entsprechende Passage seines ECWA-Gründungsbeschlusses folgendermaßen neu zu fassen:

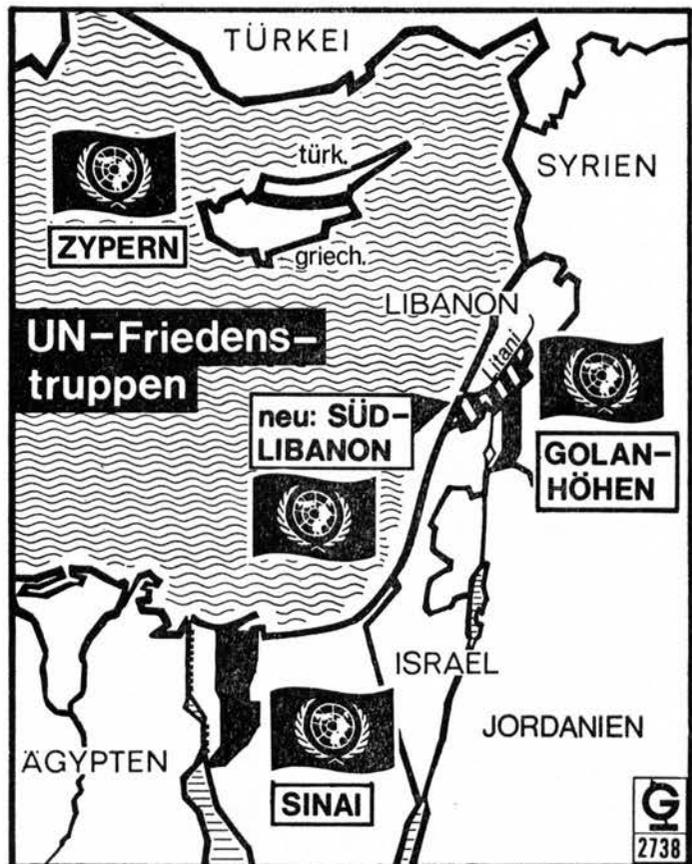
»Die Mitgliedschaft der Kommission besteht aus den in Westasien gelegenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die die Dienste des Wirtschafts- und Sozialbüros der Vereinten Nationen in Beirut in Anspruch genommen hatten, und der Palästinensischen Befreiungsorganisation. Über künftige Aufnahmeanträge von (UN-)Mitgliedstaaten wird vom Rat auf Empfehlung der Kommission entschieden.«<sup>18</sup>

Die Aufnahme Ägyptens als Vollmitglied — welches es bereits bei der ECA ist — hatte Saudi-Arabien vorgeschlagen; auch hier gab der ECOSOC sein Plazet<sup>19</sup>. Auf ihrer vierten Tagung vor einem Jahr in Amman, das ihr zeitweise als Ausweichquartier diente, beschloß die Kommission auch, in Zukunft stärkeren Gebrauch von der arabischen Sprache zu machen. Der Umzug vom vorläufigen Kommissionssitz Beirut zum ständigen nach Bagdad soll in der zweiten Hälfte des Jahres 1979 abgeschlossen werden. Mit dem Libanon wird die ECWA aber auf jeden Fall weiterhin verbunden bleiben: durch Hilfestellung beim Wiederaufbau des Landes.

#### ESCAP in zu großen Schuhen

Zusammen mit der ECE wurde schon 1947 die ECAFE gegründet, die 1974 in ESCAP (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific) umbenannt wurde. Ebenso wie bei der ECE stand bei dieser Gebiet und Bevölkerung nach weitaus größten Region anfangs der Wiederaufbau, heute steht die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Vordergrund. Regionale Projekte, darunter das Mekong-Projekt, spielen im Rahmen der ESCAP eine besondere Rolle.

Als Beispiel für die bilaterale Zusammenarbeit von Ländern der Region sei angeführt, daß der Schah von Persien Pakistan kürzlich einen Kredit von 580 Mill Dollar zugesagt hat. Neben der Sicherheitspolitik im Bereich des Indischen Ozeans denkt er dabei an die Gründung eines gemeinsamen Marktes in Vorderasien. Auch in Indien warb er im Februar 1978 hierfür. Eine asiatische Handelsstraße soll von Teheran bis Dacca, der Hauptstadt von Bangladesch, laufen. Die Bezahlung zusätzlicher Öllieferungen soll gestundet werden. Die Summe wird gemeinsame Projekte finanzieren. Der Markt soll zunächst den Iran, Indien, Afghanistan, Nepal und Bangladesch umfassen. Später sollen alle Anlieger des Indischen Ozeans bis nach Afrika und Australien/Neuseeland hinzukommen. In Indien versicherte der Schah, eine friedliche und sichere Weltordnung könne nur durch strikte Befolgung der UNO-Charta erreicht werden. Indien wie Iran setzten sich für rasche Verwirklichung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung auf der Basis von Gegenseitigkeit, Gleichheit und Gerechtigkeit ein. Vor allem müsse das internationale Handelssystem entsprechend reformiert werden. Ebenso wie in Pakistan bot der persische Herrscher auch Öl auf Kredit an, allerdings wurde



Den Rückzug der Israells aus dem Südlibanon überwachen und der Regierung in Beirut bei der Wiederherstellung ihrer Autorität in diesem Gebiet helfen soll die neu aufgestellte Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (United Nations Interim Force in Lebanon, UNIFIL). Für das erste halbe Jahr werden Kosten in Höhe von etwa 68 Millionen US-Dollar erwartet. Übersteigen unvorhergesehene Ausgaben für vom Sicherheitsrat beschlossene friedenserhaltende Maßnahmen 10 Millionen Dollar, so wird die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung erforderlich. Dementsprechend trat die 8. Sondergeneralversammlung in der Zeit vom 20.—21. April zusammen.

keine Gesamtsumme festgelegt, da es sich um zahlreiche Vorhaben handelt<sup>20</sup>.

Derartige Projektionen werden verstärkt durch eine engere Zusammenarbeit, die zwölf Commonwealth-Länder Asiens und des Pazifiks im Februar 1978 in Sydney beschlossen haben. Vier Konsultationsgruppen sollen sich mit internationalem Handel, der Suche nach »alternativen« Energiequellen, dem Terrorismus und dem Drogenproblem befassen. Heftig kritisiert wurden die Europäische Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten und Japan. Die EG wird aufgefordert, die in einer »gemeinsamen Absichtserklärung« zugesagte Lösung der Probleme in Angriff zu nehmen, die durch Erweiterung der EG im Außenhandel der asiatischen Länder entstanden sind. Der Regierungschef von Singapur, Lee Kuan Yew, forderte einen »Akt des politischen Willens«, um die »imperialen Präferenzen« und vor allem die Bindungen an Großbritannien zu durchstoßen. Der Handel der asiatisch-pazifischen Länder untereinander macht nur 15 Prozent ihres gesamten Exports aus. Der Premier von Singapur erwartet jedoch kurzfristig keinerlei Änderung, da die wirklich interessanten Märkte nicht in der Region sondern bei den 600 Millionen Amerikas, Westeuropas und Japans liegen. Über die Hälfte des Außenhandels der asiatisch-pazifischen Commonwealth-Länder geht dorthin.

Und die fünf Länder der Gemeinschaft südostasiatischer Nationen (ASEAN<sup>21</sup>) Thailand, Malaysia, Singapur, Philippinen und Indonesien suchen zwar durch den Austausch von Rohstoffen gegen Fertigprodukte eine engere Bindung an die EG, doch suchen einzelne Partner mit Hilfe bilateraler Abkommen mehr Aufwind. Japan bemüht sich um gemeinsame Investitio-

nen, indes fürchten die ASEAN-Staaten vom japanischen ebenso wie vom amerikanischen Investitionskapital noch mehr abhängig zu werden. Indonesien ist neben den Philippinen wirtschaftlich am solidesten verankert. Singapur fühlt sich durch den wachsenden weltweiten Protektionismus bedroht. 1967 gegründet, hat sich ASEAN nach der zweiten Gipfelkonferenz der Wirtschafts- und Finanzminister im thailändischen Badeort Patuaya zu ersten Zollsenkungen sowie zu weiteren Gemeinschaftsprojekten entschlossen.

Angesichts des riesigen Umfangs der Region, der zahlreichen politischen Konflikte und des unterschiedlichen Entwicklungsstandes bieten sich der ESCAP keine günstigen Voraussetzungen für ihre Arbeit. Die diesjährige ESCAP-Tagung vom 7.—17. März in Bangkok erwies denn auch, wie wenig im Sachlichen durchzusetzen ist. Thailands Ministerpräsident General Kriangsak Chamanand appellierte an die Anwesenden, sich für den Frieden in dieser Region einzusetzen, in der mehr als die Hälfte der Menschheit lebe. Kambodscha wurde in einer Resolution aufgefordert, sich wieder an den Arbeiten des Mekong-Ausschusses zu beteiligen, dessen Tätigkeit erst Anfang 1978 reaktiviert wurde. Es zeigte sich, daß insbesondere die Staaten des Pazifiks ungenügend in die Kommission integriert sind.

ESCAPs größte Bedeutung liegt wohl darin, daß sich in dieser regionalen Wirtschaftskommission unter den Mitgliedern auch die Volksrepublik China, die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion befinden, diese drei also ins Gespräch kommen können. Da auch Großbritannien und Frankreich der ESCAP angehören, ist sie die einzige Wirtschaftskommission, der gleichzeitig alle fünf Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats als Vollmitglieder angehören. Beraterstatus haben bei ESCAP alle der Kommission nicht angehörenden UN-Mitgliedstaaten (entsprechendes gilt auch für die vier anderen Wirtschaftskommissionen).

#### *ECA in Schwierigkeiten — ECLA im Schatten der USA*

Die 1958 gegründete ECA zählt mittlerweile etwa fünfzig Mitglieder; die Zahl der Mitgliedstaaten ist die größte von allen Kommissionen. Die Mitgliedschaft Südafrikas wurde 1963 suspendiert. Die ECA unternimmt gemeinschaftliche Aufgaben zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Hebung des Lebensstandards, zur Intensivierung des Handels der Mitgliedsländer untereinander und zu Drittländern. Sie koordiniert und unterstützt technische Programme in der Region. Einen neuen Anstoß in dieser Richtung hat die ECA durch die dann auch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen übernommene Anregung gegeben, die Jahre 1978 bis 1988 zum ›Jahrzehnt des Transports und der Kommunikation in Afrika‹<sup>22</sup> zu erklären. Im weiteren Rahmen der Bemühungen um eine neue Weltwirtschaftsordnung sollen alle Anstrengungen auf diesem für Afrika so wichtigen Feld unterstützt werden.

Zur Förderung der innerafrikanischen Zusammenarbeit unterhält die ECA Subregionalbüros in Nord-, West-, Ost- und Zentralafrika. Alles andere als förderlich für derartige Bemühungen freilich erwies sich der endgültige Zusammenbruch der aus Kenia, Uganda und Tansania bestehenden Ostafrikanischen Gemeinschaft, den ECA-Exekutivsekretär Dr. Adedayo Adedeji aus Nigeria Ende 1977 am Sitz der Kommission in Addis Abeba zu beklagen hatte.

Die ECA befaßt sich auch mit verschiedenen Hilfsaktionen. Hervorzuheben sind schließlich das Afrikanische Handelszentrum, die Afrikanische Kommission für den zivilen Luftverkehr und das mittelfristige Programm der Vereinten Nationen für die landwirtschaftliche Entwicklung Afrikas. Insgesamt jedoch sind, so Reinhold Thode,

»die Aussichten für die Zukunft der ECA nicht sehr vielversprechend. Ein schwerwiegendes Hindernis für die ECA ist nach wie vor der Mangel der Staaten an administrativer Kapazität und an Personal mit hinreichender Fachausbildung und Erfahrung. Infolgedessen sind viele Staaten nicht in der Lage, die für ihre Ent-

wicklung unerläßliche Planung und Koordinierung ihrer Verwaltung zu leisten.«

Da die in ihrer Entwicklung fortgeschritteneren Länder des Kontinents kaum dazu bereit seien, zugunsten der ärmeren Nachbarn Opfer zu bringen, sie vielmehr am Ausbau der Beziehungen zu den Industriestaaten Interesse zeigten, sei »fortschreitende Entwicklung in den reicheren Ländern Afrikas und Stagnation in den ärmeren« die Folge<sup>23</sup>.

Die ein Jahr nach ECE und ECAFE gegründete ECLA mit Sitz in Santiago, der außer Frankreich und Großbritannien auch Kanada und die USA als Industriestaaten angehören, hat im Gegensatz zu anderen Kommissionen kein System von Unterorganen, sie besitzt nur zwei Fachausschüsse, den Zentralamerikanischen Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handelsausschuß. Ausbildung von Beamten und anderen Fachleuten, die mit Planung und wirtschaftlicher Entwicklung befaßt sind, wissenschaftliche Probleme und ihre Lösung, wirtschaftliche Integration und Regierungsberatung nehmen immer mehr Raum ein. Sowohl das Zentralamerikanische Programm für wirtschaftliche Entwicklung als auch die Lateinamerikanische Freihandelszone gehen auf Initiativen der ECLA zurück. Ferner war sie Geburtshelferin der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IDB), des Lateinamerikanischen Eisen- und Stahlinstituts, sowie des Lateinamerikanischen Instituts für wirtschaftliche und soziale Planung. Kulturelle Homogenität, lange Nachkolonialzeit und hegemoniale Stellung der USA prägen die ECLA; allerdings wirken sich auch vielfältige politische und wirtschaftliche Differenzen zwangsläufig in ihr aus<sup>24</sup>.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen europäischen und lateinamerikanischen Unternehmen soll künftig mehr und mehr auf der Ebene von Privatunternehmen erfolgen, der Preiskurs also aufgegeben werden. Finanzieren sollen kommerzielle Banken statt nationaler und Entwicklungsbanken. Das ist das Ergebnis einer von der IDB zusammen mit dem Institut für Ibero-Amerika-Kunde im Februar 1978 in Hamburg veranstalteten Konferenz. Die IDB-Statuten und -Politik müssen modifiziert werden, nachdem europäische, vor allem deutsche Bankiers und Unternehmensvertreter den Repräsentanten lateinamerikanischer Regierungen und Entwicklungsbanken klargemacht haben, welche Hindernisse sich zur Zeit einer industriellen Kooperation in den Weg stellen. Langwierige Genehmigungsverfahren, bevorzugte Finanzierung großer Firmen und vernachlässigte Finanzierung kleiner und mittlerer Firmen wurden beklagt. IDB-Präsident Ortiz Mena betonte: »Klein- und Mittelbetriebe sind in Zukunft vielleicht die rentabelsten Investitionsbereiche, eine bedeutende Quelle für Innovationen.« Daher habe man eine neue Form der Finanzierung gefunden: komplementäres Finanzierungsprogramm durch IDB und privates Risikokapital zur Gründung von Klein- und Mittelbetrieben.

#### *Wirtschaftskommissionen werden aufgewertet*

Die fünf regionalen Wirtschaftskommissionen muß man sich als eine Art Periskope vorstellen, die ausgefahren sind, um den ständigen Wechsel der regionalen Wirtschaft, ausgelöst durch einen ständigen Wechsel umfangreicher Wirkungen und Gegenwirkungen zu orten, zu analysieren, den Befund zum System der Weltwirtschaft zusammenzutragen, das dann vom Wirtschafts- und Sozialrat kritisch bewertet und von dort den anderen Teilen des Verbands der Vereinten Nationen weitergegeben wird. Eine Rezession der Industriestaaten hat weltweite Handels- und Finanzierungsprobleme aufgeworfen. Die nach der Entkolonisierung entstandenen jungen Staaten verlangen als ›Gruppe der 77‹ mit moralischer Begründung eine stärkere Beteiligung am Welthandel, um eine internationale Harmonisierung zu erreichen. Ist es nun den Periskopen der Wirtschaftskommissionen gelungen, regionale und, davon ausgehend, internationale Strukturveränderungen zu beobachten und auszuwerten?

Die Übersicht hat angedeutet, daß alle fünf Kommissionen mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ihre Arbeit erfolgt in einem gewissen Schattendasein, wobei aber nicht vergessen werden soll, daß sie mit den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen ebenso Gedankenaustausch pflegen, wie sie mit der 1961 von den größten Industriestaaten gegründeten OECD in Paris, mit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel sowie mit der IHK in ständigem Kontakt stehen.

Eine bessere Abstimmung unter den fünf Wirtschaftskommissionen erscheint schwieriger, als man annehmen sollte. Das hängt wohl nicht zuletzt mit bürokratischen Stolpersteinen zusammen. Der Wirtschafts- und Sozialrat befaßte sich mehrfach mit Problemen der regionalen Zusammenarbeit; 1976 bekräftigt er,

»daß die Regionalkommissionen in die Lage versetzt werden sollten, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Hauptzentrum für die allgemeine wirtschaftliche und soziale Entwicklung in ihren jeweiligen Regionen zu wirken, und fordert alle Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen auf, zur Erreichung der Gesamtziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auf regionaler Ebene eng mit den Regionalkommissionen zusammenzuarbeiten.«<sup>25</sup>.

Eine allmähliche Vereinfachung sowie Anpassung an die wirklichen Nöte und Ziele jeder Region soll auf der Grundlage tiefeschürfender Analysen erreicht werden. Durch eine stärkere Zusammenarbeit von UNCTAD, Entwicklungsprogramm (UNDP) und Sonderorganisationen mit den Wirtschaftskommissionen soll die Koordinierung bei der Durchführung wirtschaftlicher und sozialer Aufgaben auf regionaler Basis verbessert werden. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß die bisherige Organisation verbesserungsbedürftig war und insbesondere die regionalen Kommissionen eine ihren Aufgaben entsprechende Betätigungsmöglichkeit nicht besaßen<sup>26</sup>.

#### *Auf dem Weg zur neuen internationalen Wirtschaftsordnung*

Immer stärker wird die Arbeit auch der regionalen Wirtschaftskommissionen auf die Verwirklichung einer neuen Weltwirtschaftsordnung bezogen. Wieviel von einer humaneren Weltwirtschaft abhängt, umriß Bundeskanzler Schmidt auf dem ›Liebesmahl‹ des ›Ostasiatischen Vereins‹ am 3. März 1978 in Hamburg: »Ich meine den inzwischen zum Begriff gewordenen Nord-Süd-Dialog, der im letzten Viertel unseres Jahrhunderts zur zentralen Frage der außen- und wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern werden wird.« Das läßt für den Weltwirtschaftsgipfel in Bonn im Juli 1978 hoffen, auf dem Schmidt mit Sicherheit eine prominente Rolle spielen wird. Besser kann wohl das hohe Ziel einer neuen Weltwirtschaftsordnung nicht angesprochen werden.

Man kann die neue Ordnung nur schrittweise erreichen und nicht etwa durch weltweiten Dirigismus. Ebenso wenig ist Protektionismus als Dauereinrichtung der angemessene Weg. Doch werden auch hochindustrialisierte Länder durch diesen Bazillus zunehmend infiziert. »Hilfen, auch Subventionen, haben nur dann ihren Sinn, wenn sie den Strukturwandel erleichtern und in einer sozial erträglichen Weise sich vollziehen lassen«. So der Bundeskanzler.

Wirtschaftsminister Graf Lambsdorff spricht von ›Sündenfällen auf Zeit‹, die durch strukturelle Anpassungsmaßnahmen bedingt sind. Dasselbe werden GATT sowie UNCTAD für ihre Schützlinge beanspruchen können. »Eine weitgehend freie Weltwirtschaft und die in ihr mögliche friedliche Konkurrenz der Partner bringt für den einzelnen sicher ein Auf und Ab seiner Erfolgskurve. Sie bringt aber besser als alle anderen denkbaren Ordnungen für jedes Land die Möglichkeit der Teilhabe am Erfolg« (Helmut Schmidt).

Es sollte zum Schluß nicht unerwähnt bleiben, daß der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen<sup>27</sup> ihrer Außenpolitik eine zusätzliche Dimension gegeben und



Kenneth K. S. Dadzie aus Ghana wurde Mitte März vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit ernannt. Die Schaffung dieses Amtes geht auf eine Resolution der 32. Generalversammlung zurück (s. VN 1/1978 S.27f.). Kenneth Dadzie wurde 1930 geboren; er hat seine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung an der Universität Cambridge erhalten. Seit 1975 war er Ständiger Vertreter Ghanas bei den Vereinten Nationen in Genf und vertrat sein Land gleichzeitig als Botschafter in Österreich und der Schweiz. Er war Vorsitzender des Ad-hoc-Ausschusses für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen, der seine Arbeiten mittlerweile abgeschlossen hat.

ihr ein Mitwirkungsrecht bei der Gestaltung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung eingeräumt hat. Insofern haben auch die Äußerungen des Bundeskanzlers besonderes Gewicht. Auch, wenn er darauf hinweist, daß die amerikanische Regierung die Verhinderung von Protektionismus als eine der wichtigsten vor uns liegenden Aufgaben ansieht: »Deshalb sind wir ebenso wie die USA an einem erfolgreichen Abschluß der GATT-Runde interessiert. Desgleichen haben wir Übereinstimmung in den Fragen der Energiepolitik und des Nord-Süd-Dialogs festgestellt.«

Der Nord-Süd-Dialog bietet der Bundesregierung Gelegenheit, ihre eigene Position zur Geltung zu bringen. Sie läßt sich dabei leiten vom Konzept einer Reform der Weltwirtschaftsordnung auf weltoffener und marktwirtschaftlicher Grundlage unter Berücksichtigung der internationalen Solidarität und des Schutzes der schwächeren Partner. Bonn hat unter anderem Modelle für die Stabilisierung von Rohstoffexporten der Entwicklungsländer formuliert, die weiterverfolgt werden sollen. Liberalisierung des Welthandels strebt Bonn trotz aller EG-Formulierungskünste weiterhin an. Industrialisierung in Übersee wird nachhaltig unterstützt. Entscheidend seien jedoch letztlich Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer. Ergebnisse einer solchen UNO-Arbeit lassen sich nicht auf Heller und Pfennig ausrechnen, auch nicht die in Einrichtungen wie etwa dem GATT.

Zahlreiche Anzeichen deuten darauf hin, daß die Bereitschaft und mindestens das Verständnis für eine ›Neue Internationale Wirtschaftsordnung‹ auf den verschiedensten Gebieten im Wachsen begriffen sind. Protektionismus kommt dabei,

wie es scheint, trotz einzelner gegenteiliger Bewegungen, wegen der auf Dauer nachteiligen Folgen doch aus der Mode. Im vertrauten Gespräch wünschen immer mehr Verantwortliche eine humane und zugleich vernünftige, kooperative internationale Wirtschaftsordnung. Sie schrittweise voranzubringen, ist eine ebenso aktuelle wie wichtige Aufgabe der großen UN-Familie. Sie müßte zu diesem Zweck vielleicht etwas vom hohen Podest New Yorks herabsteigen und vor allem die regionale Basis der fünf Wirtschaftskommissionen unmittelbarer als bislang daran beteiligen, was mit den vielen Beobachtungen, Analysen, Berichten usw. geschieht. Daran mangelt es trotz mancher Bemühungen leider immer noch.

#### Anmerkungen

- 1 Die Einfuhr von Textilwaren aus Indien hat sich binnen weniger Jahre zum Kummer deutscher Produzenten vervierfacht. Bei elektrotechnischen Erzeugnissen und Metallwaren nahm die deutsche Einfuhr aus Indien 1977 um mehr als die Hälfte gegenüber dem Vorjahr zu.
- 2 Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation für die 32. Generalversammlung, VN 6/1977 S.191.
- 3 Bericht (s.Anm.2), S.192.
- 4 Commerce, Bombay, v. 28.1.1978.
- 5 Vgl.: Der Pearson-Bericht — Bestandsaufnahme und Vorschläge zur Entwicklungspolitik. Bericht der Kommission für Internationale Entwicklung, Wien-München-Zürich 1969.
- 6 Indian & Foreign Review, New Delhi, v. 15.1.1978.
- 7 Deutsche Zeitung v. 17.2.1978.
- 8 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.), Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Bonn 1975, S.55.

- 9 Zum Zusammenhang von ECE und KSZE s. Bailey-Wiebecke/Bailey, ECE und die KSZE-Folgekonferenz in Belgrad, in: Außenpolitik, Hamburg, 28.Jg.(1977) H.3, S.256—272.
- 10 UN-Doc.E/ECE/930 v. 3.2.1978.
- 11 S. auch H. Dehn, Ein neuer Versuch mit der Sachlichkeit, VN 3/1977 S.74ff.
- 12 UN-Doc.(s.Anm.10), S.13 (Übersetzung).
- 13 UN-Doc.E/ECE/941 v. 16.2.1978.
- 14 UN-Doc.E/ECE/945 v. 27.1.1978.
- 15 UN-Doc.E/ECF/946 v. 9.3.1978.
- 16 UN-Doc.A/Res/3508(XXX) v. 15.12.1975.
- 17 Die zwölf Gründungsmitglieder: Bahrain, Irak, Jemen (Arabische Republik), Jemen (Demokratischer), Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate.
- 18 UN-Doc.E/Res/2089(LXIII) v. 22.7.1977 (Übersetzung).
- 19 UN-Doc.E/Res/2088(LXIII) v. 22.7.1977.
- 20 Indian & Foreign Review, New Delhi, v. 15.2.1978.
- 21 S. auch E. Budewig, Südostasien — offen und umstritten, VN 3/1977 S.69ff.
- 22 UN-Doc.A/Res/32/160 v. 19.12.1977.
- 23 R. Thode, Stichwortbeitrag »Wirtschaftskommissionen«, in: Wolfrum/Prill/Brückner (Hrsg), Handbuch Vereinte Nationen, München 1977, S.550.
- 24 Vgl. Thode (s.Anm.23), S.549.
- 25 UN-Doc.E/Res/2043(LXI) v. 5.8.1976. — Den in dieser Resolution angeforderten Bericht über die Stärkung der Regionalkommissionen zwecks Förderung der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit hat der Generalsekretär inzwischen vorgelegt: UN-Doc. E/5998 v. 14.7.1977.
- 26 Auf die Vorschläge zur Neugliederung des gesamten Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen wird Heft 3/1978 dieser Zeitschrift eingehen.
- 27 Zum folgenden vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD, FDP, BT-Drs.8/1408 v. 5.1.1978.

## Die Namibia-Initiative der westlichen Mitglieder des Sicherheitsrats

Zur neunten UN-Sondergeneralversammlung (24. April—3. Mai 1978)

HELMUT BLEY

*Im Spannungsfeld von UN-Mandat über die einstige deutsche Kolonie und Großmachtinteressen in Afrika ist die Namibia-Initiative der fünf westlichen Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Kanada und Vereinigte Staaten) angesiedelt. Sie will einen friedlichen Übergang des Gebiets in die Unabhängigkeit sichern. Die Bedeutung, die der Namibia-Frage seitens der UNO beigemessen wird, zeigt sich auch darin, daß die neunte Sondertagung der Generalversammlung ausschließlich diesem Thema gewidmet ist. Die neuere Entwicklung bis kurz vor dem Zusammentreten dieser Sondergeneralversammlung faßt der Autor in der folgenden politischen Betrachtung zusammen.*

Die Westmächte haben — sicher für viele Beobachter überraschend — im April 1977 eine diplomatische Initiative unternommen, Südafrika zur Annahme der Grundbedingungen der einstimmig verabschiedeten Resolution des Sicherheitsrats 385 vom 30. Januar 1976<sup>1</sup> zu veranlassen und damit die Herstellung der Unabhängigkeit Namibias unter Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen zu gewährleisten. Bereits in der ersten Runde der Verhandlungen war das unmittelbare Ziel der westlichen Initiative, Südafrika von der Errichtung einer Interimsregierung in Namibia auf der Grundlage der Verfassungsgespräche der »Turnhalle« in Windhuk abzuhalten und den direkten Eklat mit den UN zu vermeiden, erreicht worden. Über mehrere Verhandlungsstationen wurde der Weg für die in New York stattfindenden »proximity talks« — Parallelverhandlungen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (South West Africa People's Organization, SWAPO) und Südafrika in der Zeit vom 10. bis zum 12. Februar 1978 — geebnet<sup>2</sup>. Diese waren mit ungewöhnlichem Aufwand organisiert: Die Außenminister der fünf westlichen Mitglieder des

Sicherheitsrats, der südafrikanische Außenminister Roelof Botha, eine starke Delegation der SWAPO unter der Führung ihres Präsidenten Sam Nujoma waren Partner der Gespräche — wobei die südafrikanische Regierung direkte Verhandlungen mit der SWAPO ablehnte. Gleichzeitig standen die afrikanischen »Frontstaaten«<sup>3</sup> zu Vermittlungsgesprächen teils auf Ministerebene bereit, ebenso die Mitglieder des Sicherheitsrats Gabun und Nigeria<sup>4</sup>. Auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen empfing die Delegationen. Außerdem hatten sich einige lokale Organisationen aus Namibia in New York eingefunden, die von Mitgliedern der westlichen Delegationen unterrichtet wurden, nachdem sie bereits in Windhuk über das westliche Verhandlungsangebot informiert worden waren. Die Vertreter der aus den Windhuker Verfassungsgesprächen hervorgegangenen »Demokratischen Turnhallen-Allianz« (DTA) hatten vergeblich Gleichbehandlung mit der von den Vereinten Nationen anerkannten SWAPO, d. h. Gespräche auf Ministerebene, verlangt und waren in Windhuk geblieben. Der Auszug des südafrikanischen Außenministers brachte ein unvorhergesehenes vorzeitiges Ende der Konferenz.

Auch nach der bedingten Annahme des westlichen Verhandlungspakets durch die südafrikanische Regierung am 25. April 1978 und den daran anschließenden Gesprächen der Westmächte mit der SWAPO in New York bewegt sich die Initiative immer noch am Rande des Scheiterns. Der wichtigste Grund dafür ist, daß Südafrika unter anderem durch eine Verhaftungswelle gegenüber SWAPO-Funktionären im April in der Politik fortfuhr, den international anerkannten Partner der Namibia-Verhandlungen im Innern zu bedrohen. Außerdem belasteten inoffizielle Hilfe aus westlichen Ländern für die DTA und die sie stützende »Interessengemeinschaft« von Deutschen in Namibia die Vermittlungsfunktion der West-

mächte. Daß in einer so kritischen Phase zwei der drei Tageszeitungen in Namibia von einem bundesdeutschen Verlag aufgekauft werden, um Wahlkampfforen für die DTA zu schaffen, läßt sich als ein Versuch der Obstruktion der Initiative der Westmächte interpretieren. Eine verdeckte oder direkte »interne« Lösung nach rhodesischem Modell<sup>5</sup> ist nach wie vor nicht auszuschließen. Der Beitrag will im folgenden, weil dies in der öffentlichen Diskussion in der Regel übersehen wird, die politischen Aspekte einer solchen negativen Entwicklung erörtern.

## I. Die Ausgangslage

Die Betrachtung geht von der Annahme aus, daß die Namibia-Initiative der Westmächte keinen isolierten Schritt darstellt, etwa abgeleitet aus der besonderen Stellung Namibias als UN-Treuhandgebiet. Sie kann vielmehr als Weiterentwicklung der Afrika-Initiative des damaligen amerikanischen Außenministers Henry Kissinger seit dessen Lusaka-Rede zum Südlichen Afrika vom April 1976 durch die Administration Carter gelten. Ihr Ziel: die politische Initiative in Afrika, insbesondere in Süd- und Zentral-Afrika wiederzuerlangen, die nach dem Zusammenbruch der lange vom Westen gestützten portugiesischen Kolonialherrschaft und insbesondere nach dem Ausgang des Bürgerkrieges in Angola, auf den die Sowjetunion und Kuba Einfluß genommen hatten, verloren schien. Die jahrzehntelange Fehlbeurteilung der Entwicklung im portugiesischen Kolonialreich, die Zuspitzung des Guerillakrieges in Rhodesien und die unerwartet wachsende Instabilität in Südafrika selbst, die durch die Unruhen von Soweto im Juni 1976 und das Verbot der Anti-Apartheid-Organisationen im Oktober 1977 zum Ausdruck kam, ließen es angern erscheinen, die Entkolonisierungs- und Befreiungsprozesse im Südlichen Afrika soweit unter Kontrolle zu halten, daß sie nicht in vollem Gegensatz zu den Westmächten erfolgen. Vermieden werden soll, daß — angesichts der effektiven militärischen Hilfe seitens der sozialistischen Staaten für die Befreiungsbewegungen — der politische und ökonomische Einfluß auf die gesamte Region verloren geht. Unter dem Eindruck der starken militärischen Präsenz der Sowjetunion nun auch in Äthiopien haben diese Aspekte einer »Eindämmungs«-Politik in Afrika stark an Einfluß gewonnen. Hinzu kommt, daß das Gesamtverhältnis zu Afrika, das insbesondere aus europäischer Sicht auf ein langfristiges ökonomisches Kooperationsverhältnis angelegt ist, durch die Südafrikapolitik der Westmächte immer stärker belastet wurde und sich hier insofern auch Prioritäten zu verschieben begannen, als seit Ende 1976 im Wirtschaftsaustausch die Bedeutung Südafrikas gegenüber der von Nigeria quantitativ zurückfiel.

Machtpolitische Fragen von beträchtlicher Reichweite sind also involviert. Um so bemerkenswerter ist es, sicherlich insbesondere für eine darauf wenig vorbereitete deutsche Öffentlichkeit, daß für die Regelung derartiger Fragen das System der Vereinten Nationen in Anspruch genommen wird und die fünf Westmächte Initiativen mit ausdrücklichem Bezug auf ihre Verantwortlichkeit als Mitglieder des Sicherheitsrats — so im westlichen Verhandlungsvorschlag für die Gespräche in New York vom 31. Januar 1978 — einleiteten und damit Erwartungen der UN-Mehrheit weckten, die zweifellos ein beträchtliches Eigengewicht zur Gestaltung des politischen Spielraumes erhalten werden. Schien es bisher ausreichend, mit der Ankündigung von »Wandel« im Südlichen Afrika den politischen Ball in der Luft zu halten und den Anforderungen, wirksamen Druck auf Südafrika auszuüben, auszuweichen, so ist eine derartige Politik seit der an den Sicherheitsrat angelehnten Initiative weitgehend blockiert.

Nach der jahrelangen Politik der Westmächte im Sicherheitsrat, Initiativen der UN-Mehrheit bezüglich Südafrikas, Na-

mibias und Rhodesiens mit dem Veto zu blockieren, haben es nun diese Mächte zum Bestandteil ihrer Afrikapolitik gemacht, die Übereinstimmung mit der UN-Mehrheit — und das heißt im wesentlichen mit der OAE — zu suchen. Im Falle südafrikanischen (aber auch rhodesischen) Widerstandes stehen die Westmächte vor der Alternative, entweder in direktem Widerspruch zur UN-Mehrheit zu geraten und sich somit ihrer selbsterklärten Verantwortung zu begeben — wodurch gerade die gesuchte gesamtafrikanische Initiative verloren ginge —, oder aber sich den wachsenden Forderungen nach Verschärfung der Sanktionen gegen Südafrika im Sicherheitsrat anzuschließen. Die westliche Konzession, die Resolutionen 385 (Namibia) und 418 (Verhängung eines bindenden Waffenembargos gegen Südafrika)<sup>6</sup> mitzutragen, haben diesen Weg bereits vorgezeichnet. Selten hat sich in der Geschichte der Weltorganisation Großmachtpolitik gegenüber einer gesamten Region auch operational so nah am UN-System entwickelt. Die politischen Implikationen seien im folgenden erörtert.

Da sich in der gegenwärtigen Lage in besonderem Maße Geheimdiplomatie, Auseinandersetzungen vor dem Weltforum sowie interne Legitimationsprobleme der Herrschaftssysteme und ihrer Konkurrenten im Südlichen Afrika mischen, ist ein spekulatives und überinterpretierendes Analysieren unvermeidbar, aber, wie zu hoffen ist, als Interpretationsrahmen für die ständig wechselnden Nachrichtenlagen hilfreich.

## II. Die Bindung der Westmächte durch die Resolutionen 385 und 418

Als Reaktion auf die südafrikanische Intervention in Angola stimmten auch die Westmächte im Januar 1976 Formulierungen zu, die langfristig die völkerrechtliche Vorbereitung von Sanktionen wegen Friedensgefährdung bedeuteten. Die südafrikanische Herrschaft wurde in der Resolution 385(1976) des Sicherheitsrats nicht nur als »brutale Unterdrückung des namibischen Volkes« und »fortgesetzte Verletzung seiner Menschenrechte« gebrandmarkt, »tiefe« Besorgnis wurde auch über die »aggressive Verstärkung«<sup>7</sup> der südafrikanischen Militärmacht in diesem Gebiet geäußert. Die »Militarisierung Namibias durch das widerrechtliche Besatzungsregime Südafrikas« wurde bedauert und die Ausnutzung Namibias »als Ausgangsbasis für Angriffe auf Nachbarländer« verurteilt. Damit wurde das Problem aus dem reinen Entkolonisierungszusammenhang herausgelöst. Außerdem legten sich auch die Westmächte dahingehend fest, daß »freie Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen« stattfinden und ein dafür notwendiger Apparat der UNO geschaffen werden sollte.

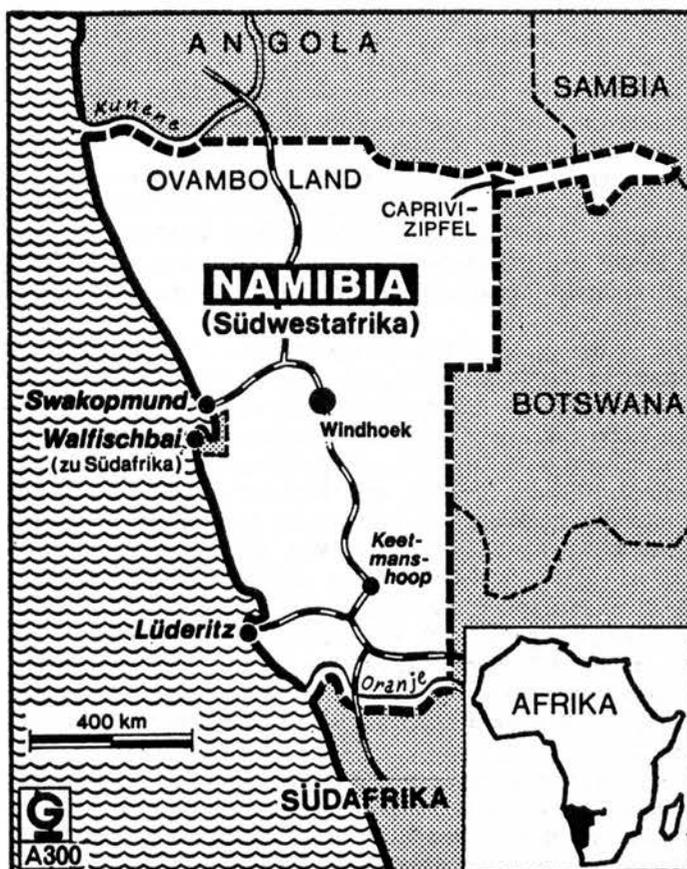
Bis zu der in der Resolution geforderten »Übertragung der Macht an das Volk von Namibia« wurde Südafrika aufgefordert, sich an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu halten, die namibischen politischen Gefangenen freizulassen und »alle rassistisch diskriminierenden und politisch unterdrückenden Gesetze und Praktiken« aufzuheben. Die Frage des Rückzugs der Truppen als Vorbedingung für den Prozeß der Machtübertragung war nicht ausdrücklich erwähnt — in der Schlüsselfrage bestand insofern kein eindeutiges Mandat. Die politische Spitze der Resolution lag in der Ankündigung, daß der Sicherheitsrat spätestens am 31. August 1976 überprüfen wollte, ob die Resolution eingehalten worden sei, »um bei Nichteinhaltung durch Südafrika geeignete Maßnahmen gemäß der Charta in Betracht zu ziehen«.

Diese Wiederbefassung des Sicherheitsrats wurde zunächst verschoben, weil mit der »Pendel-Diplomatie« Kissingers die Rhodesien-Frage in den Mittelpunkt rückte<sup>8</sup>. Schwer zu überblicken war, wie weit die Gespräche des südafrikanischen Mi-

nisterpräsidenten Vorster mit den Westmächten nicht zuletzt unter dem Eindruck der Unruhen in Soweto vom Juni 1976 neue Möglichkeiten eröffneten. Schließlich sollte auch der Ausgang der Präsidentschaftswahlen in den Vereinigten Staaten im Oktober 1976 abgewartet werden<sup>9</sup>. Am 15. Oktober lag dann der Resolutionsantrag dem Sicherheitsrat vor<sup>10</sup>, der die Forderungen der Resolution 385 bekräftigte, dann aber unter Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta feststellte, »daß die unrechtmäßige Besetzung Namibias und der von dort durch Südafrika geführte Krieg eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt«. Als Konsequenz wurde ein umfassendes Waffenlieferungsembargo beantragt. Gegen diesen Antrag legten die drei westlichen Vetomächte Einspruch ein. Da der Sicherheitsrat nicht handelte, verschärfte die Generalversammlung die Ausgangsposition der UN-Mehrheit. Im Dezember 1976 wurde der bewaffnete Kampf der SWAPO für gerechtfertigt erklärt und die internationale Position dieser Befreiungsbewegung dadurch aufgewertet, daß ihr Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen zuerkannt wurde. Durch eine insbesondere vom Namibia-Rat der Weltorganisation forcierte internationale Pressedebatte, die auf Einflußnahme auf die Neuformulierung der Afrika-Politik durch die neue Administration Carter zielte, wurde signalisiert, daß die Ausrufung einer Interimsregierung in Namibia durch Südafrika den Konfliktfall darstellen und die Intervention auswärtiger Mächte vergleichbar der Angola-Situation nach sich ziehen würde<sup>11</sup>. Die westliche Initiative vom April 1977 zielte damit zunächst unmittelbar auf Vermeidung dieser Krisenlage.

Obwohl Südafrika bereits in der ersten Verhandlungsrunde den Verzicht einräumte, die Interimsregierung durch Parlamentsakt einzusetzen — und insofern auch für die UN-Mehrheit überraschend große Einflußmöglichkeiten der Westmächte erkennbar wurden —, blieben die zentralen Fragen, die Anwesenheit des südafrikanischen Militärs während der Wah-

Die Übergabe des auf dieser Karte als »zu Südafrika« gehörig bezeichneten Hafens Walfischbai an ein unabhängiges Namibia ist noch immer umstritten.



len und die Realisierung des UN-Anspruches auf Aufsicht und Kontrolle derselben ungeklärt. Hinzu kam, daß Südafrika den seit 1922 durch die Administration in Windhuk verwalteten Hafen Walfischbai wieder unter direkte Jurisdiktion nahm und damit einen weiteren Konfliktpunkt gegenüber der SWAPO und dem Namibia-Rat schuf.

Ein wichtiges neues Element für den Nachdruck, mit dem die westlichen Sicherheitsratsmächte ihre Initiative gegen hinhaltenden südafrikanischen Widerstand vorantrieben (Südafrika hatte u. a., ohne daß Einigung über eine UN-Teilnahme an der Verwaltung Namibias erzielt war, Richter Steyn mit Wirkung vom 1. September 1977 als General-Administrator eingesetzt), entwickelte sich aus der inneren Entwicklung in Südafrika selbst.

Mit dem Verbot bzw. der »Bannung« wesentlicher südafrikanischer Anti-Apartheid-Bewegungen, afrikanischer Presseerzeugnisse und insbesondere der »Black Consciousness«-Bewegung am 18. Oktober 1977 signalisierte die Regierung Vorster, daß westliche Erwartungen, ihre zunächst auf Namibia und parallel durch die anglo-amerikanische Initiative auf Rhodesien konzentrierten Bemühungen würden durch Reformmaßnahmen innerhalb Südafrikas im Sinne der Gesamtstrategie abgesichert, gegenstandslos waren. Mit dem Abdrängen wichtiger potentieller Kommunikationspartner in den Untergrund stieg das Risiko des Bürgerkrieges in Südafrika selbst erheblich.

Was die Westmächte im Oktober 1976 aus Anlaß der Namibia-Frage verweigerten, die Bezugnahme auf Kapitel VII der Charta über »Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen«, wurde als Reaktion auf die südafrikanischen Maßnahmen am 4. November 1977 vom Sicherheitsrat gebilligt. Mit der einstimmig verabschiedeten Resolution 418 wurde ein Waffenembargo gegen Pretoria verhängt. Der Effekt eines derartigen Embargos ist in der öffentlichen Diskussion gering bewertet worden. Im Kontext dieser Überlegungen ist aber nicht so sehr der Wirkungsgrad ausschlaggebend, als vielmehr die Tatsache, daß nunmehr Kapitel VII der Charta Entscheidungsgrundlage für den Sicherheitsrat geworden ist und für den Fall, daß die Wirkung der Resolution 385 über Namibia erneut überprüft und ein negatives Ergebnis konstatiert wird, die nächste Maßnahme über das bindende Waffenembargo hinausgehen wird, da dieses bereits in Anspruch genommen wurde. Die weiteren Maßnahmen von Artikel 41 umfassen »die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen« bis hin zum »Abbruch der diplomatischen Beziehungen«. Während der westlichen Initiative zur Namibia-Frage wurde der Handlungsspielraum und damit auch die Androhung künftigen Drucks unter Zustimmung der Westmächte neu definiert. Es ist diese Konsistenz der UN in der Namibia-Frage zumindest seit zwölf Jahren, die, bei aller Langsamkeit der Entscheidungsprozesse, den politischen Spielraum und den Aufbau des Druckes prägt, ein Umstand, der in der deutschen Öffentlichkeit leicht übersehen wird.

### III. Das Verhandlungsangebot der Westmächte für New York

Die Initiative der westlichen Sicherheitsratsmitglieder war durch die UN-Konferenz in Maputo im Mai 1977 über die Probleme des Südlichen Afrika eingerahmt worden<sup>12</sup>. Der Konsensbeschluß (zu dem westliche Vorbehaltsklärungen abgegeben wurden) tolerierte die westliche Initiative, wies auf die Verpflichtung hin, nicht von den Beschlüssen des Sicherheitsrats abzuweichen, und kündigte den Antrag zum Waffenembargo an. Dieser Rahmen wurde, wie die Entwicklung bis zur Konferenz von New York zeigt, auch eingehalten.

Im westlichen Konferenzvorschlag vom 31. Januar 1978<sup>13</sup> beriefen sich die Vereinigten Staaten, Frankreich, Großbritannien, die Bundesrepublik Deutschland und Kanada auf ihre

Verantwortung als Mitglieder des Sicherheitsrats und bekräftigten, daß sie in »Übereinstimmung« mit Resolution 385 handelten. Dementsprechend wurde im Vorschlag ein UN-Mandat durch eine neue Resolution des Sicherheitsrats angestrebt, die die Überwachung und Kontrolle der Wahlen in Namibia noch im Jahre 1978 durch einen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und sowohl ziviler als auch militärischer Überwachungsgruppen sicherstellen sollte. Der Vorschlag schloß entsprechend dem Verhandlungsstand mit Südafrika die Anerkennung des von Südafrika eingesetzten General-Administrators ein, der für die Maßnahmen zuständig blieb, aber auf die Zustimmung des UN-Beauftragten angewiesen war. Diese Zustimmungspflicht bezog sich auf sämtliche Wahlmodalitäten einschließlich der Wahlvorbereitungsperiode. Weiter hieß es: »Vor dem Beginn des Wahlkampfes widerruft der General-Administrator alle diskriminierenden oder restriktiven Verordnungen oder Entscheidungen«, die den Wahlablauf behindern könnten. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Resolution 385 war die Formulierung des Vorschlags: »Alle namibischen politischen Häftlinge oder Gefangenen, die in südafrikanischem Gewahrsam sind, werden vor Beginn des Wahlkampfes entlassen.« Die südafrikanische Gegenforderung, in Sambia und Tansania auf Grund von SWAPO-Entscheidungen gefangengehaltene Mitglieder der Organisation einzubeziehen, blieb mit dieser Formulierung ausgeklammert (allerdings wohl, ohne entsprechende Kontrollmöglichkeiten, in der Aufforderung eingeschlossen: »Alle namibischen Flüchtlinge oder Namibier, die außerhalb des Gebietes von Namibia in Haft gehalten werden, sollen zurückkehren«). Der entscheidende militärische Teil des Vorschlags enthielt die Forderung — nach dem Waffenstillstand und der Kasernierung sowohl der südafrikanischen als auch der SWAPO-Streitkräfte — die Bürgerwehr, die Kommandos und die »ethnischen« Streitkräfte aufzulösen. Das südafrikanische Militär sollte vor dem offiziellen Beginn des Wahlkampfes auf 1500 Mann reduziert und auf zwei Stützpunkte beschränkt werden. Die Ordnungsfunktion sollte bei der bestehenden Polizei bleiben, allerdings sollte der UN-Sonderbeauftragte das Recht erhalten, wenn nötig in die Polizeiführung einzugreifen und UN-Personal zur Kontrolle einzusetzen.

Die bemerkenswerteste außenpolitische Dimension des Vorschlags lag in der Formulierung:

»Benachbarte Länder werden aufgefordert, nach besten Fähigkeiten sicherzustellen, daß die Maßnahmen des Übergangs-Arrangements und das Ergebnis der Wahlen respektiert werden. Sie werden aufgefordert, dem Sonderbeauftragten der UNO und allem UNO-Personal die notwendige Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit diese die ihnen übertragenen Funktionen ausüben können, und solche Maßnahmen zu fördern, die für Ruhe im Grenzgebiet wünschenswert sind.«

Sie beinhaltet, daß bei Annahme durch Südafrika und Zustimmung der Frontstaaten einschließlich Angolas der westliche Namibia-Vorschlag Bedeutung für die Stabilisierung der Verhältnisse in Südafrika erhalte, da zumindest die Unterstützung der noch immer gegen die Regierung in Luanda kämpfenden Bürgerkriegspartei UNITA auf direktem Wege aus Namibia behindert würde. Durch die Befriedung der angolanisch-namibischen Grenze könnten die Sondierungen zwischen Angola, Zaire und Sambia hinsichtlich der Wiederherstellung der von der UNITA zerstörten Transportwege durch Angola international unterstützt werden<sup>14</sup>. Sie impliziert außerdem, daß zum Zeitpunkt der Installation der Generatoren des Kraftwerkes in Ruacana und der geplanten Inbetriebnahme im Juni/Juli 1978 die notwendige regelmäßige Wasserversorgung vom Kalueke-Stauwerk auf angolanischer Seite gesichert werden könnte und somit die Stromversorgung unter anderem für die Urangewinnung in der auf namibischen Gebiet gelegenen Mine Rössing II gesichert bliebe<sup>15</sup>. Mit der Befriedung des angolanisch-namibischen Grenz-



Luigi Cottafavi ist seit Jahresbeginn Generaldirektor des Genfer Sitzes der Vereinten Nationen. Er ist, ebenfalls im Range eines Unter-Generalsekretärs, Nachfolger von Vittorio Winspeare Guicciardi, der das Amt fast zehn Jahre innehatte. Luigi Cottafavi wurde am 7. März 1917 in Turin geboren. In den diplomatischen Dienst Italiens trat er Ende 1948. Von 1969 bis 1972 war er Kabinettschef im Außenministerium und von 1972 bis zu seinem Amtsantritt Botschafter seines Landes in Teheran.

raumes waren somit wichtige politische und ökonomische Interessen der Anrainerstaaten und der in ihnen tätigen internationalen Mineninteressen angesprochen.

#### IV. Implikationen des vorläufigen Abbruchs der Verhandlungen

Über die Gründe für das vorläufige Scheitern der New Yorker Konferenz können auf Grund der Nachrichtenlage nur Vermutungen ausgesprochen werden. Dies kann nicht Aufgabe des Beitrags sein. Die Presseberichte lassen erkennen, daß die SWAPO den größeren Verhandlungsspielraum hatte und offensichtlich von der Forderung nach totalem Abzug der südafrikanischen Truppen vor den Wahlen abgerückt ist. Allerdings war zum Zeitpunkt der Abreise des südafrikanischen Außenministers sowohl die Frage der Stationierung dieser Truppen als auch die von den Westmächten vorgesehene Ausklammerung der Frage des Status von Walfischbai, dem einzigen Tiefwasserhafen Namibias, umstritten. Aus einem Interview des südafrikanischen Außenministers mit der in Windhuk erscheinenden Allgemeinen Zeitung im Februar<sup>16</sup> läßt sich schließen, daß der Umfang der Truppenreduzierung, ihre Stationierung und die Frage der Freilassung der politischen Gefangenen auch aus nicht-südafrikanischem Gewahrsam strittig blieb. Aus Erklärungen westlicher Diplomaten geht hervor, daß bei Botha erhebliche Bedenken hinsichtlich der Unparteilichkeit der UN-Streitmacht bestanden; so sind jedenfalls die Hinweise zu verstehen, daß bisher (und abgesehen durch klare Mandate des Sicherheitsrats) die Unparteilichkeit der UN-Truppen in Zypern und Nahost über alle Zweifel erhaben sei. Bereits während der Debatte der Gene-

ralversammlung über den Bericht des Namibia-Rats hatten westliche Vertreter zu erkennen gegeben, daß sie weder eine völkerrechtlich verbindliche Regierungsvollmacht des Namibia-Rats noch die SWAPO als einzige authentische politische Kraft des Gebiets anerkennen würden<sup>17</sup>. Westliche Diplomaten, die die Wirkungen der Abreise Bothas herunterzuspielen suchten, zeigten sich entschlossen, das Beispiel einer friedlichen Lösung für ähnliche Situationen zu erarbeiten, hielten also an der Schlüsselfunktion der Namibia-Frage für ihre Initiative im Südlichen Afrika insgesamt fest<sup>18</sup>.

Zwei Aspekte wichtiger Randbedingungen lassen indessen erwarten, daß sich die Voraussetzungen für ein exemplarisches Vorgehen mit jedem Monat Verzögerung verschlechtern:

#### 1.

Von der neunten Sondergeneralversammlung ist die Forderung nach einer Erweiterung der Maßnahmen gegenüber Südafrika gemäß Kapitel VII der Charta zu erwarten. Die UN-Mehrheit und insbesondere das Mitglied des Sicherheitsrats Nigeria hatten die Tolerierung der westlichen Initiative stets mit dem Aufbau weiterer Positionen zunächst in der Generalversammlung begleitet. Bereits am 4. November 1977 wurde die Sondergeneralversammlung beschlossen. Auf der Sitzung des Namibia-Rats, der als Termin den Zeitraum vom 24. April bis zum 3. Mai empfahl, hatte sich etwa der Vertreter Nigerias ausdrücklich gegen Versuche verwahrt, mit Bezug auf die ›proximity talks‹ oder die Rhodesien-Verhandlungen den Termin zur Disposition zu stellen. Im Februar dieses Jahres erklärte er, er sei skeptisch, wenn Argumente eingeführt würden, die auf eine Blockierung von UN-Aktionen hinausliefen. Diese Aktionen können nach den Ankündigungen durch — von den Westmächten nicht mitgetragene — Resolutionen der Generalversammlung nur im Bereich der Wirtschaftssanktionen, mindestens eines Ölembargos, liegen. Außerdem ist die in der Resolution 32/9D vom 4. November 1977 enthaltene, unter Satzungsaspekten problematische Deklaration<sup>19</sup>, daß der bewaffnete Kampf der SWAPO zu fördern sei, als Ankündigung der fortbestehenden Interventionsmöglichkeiten außerhalb des Rahmens des Sicherheitsrats zu interpretieren. Die alte Konflikt-Konstellation zwischen UN-Mehrheit und Westmächten wird also im April/Mai entweder wieder hergestellt — oder aber die Namibia-Initiative wird, entgegen der ursprünglichen Intention, in Maßnahmen gegenüber Südafrika zusammenfließen, die sich nicht nur auf die Namibia-Frage, sondern durch Bezug auf Resolution 418 auf Südafrika direkt beziehen. Die westliche Politik späten dosierten Druckes ohne Abbruch der intensiven Beziehungen wird dann in Zugzwang gegenüber der UN-Mehrheit und der OAE geraten. Das Ende des Manövrierens um Zeitgewinn gegenüber den Optionen zwischen Gesamtafrika und der Aufrechterhaltung der Präsenz in Südafrika dürfte damit beschleunigt werden.

#### 2.

Wichtiger als diese Konfliktkonstellation erscheint indessen, daß sich im Zeitraum seit Einsetzen der westlichen Initiative der Spannungszustand in Namibia vertieft hat, und dies ein direktes Nebenergebnis der zeitlichen Ausdehnung der Initiative ist. Die westliche Annahme, durch Zeitgewinn und nur zögernde Dosierung von Druck Handlungsspielraum für friedliche Lösungen zu gewinnen, kommt der für die Beurteilung der Lage im Südlichen Afrika schon traditionellen Unterschätzung des Konfliktpotentials gleich. Bereits der eher zurückhaltende Namibia-Beauftragte Martti Ahtisaari hatte in einem Interview gegenüber der amerikanischen Zeitschrift ›Africa Report‹ seine Skepsis gegenüber den Erfolgchancen der westlichen Initiative mit dem Argument be-

gründet, daß diese letztlich zu spät komme; vor einem Jahrzehnt hätte der nun angewandte Druck den Guerillakrieg verhindert<sup>20</sup>. Implizit wies er damit auf die politische Verantwortung des Westens für die äußerst gespannte Lage in Namibia hin.

### V. Das Anwachsen des Konfliktpotentials

Das Konfliktpotential ist insbesondere durch die Doppelstrategie der aus den Verfassungsgesprächen hervorgegangenen DTA — einem Bündnis der durch Dirk Mudge von der burischen Nationalpartei abgespaltenen Republikanischen Partei und den von Häuptlingen, Beamten der Stammesgebiete und kleinen Geschäftsleuten gebildeten Parteigruppierungen der ›Turnhalle‹ — aktualisiert worden. Unter Ausnutzung erster Reformmaßnahmen im Bereich der ›kleinen Apartheid‹ durch den neuen General-Administrator und im Schutz der südafrikanischen Armee sowie neu aufgestellter ›ethnischer‹ Truppen wird ein Quasi-Wahlkampf mit doppelter Zielsetzung geführt: in ihm wird offengelassen, ob er der Vorbereitung einer internen oder einer internationalen Lösung gilt. In ihm bleibt sowohl durch die Parteiprogrammatik als auch durch die aggressive Wahlkampfführung (Störung von Gegenversammlungen, Ausnutzung der Armee- und Polizeikräfte zur Einschüchterung der Gegner) weiterhin offen, ob die gewaltsame Ausschaltung der SWAPO das Ziel ist oder der Aufbau einer auch in einer international abgesicherten Wahl wirkungsvollen Ausgangsposition<sup>21</sup>.

Diese Fiktion eines Wahlkampfes ohne Klärung des Wahlrechts, ohne Bestimmung der Wahlberechtigten, vor Rückkehr der Flüchtlinge und Gefangenen, ohne Wahltermin und jene Rahmenbedingungen, die von der Resolution 385 erfaßt sind, hat die Spannungen, die ohnehin von dem anhaltenden Schwebzustand ausgehen, enorm gesteigert. Die DTA weiß nicht, ob sie nicht doch noch den Schutz der südafrikanischen Armee im Rahmen einer internationalen Lösung verliert, die SWAPO-Kräfte im Lande sind unsicher, ob nicht doch ein ›Ausverkauf‹ ihrer Position durch Tolerierung einer internen Lösung erfolgt. Die Politik des General-Administrators hat zur Verunsicherung stark beigetragen. Durch Setzung einer Frist für die Registrierung von Parteien bis zum 31. Januar 1978, also vor Beginn der New Yorker Konferenz, hat er, da die SWAPO im Interesse ihrer internationalen Position diese Eröffnung der Wahlprozedur unter südafrikanischer Kontrolle ablehnen mußte, die Ausschaltung der SWAPO als Vorbereitung einer internen Lösung eingeleitet. Durch Aufnahme des Programmpunktes, daß ›marxistische Parteien‹ in der künftigen Verfassung verboten sein würden, hat sich die DTA zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Fall eines Wahlsieges auf ein Verbot der SWAPO festgelegt. Außerdem hat die südafrikanische Polizei in Namibia die Politik fortgesetzt, SWAPO-Führer zeitweilig gefangenzusetzen und durch Anwendung der Folter psychisch zu zerschlagen und unglaubwürdig zu machen, wie es im Fall des Politikers Tjongarero vom geduldeten ›internen‹ Teil der SWAPO geschah. Außenminister Botha hat eine derartige Strategie in seinem Interview mit der Allgemeinen Zeitung nach seinem Auszug aus der New Yorker Konferenz insofern bestätigt, als er mit der Aussage, ›Südafrika hat sich verpflichtet, jegliche Form der Einschüchterung während des Wahlprozesses zu beseitigen‹, die Einschüchterung implizit zugab. Außerdem signalisierte er mit der Erklärung vor dem Kapstädter Parlament, er halte eine internationale Lösung nun für unwahrscheinlich, die interne Lösung<sup>22</sup>.

Der politische Spannungszustand wurde weiter dadurch gesteigert, daß ein Großteil dieser ›Wahlkampagnen‹ im Kampfgebiet stattfand. Auf SWAPO-Versammlungen wurden beispielsweise motorisierte Störtruppen, die wahrscheinlich aus in

Zivil gekleideten Angehörigen von »ethnischen« Armee-Einheiten bestehen, eingesetzt<sup>23</sup>. Die schweren Zusammenstöße zwischen DTA- und SWAPO-Anhängern Anfang März in Katatura, der Vorstadt Windhuks, die 14 Tote und mindestens hundert Verletzte forderten, spiegeln offensichtlich auch die wachsenden sozialen Spannungen wider. Die Auseinandersetzungen gingen, wie sich aus den Reden der Ovambo-Kontraktarbeiter auf der Massenversammlung schließen läßt, auf Einschüchterungsmaßnahmen gegen SWAPO-Anhänger, die auch dem General-Administrator Steyn angelastet werden, zurück. Da nach Aufhebung der Paßgesetze die verdeckte Arbeitslosigkeit insbesondere im Ovamboland durch Zuwanderung neuer Arbeitskräfte in die städtischen Zentren offenbar wird<sup>24</sup> und auf eine gleichzeitig stattfindende wirtschaftliche Krise stößt, spielen scheinbar in ethnische Konflikte (Herero/Ovambo) gebundene soziale Auseinandersetzungen hinein. Ihren vorläufigen Höhepunkt — nach der Ermordung des Gesundheitsministers des Ovambolandes durch einen angeblich mit SWAPO-Paß ausgestatteten Täter — haben die schon bürgerkriegsähnlichen Unruhen am 27. März mit der Ermordung des Herero-Politikers Clemens Kapuuo in Katatura und den Auseinandersetzungen anläßlich seiner Beisetzung gefunden. Kapuuo, der als aussichtsreichster Kandidat für die Präsidentschaft eines unabhängigen Namibia — unter der Voraussetzung einer Lösung im Sinne der DTA — galt, wurde von der SWAPO als »Marionette« Südafrikas angesehen. Eine Verantwortung für den Tod Kapuuos hat die SWAPO jedoch von sich gewiesen.

Die Fortentwicklung des aus dem Schwebezustand zwischen interner und internationaler Lösung entstandenen Partei- und Bündnispektrums in Bürgerkriegsformationen ist geeignet, die Voraussetzungen für die Anwendung von Resolution 385 auszuhöhlen, insbesondere seit die auf Integration der politischen Kräfte und auf vermittelnde Funktion ausgerichtete einflußreiche Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche, die seit 1971 maßgeblich den Unabhängigkeitswillen und die Menschenrechtsforderungen artikuliert hat, mit ihrem Wort an die Kirchengemeinden vom 10. Februar 1978 sich in die politische Polarisierung im Lande hat einbeziehen lassen und de facto eine Wahlempfehlung für die DTA formulierte<sup>25</sup>. In der Erklärung wurde »vor dem Eindringen der Ideologie des Marxismus in unsere Gemeinden« gewarnt, über »den Marxismus« ausgesagt, »er würde in anderer Form unserem Land und seinen Menschen das gleiche Joch auferlegen unter dem viele von uns jetzt leiden«, er also mit der Apartheid gleichgesetzt. »Atheistischen« und »antichristlichen« Kräften wurde die Fähigkeit zur »Neuordnung« abgesprochen und von der SWAPO, »unsere(n) Brüder(n), die in ihrer Verzweiflung Hilfe annehmen von Staaten, die von dieser Ideologie geprägt sind«, gefordert, »einzusehen, daß sie unser Land in eine neue Abhängigkeit bringen und auch die Existenz unserer Kirchen entscheidend gefährden, wenn sie unter diesen »Schatten« Hilfe sichern...« Es ist nicht der Umstand, daß christliche Kirchen einen Marxismus-Vorbehalt anmelden — dieses ist legitim —, der die bisherige Vermittlungsfunktion gefährdet, sondern daß damit das politische Programm der SWAPO pauschal bewertet, die Funktion eines säkularen Staates angezweifelt, vor allem aber die internationale Position der SWAPO und die Grundlagen ihrer militärischen Stärke, bisher einziger realer Garant für den Entkolonisierungsprozeß, moralisch angezweifelt werden und damit der Antikommunismus-Kampagne der DTA und der südafrikanischen Verwaltung der denkbar größte Dienst erwiesen wurde. Damit dürfte die innenpolitische Polarisierung innerhalb der Kirchen voranschreiten, da wichtige Kirchenvertreter einerseits dem Zentralkomitee der SWAPO angehören, andererseits der Chef der »ethnischen« Regierung im Ovamboland, Ndjoba, ebenfalls Pastor der evangelisch-lutherischen Kirche ist. Die einflußreiche Mittelgruppe wird jetzt in den Prozeß der Pola-

risierung einbezogen. Ausdruck dieser Entwicklung ist, daß Bischof de Vries die Gemeinde-Erklärung teilweise zurückgenommen hat.

Die Erklärung der Kirche, die in ihrer Einleitungsformulierung Dankbarkeit »für alle positiven Entwicklungen der letzten Monate« (gemeint sind die Steynschen Reformen) zum Ausdruck bringt, ist kennzeichnend für den Spannungszustand, der sich aus dem Auseinanderklaffen von interner und internationaler Entwicklung ergibt. Sie suggeriert, daß die interne Dynamik in Namibia selbst, insbesondere das nur zögernde Abrücken der Verfassungskonferenz von dem Bantustan-Konzept, das vor allem in der Herbstkrise 1976 nach allgemeinem Urteil und eigener Aussage den politischen Kredit der Notabeln auf ein Minimum reduziert hatte<sup>26</sup>, eine eigenständige politische Leistung sei — und nicht Reflektion der internationalen Position der SWAPO ist. Erst die programmatische Anknüpfung an das angolanische Beispiel, die Ankündigung einer Option zugunsten verstärkter Waffenhilfe von den sozialistischen Ländern und die Festlegung auf ein politisches Programm, das im Gegensatz zur wirtschaftspolitischen Status-quo-Politik der Tunhallenpartei eine Umverteilungsstrategie im Sinne eines »nichtkapitalistischen Entwicklungsweges«<sup>27</sup> formulierte, hat die Voraussetzungen für die westliche Initiative und die Ausweitung des Handlungsspielraums für die an Südafrika angelehnten Kräfte erbracht. Es ist zweifellos spannungsfördernd, bei Aufrechterhaltung der strukturellen Ungleichheit der politischen Machtverteilung im Lande den Erfolg der internationalen und militärischen Entkolonisierungsstrategie der SWAPO im letzten Moment auf die Gegner dieser Strategie umzuleiten. Der weit fortgeschrittene Zustand dieser Strategie Verwischung der Legitimationsgrundlagen erschwert die Integrationsmöglichkeiten in Richtung auf ein einheitliches politisches System und fördert den Rückzug auf die militärischen Machtgrundlagen beider Seiten — und damit den Bürgerkrieg. Dies wird dadurch akzentuiert, als die Auflösung des Apartheidsystems ohne eine klar definierte Politik zur Bewältigung der dadurch ausgelösten sozialen Dynamik diffuse Kampffronten aus Mangel an Zielsicherheit und Motivation entstehen läßt, die unkontrollierbar friedliche Lösungen unter sich begraben.

Es ist diese Zuspitzung der inneren Lage, die die offenkundigen Fortschritte in den Verhandlungen der Westmächte mit Südafrika und der SWAPO seit Ende April am Rande des Scheiterns halten. Und es ist nicht auszuschließen, daß ohne Modifizierungen oder Zusatzabsprachen zum westlichen Angebot das Mißtrauen der SWAPO nicht überwindbar ist, da allein im April 1978 mindestens 28 SWAPO-Funktionäre in Namibia verhaftet wurden und die Hinnahme dieser internen Entwicklung durch den Westen seine Vermittlungsfunktion belastet. Ob beispielsweise die Entmilitarisierung von Walfischbai und die Übernahme der Polizeigewalt direkt durch den UN-Bevollmächtigten derartige Elemente darstellen können, bleibt abzuwarten. Ebenso, ob nicht doch Südafrika auf ein Nein der SWAPO spekuliert hat, und ob es im Falle des Konsenses mit Hinweisen auf fortgesetzte Guerillatätigkeit oder andere Gewaltakte die Zusage vom 25. April, die an derartige Bedingungen geknüpft war, wieder zurückzieht. Es ist unter diesen Aspekten folgerichtig, daß die UN-Sondergeneralversammlung den Maximalforderungen des Namibia-Rats vom 4. April folgt, um den Druck auf die Westmächte aufrechtzuerhalten, für den Fall des Scheiterns der Initiative Wirtschaftssanktionen nach Kapitel VII der Charta zuzustimmen.

## VI. Konsequenzen für die internationale Behandlung der Namibia-Frage

Am Beispiel der westlichen Initiative in der Namibia-Frage läßt sich festmachen, daß die Einbeziehung insbesondere des Sicherheitsrats in den Ausgleich von Großmachtinteressen

entspannungsfördernde Tendenzen hat. Insbesondere in Regionalkonflikten außerhalb des traditionellen Ost-West-Gegensatzes in Europa können die Konfrontationselemente einer »Eindämmungs«-Politik durch die moderierende Rolle der Länder der Dritten Welt und der Neutralen, in diesem Falle insbesondere die OAE, zwischen den Großallianzen und ihrem Interventionspotential reduziert werden.

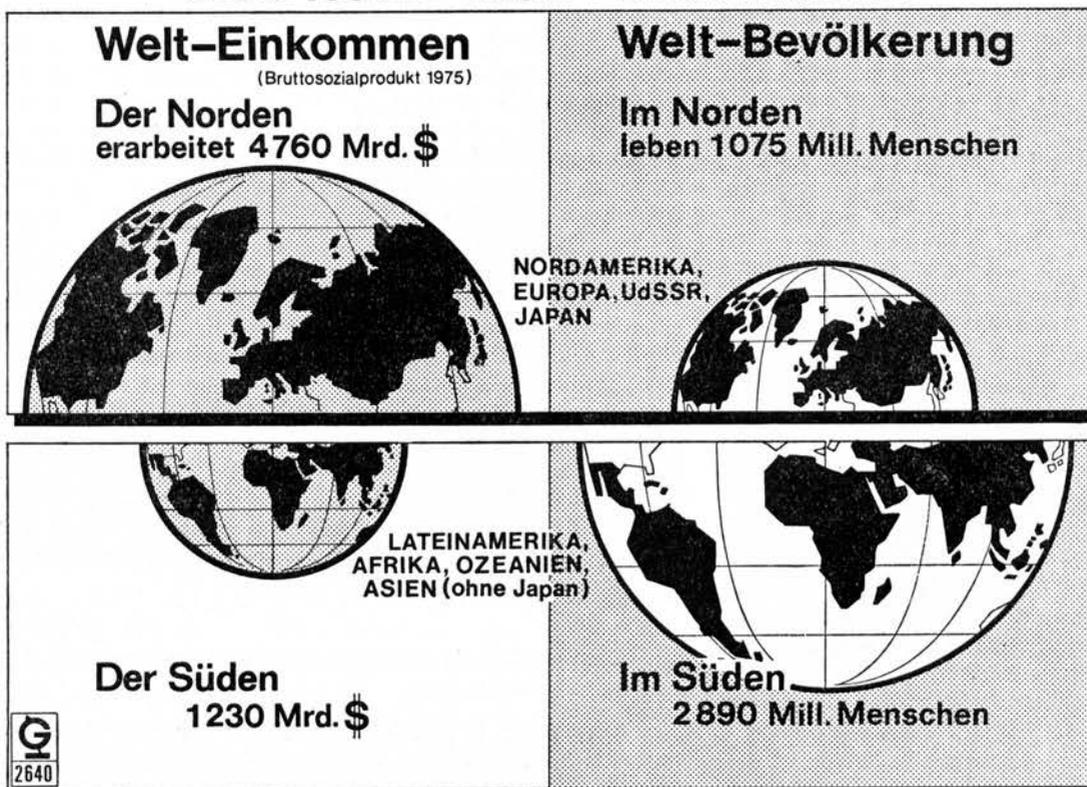
Das Dilemma der Initiative der Westmächte besteht darin, daß das späte Eingreifen und die Verzögerung der Entscheidung eine Polarisierung im Lande begünstigt hat, die gegenproduktiv wirkt. Durch das Ausbleiben eindeutiger Signale für den Fall, daß Südafrika eine internationale Lösung verweigert, werden innenpolitische Illusionen der Kräfte, die sich bisher — sei es aus machtpolitischen, ökonomischen oder ethnischen Interessen — an Südafrika angelehnt haben, über den Handlungsspielraum genährt, Ängste der Befreiungsbewegung, ausgeschaltet zu werden, sobald das militärische Machtinstrument aus den Händen gelegt wäre, gesteigert und Südafrika über die tatsächlichen Machtverhältnisse im Unklaren gelassen. In dieser Lage werden Integrationsprozesse blockiert, die im Sinne von sozialpolitisch ausgefüllten Programmen zum Aufbau der Nation die Polarisierung mildern und den Bürgerkrieg zumindest begrenzen könnten. Da durch die Entscheidung, die Afrika-Initiative auf der Grundlage von Konsens-Resolutionen im Sicherheitsrat durchzuhalten, der Handlungsspielraum in Richtung auf eine internationale Regelung definiert ist, muß, als Voraussetzung für einen Erfolg, meiner Ansicht die negative Wirkung des Schwebezustandes auf das politische Spektrum in Namibia und die desintegrierende Wirkung zu schwacher Signale an Südafrika überwunden werden.

Der — aus der Sicht westlicher und auch mancher afrikanischer Kanzeleien unerwünschte — Preis, Beeinflussungsspielraum zwischen sogenannten »Gemäßigten« und »Radikalen« zu verlieren, ist auf das Konto jahrzehntelanger Unterschätzung der sozialen Dynamik im Südlichen Afrika abzubuchen, soll der geringe Spielraum für die Vermeidung von Bürgerkrieg ausgeschöpft werden.

#### Anmerkungen

- 1 Text s. VN 2/1976 S.62f.
- 2 Die Darstellung folgt den durch die internationale Presse bestätigten detaillierten Informationen der Allgemeinen Zeitung (AZ), Windhuk, Januar/Februar 1978.
- 3 Die Rhodesien benachbarten fünf »frontline states« sind Angola, Botswana, Mosambik, Sambia und Tansania.
- 4 Außer Gabun, bis zur nächsten Gipfelkonferenz der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) Präsidialmacht dieser Organisation, und Nigeria, das seine politische und wirtschaftliche Führungsrolle auf dem Kontinent auch durch sein Engagement bezüglich der Probleme des Südlichen Afrika auszubauen bemüht ist, gehört aus Afrika 1978 noch Mauritius — Vorgängerin Gabuns als OAE-Präsidialmacht — dem Sicherheitsrat an.
- 5 Von den Vereinten Nationen mit Resolution 423 (1978) des Sicherheitsrats (Text s. S.69f. dieser Ausgabe) zurückgewiesen.
- 6 Text s. VN 6/1977 S.198. Diese Resolution nimmt ausdrücklich auf Kapitel VII der Charta (Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) Bezug. Zur unmittelbaren Vorgeschichte der Sanktionen gegen Südafrika s. VN 1/1978 S. 26f.
- 7 Hervorhebung durch den Verfasser.
- 8 Der Ministerpräsident des südrhodesischen Minderheitsregimes, Ian Smith, gab am 24.September 1976 eine Erklärung zur Mehrheitsherrschaft ab, die den Weg zu einer friedlichen Lösung unter Einschluß aller Beteiligten zu eröffnen schien.
- 9 S. hierzu H. Bley, Politische Probleme um Namibia seit Ablauf des Sicherheitsrats-Ultimatums vom 31.8.1976, in: Afrika Spectrum, Hamburg, Nr. 76/3.
- 10 UN-Doc.S/12211; Text s. VN 1/1977 S.32f.
- 11 Vgl. Bley (s.Anm.9).
- 12 S. den Beitrag von Lise Østergaard in VN 4/1977 S.101ff. und den Bericht des Namibia-Rats, UN-Doc.A/32/24(Vol.I), S.4ff.
- 13 Wesentlicher Wortlaut s. AZ v. 6.2.1978. Auch als UN-Doc.S/12636 v. 10.4.1978.
- 14 Parallellaufende Meldung hierzu: Africa Confidential, Vol.19, No.2 v. 20.1.1978, AZ v. 13.1.1978, Ghana Times v. 17.1.1978.
- 15 AZ v. 12.1.1978. — Zum Hintergrund s. M. Schümer, Die Wirtschaft Angolas 1973—1976, Hamburg 1977, S.304—334.
- 16 AZ v. 13.2.1978.
- 17 UN-Doc.A/32/PV.57 v. 4.11.1977.
- 18 AZ v. 13.2.1978.
- 19 S. die Erklärung der schwedischen Delegation, UN-Doc. (s.Anm.17).
- 20 Africa Report, Nov./Dez.1977. Interview mit A. J. Hughes.
- 21 Vgl. die Berichterstattung der AZ und des Windhoek Advertiser. Eine Zusammenfassung findet sich auch in dem Entwurf von W. H. Thomas, Towards acceptable development strategies for independent Namibia, Dortmund 1977.
- 22 AZ (s.Anm.18).
- 23 Vgl. u.a. AZ v. 6.2.1978.
- 24 AZ v. 25., 27. und 30.1.1978.
- 25 Wortlaut s. AZ v. 13.2.1978.
- 26 Vgl. Bley (s.Anm.9).
- 27 So das »political« und das »National Programme« der SWAPO; vgl. Bley (s.Anm.9) und Thomas (s.Anm.15).

## DER NORD-SÜD-GEGENSATZ



Die Erde ist aus dem Gleichgewicht. Im Norden ballt sich der Reichtum; dort wird ein rund viermal so hohes Gesamteinkommen erarbeitet wie im Süden. Die südlichen Erdbewohner sind allerdings fast dreimal so zahlreich wie die nördlichen. Dieser Nord-Süd-Gegensatz, der Gegensatz zwischen reich und arm, zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, wird das Hauptthema der Welt-Innenpolitik der nächsten Jahrzehnte sein. Der Süden drängt auf eine neue Weltwirtschaftsordnung. Zu seinen Forderungen gehören etwa die Durchsetzung eines Integrierten Rohstoffprogramms und ein Schulden-Moratorium. Während die Genfer Rohstoffverhandlungen ins Stocken geraten sind (s. VN 1/1978 S.28f.), hat mittlerweile eine von UNCTAD einberufene Ministerkonferenz das Verschuldungsproblem behandelt (s. S.65 dieser Ausgabe). Den Erwartungen der Entwicklungsländer hat ihr Ergebnis allerdings nicht voll entsprochen.

# Zum Internationalen Anti-Apartheid-Jahr

## Erklärungen der Vorsitzenden von SPD, CDU, CSU und F.D.P.

*Auf die Unmenschlichkeit der Apartheid und ihre Gefahren weltweit aufmerksam machen sowie zur Stärkung der internationalen Bemühungen um die Beseitigung dieses Systems der Rassendiskriminierung beitragen soll das von der 32. Generalversammlung der Weltorganisation am 14. Dezember 1977 proklamierte Internationale Anti-Apartheid-Jahr. Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt. Als Beginn wurde der 21. März 1978 festgesetzt: der Internationale Tag gegen Rassendiskriminierung, Jahrestag der Ereignisse von 1960 in Sharpeville, Südafrika, bei denen 69 afrikanische Demonstranten getötet wurden. — Auf Wunsch der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen nahmen die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien wie folgt Stellung. Herausgeber und Redaktion betonen, daß mit der Wiedergabe dieser Stellungnahmen keinerlei Identifikation verbunden ist.*

### Stellungnahme des Vorsitzenden der SPD

Die SPD begrüßt die erneute Initiative der Vereinten Nationen zur Ächtung der Apartheid, die in dem am 21. März 1978 beginnenden Jahr der Anti-Apartheid Ausdruck findet. Die SPD hat eine lange Tradition im Kampf gegen Unterdrückung und Ausbeutung. Aus dieser Tradition erwächst auch ihre Haltung zur Rassenpolitik im südlichen Afrika:

- > Wir treten aktiv ein für das Streben nach einem friedlichen Übergang zur Verantwortung der Mehrheit im südlichen Afrika;
- > Wir befürworten die verstärkte Weiterführung nicht-militärischer Hilfe der Bundesregierung für die Befreiungsbewegungen, die ihre Völker zur Unabhängigkeit führen wollen;
- > Wir halten es für unrealistisch, eine Regelung für Zimbabwe ohne Einbeziehung der Patriotischen Front finden zu wollen, und wir erwarten den zügigen Abschluß der Verhandlungen über Namibia;
- > Wir ermahnen die in der Republik Südafrika tätigen deutschen Unternehmen, alles zu unterlassen, was der Stützung der Apartheid dient, und fordern sie zur Einhaltung des Verhaltenskodex auf, der von der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist;
- > Wir begrüßen das auf Südafrika bezogene Waffenembargo und halten es für richtig, daß die Hermes Kredite für Exporte begrenzt werden;
- > Wir gehen davon aus, daß unsere Beziehungen zur Republik Südafrika so gestaltet werden, daß sie dem Verschwinden der Apartheid nicht im Wege stehen.

Die derzeit Verantwortlichen in der Republik Südafrika scheinen noch immer nicht geneigt zu sein, den berechtigten Forderungen der Bevölkerungsmehrheit Rechnung zu tragen. Dies ist kurzfristig, denn niemand sollte die Gefahr gewalttätiger Eruptionen unterschätzen, die die Chance einer neuen Partnerschaft zunichte machen könnte.

Den weißen Minderheiten im südlichen Afrika gilt die Mahnung: Sie sollten sich bewußt sein, daß sie den Schlüssel zum friedlichen Wandel in der Hand haben, eines Wandels, der auch ihren Interessen dient. Die Bundesregierung wird ihrer Fürsorgepflicht für die Deutschen und Deutschstämmigen im südlichen Afrika, nicht zuletzt in Namibia, am besten in der Zusammenarbeit mit einem friedlichen und freiheitlichen Land nachkommen können.

Willy Brandt

### Stellungnahme des Vorsitzenden der CDU

Die Menschenrechte als Voraussetzung für die Sicherung des Friedens in Freiheit, für den Verzicht auf Gewalt, für mehr internationale Zusammenarbeit und für eine Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes sind nur dann gewährleistet, wenn alle Menschen ungeachtet ihrer rassischen, völkischen und religiösen Überzeugungen gleichermaßen geachtet und bewertet werden.

Da sich die Christlich-Demokratische Union für die Durchsetzung der Menschenrechte vorbehaltlos einsetzt, spricht sie sich gleichermaßen gegen jede Form rassistischer Diskriminierung aus.

Sie tut dies auf der Grundlage der Menschenrechtserklärung und der Menschenrechts-Pakte der Vereinten Nationen ebenso wie im Rahmen der im Grundgesetz niedergelegten Rechte und Freiheiten eines jeden einzelnen.

Alle Menschen haben ein gleiches Anrecht auf Schutz vor staatlicher Willkür, auf soziale Gerechtigkeit und Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß.

So sehr sich die Christlich-Demokratische Union für die Verwirklichung solcher verfassungsmäßig gesicherter Rechte einsetzt, so entschieden wendet sie sich gegen eine Politik, die die Verwirklichung der Menschenrechte nur in bestimmten Ländern fordert, aber gegenüber der Verletzung der Menschenrechte in anderen Ländern schweigt. Menschenrechte sind unteilbar, und ihre Verwirklichung kann nicht vor bestimmten Grenzen haltmachen.

Soll die uneingeschränkte Inanspruchnahme der Menschenrechte der Sicherung des Friedens in Freiheit dienen, so wird es in vielen Ländern der Völkergemeinschaft vorrangig darauf ankommen, neue Freiheiten hinzuzugewinnen, um ein friedliches und sicheres Zusammenleben der Menschen verschiedener Rasse und Hautfarben zu gewährleisten.

Die Beseitigung ungerechtfertigter rassistischer, religiöser, politischer und sozialer Schranken soll unter Verzicht auf Androhung und Anwendung von Gewalt geschehen. Das Prinzip des Gewaltverzichtes verträgt keine wahlweise Anwendung. Die Entwicklung in einigen Staaten der Welt zeigt, daß es durchaus möglich ist, in einem friedlichen, wenn auch hartem Kampf tragfähige Kompromisse zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu finden.

Es ist unsere Aufgabe, durch eine besonnene und jede Einseitigkeit vermeidende Politik solche Prozesse zu fördern und alles zu unterlassen, was die bestehenden Konflikte zwischen den unterschiedlichen Gruppen verschärft.

Nur durch eine fortgesetzte und in ihren Möglichkeiten aususchöpfende internationale Zusammenarbeit kann eine Politik der Zusammenarbeit und der Überwindung rassistischer Diskriminierungen gefördert werden.

Diese Politik der friedlichen Entwicklung muß auch das Recht aller Völker anerkennen, über ihr politisches Schicksal selbst entscheiden zu können. Das deutsche Volk nimmt dies in gleicher Weise für sich in Anspruch wie die Völker in aller Welt, die nach Selbstbestimmungsrecht und Einheit verlangen. Wenn alle Völker und Bevölkerungsgruppen die Möglichkeit erhalten, ihren Willen auf einer demokratischen Grundlage in eine Erörterung des friedlichen und menschenwürdigen Zusammenlebens einzubringen, dann wird sich daraus die Chance entwickeln, daß in ein und demselben Raum lebende Rassen, Völker und Stämme ihr friedliches Nebeneinander und Miteinander zu regeln vermögen.

Mit dem Einsatz für diese Überzeugungen, die auch den deutschen Interessen uneingeschränkt entsprechen, verbindet die Christlich-Demokratische Union die Bereitschaft zum politischen Kampf gegen alle Kräfte, die direkt oder mittelbar Gewalt und Terror in anderen Staaten unterstützen, weil ihnen ideologische Konzepte näherstehen als die Durchsetzung der Menschenrechte für alle.

Die CDU wird unbeirrbar den Weg der friedlichen Entwicklung gehen und weiterhin für die Durchsetzung aller Rechte des Menschen in Ost und West kämpfen.

Dr. Helmut Kohl

### Stellungnahme des Vorsitzenden der CSU

Die geschichtlichen Voraussetzungen sind zu vielfältig und die politischen Entwicklungen und Schlußfolgerungen zu schwierig, als daß man sich bei der Beurteilung von Gegenwart und Zukunft Afrikas von vordergründigen Parolen oder durch falsche Gesprächspartner irreführen lassen sollte. Man wird nicht zum Afrika-Experten, wenn man kritiklos vorgefertigte Meinungen übernimmt, verhetzende Schlagworte als Grundlage für die eigene Meinungsbildung verwendet oder westlich-demokratische Maßstäbe unterschiedslos auf afrikanische Verhältnisse übertragen will. Man muß die Lage des Landes kennen, seine Geschichte, seine bevölkerungsmäßige Zusammensetzung, man muß um die verschiedenen Strömungen wissen, und darum, wohin diese führen. Gerade bei der Bewertung der afrikanischen Probleme ist ein nüchterner und wacher Sinn unentbehrlich; mit romantischen Schwärmereien kommt man nicht weiter.

Ohne jeden Zweifel fehlt es weltweit an diesen sachlichen Maßstäben bei der Beurteilung Afrikas, seiner Gefahren und Chancen; es fehlt daran in der westlichen Welt ebenso wie im Rahmen der Vereinten Nationen und besonders in den USA. Allein die Tatsache, daß die UN das Jahr 1978 zum ›Anti-Apartheidjahr‹ erklärt, zeugt von einer bewußten Verengung des afrikanischen Blickwinkels, von einer fatalen Einseitigkeit und von einer gefährlichen Blindheit gegenüber den zahlreichen Bedrohungen, denen Afrika ausgesetzt ist. Es gehört in den allmählich unerträglichen Bereich moralischer Doppelgleisigkeit und politischer Heuchelei, über die in der Republik Südafrika praktizierte Apartheid ein lautstarkes Klagegeschrei anzustimmen, um daneben bewußt und wissentlich zu übersehen, daß es in den meisten anderen afrikanischen Staaten um Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit unvergleichbar schlechter bestellt ist und dort die Lebensverhältnisse der schwarzen Bevölkerung ungleich niedriger sind.

Selbstverständlich ist es überfällig, in Südafrika jene Verhältnisse abzubauen, die als ›kleine Apartheid‹ — die getrennte Benutzung öffentlicher Einrichtungen wie Post, Bahn, Busse, Restaurants und Hotels — abzuschaffen. Dies ist aber ein anderes Thema als das einer friedlichen Entwicklung in einem friedlichen Nebeneinander von Schwarz und Weiß. Der Zwang zur Egalisierung nämlich kann genauso frustrierend wirken wie der Zwang zur Differenzierung, wie es Prof. Heinz-Dietrich Ortlieb, ein gründlicher Kenner der afrikanischen Verhältnisse und politisch nicht in meinem, sondern im Lager der SPD angesiedelt, formuliert hat. Ortlieb, der in kühler wissenschaftlicher Distanz in einer getrennten Entwicklung mit dem gemeinsamen Ziel eines friedlichen Miteinanders die Chancen des südlichen Afrikas am besten gesichert sieht, bezweifelt mit gutem Grund, »ob in absehbarer Zeit die westlichen Muster einer demokratischen politischen Ordnung dem Wunsch und Willen sowie den Eigenarten der Mentalität dieser Völker entsprechen und ob nicht eine Anknüpfung an traditionale Ordnungselemente des eigenen Stammeslebens unvermeidlich wird, wenn schwarzafrikanische Völker eine moderne, arbeitsteilige Wirtschaftsgesellschaft in Verbindung mit einer demokratischen Selbstregierung verwirklichen und Möglichkeiten für eine Entwicklung eigenständiger Kultur- und Gesellschaftsformen behalten wollen«.

Wir dürfen nicht vergessen, daß wir Europäer zweieinhalb Jahrtausende zur Entwicklung moderner Zivilisation und Technik und politischer Lebensformen gebraucht haben. Von den Schwarzen Afrikas verlangt man, daß sie in wenigen Jahren oder Jahrzehnten, sozusagen über Nacht, über Jahrhunderte oder Jahrtausende hinwegspringen sollen. Politische Agitatoren, die dies den Völkern Afrikas, vor allem seinen Politikern einreden wollen, sind in Wirklichkeit deren gefährlichste Feinde. Sie betreiben eine Entwicklung, an deren Ende der Erdteil Afrika in Krieg und Chaos versinken müßte. Mit einer verhetzenden Stimmungsmache sind die Probleme Afrikas nicht zu lösen. Das Schlagwort des Anti-Rassismus, mit dem gegen die Weißen im Süden Afrikas geradezu eine Kriegsstimmung angeheizt werden soll, ist zu einem — in aller Regel kommunistisch angestimmten — Kampf-

ruf geworden, hinter dem sich häufig nur ein neuer, anti-weißer Rassismus verbirgt.

Friedliche und zukunftssträchtige Lösungen für Afrika sind nur möglich, wenn die Politiker der freien Welt den weißen Afrikanern auch für den Fall notwendiger und unvermeidbarer Veränderungen Garantien für ein Leben in Freiheit und Sicherheit geben können. Dazu gehört, daß man den schwarzen Führern in Afrika, die — wie jetzt die drei Politiker, die, mit einer Mehrheit von rund vier Fünftel der Bevölkerung hinter sich, einen Weg für die Zukunft Rhodesiens mit den Weißen zusammen gefunden haben — für Frieden und Zusammenarbeit stehen, von Europa und Amerika aus jede nur mögliche Unterstützung gewährt. Nicht der spricht für das Wohl Afrikas und der Afrikaner, der Haß und Tod predigt, der in einem als ›Befreiungskampf‹ getarnten Terror diesen Tod vor allem seinen schwarzen afrikanischen Landsleuten bringt. Sich auch im Westen von solchem Verhalten einschüchtern und die eigene Politik davon bestimmen zu lassen — und die Gefahr dafür ist weltweit unübersehbar — hieße, jede Hoffnung auf eine friedliche Entwicklung Afrikas aufzugeben.

Franz Josef Strauß

### Stellungnahme des Vorsitzenden der F.D.P.

Das ›Internationale Jahr gegen die Apartheid‹ — beschlossen von der 32. Generalversammlung der Vereinten Nationen — beginnt am 21. März 1978, dem Gedenktag der tragischen Ereignisse von Sharpeville vor achtzehn Jahren. Am 21. März 1960 schoß südafrikanische Polizei in der kleinen Stadt Sharpeville auf einen friedlichen Demonstrationzug schwarzer Bürger und tötete 69 Menschen. Über 200 Personen wurden verletzt. Seither wird der 21. März durch die Vereinten Nationen als ›Internationaler Tag gegen Rassendiskriminierung‹ begangen, um die Erinnerung daran wachzuhalten, daß auf dieser Welt immer noch Menschen wegen ihrer Hautfarbe und Rasse unterdrückt und entrechtet sind.

Das ›Internationale Jahr gegen die Apartheid‹ soll auf das Fortbestehen des Apartheidsystems hinweisen und weltweit zur Beseitigung aufrufen.

Meine Partei verurteilt die Politik der unterschiedlichen Behandlung von Menschen aus Gründen der Rasse und Farbe. In meiner Rede vor der 32. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 29. September 1977 habe ich die Republik Südafrika mit allem Nachdruck aufgefordert, die Politik der Apartheid aufzugeben. Ich habe die dringliche Mahnung ausgesprochen, daß die Zeit, in der eine friedliche Reform durch einen konstruktiven Dialog der Rassen noch möglich ist, abläuft. Ich habe daher davor gewarnt, daß weiteres Zögern in einen Rassenkrieg hineinführen und das ganze südliche Afrika in ein Chaos ziehen könne.

Um so nachdrücklicher fordern wir eine rasche, friedliche Lösung der Probleme Südafrikas im Geist der Charta der Vereinten Nationen. Dies ist möglich, wenn der Grundsatz der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gleichberechtigung aller Menschen und Bevölkerungsgruppen anerkannt wird. Deutlich sichtbare Fortschritte sind erforderlich: Um die Republik Südafrika zur Aufgabe der Apartheidpolitik zu bewegen, nutzen wir an erster Stelle die Vereinten Nationen. Wir sind dabei bemüht, zielstrebig mit den afrikanischen Kräften zusammenzuarbeiten. Wir begrüßen es, daß seit geraumer Zeit Zeichen eines neuen Geistes in gemeinsamen Anstrengungen deutlich werden. Daneben setzen wir auch alle anderen Möglichkeiten und Verbindungen, bilateraler Art und im Kreise unserer westlichen Freunde, ein, die einem friedlichen Wandel in Südafrika dienen.

Alle politischen Kräfte sind sich der Größe und Dringlichkeit der vor uns liegenden Aufgabe bewußt. In unserer Bevölkerung besteht ein Konsens darüber, daß Menschenwürde, Gleichheit vor dem Gesetz, freie Entfaltung der Persönlichkeit, politische Freiheit für alle gelten müssen.

Hierfür werden wir wie bisher weiter mit Nachdruck eintreten.

Hans-Dietrich Genscher

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**32. Generalversammlung: Probleme des Südlichen Afrika – Forderung nach Verschärfung der Sanktionen – Internationales Anti-Apartheid-Jahr – Deutsche Welle mit UN-Programm – Neue Politik der Vereinigten Staaten – Bantustans (12)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 55 ff. fort.)

I. Was nur zu oft als nichts denn Rhetorik erscheint, die oft wiederholte Verurteilung der Minderheitsregime im Südlichen Afrika durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, ist tatsächlich Verkörperung einer höchst konsistenten Politik der ›Mehrheit‹ in der Weltorganisation (was sich konkret etwa an der Namibia-Politik der UNO nachweisen läßt, vgl. S. 56 dieser Ausgabe). Sie zielt darauf ab, durch Maximalforderungen Positionen zu markieren, mit denen sich notgedrungen auch jene Staaten vor dem Forum der Weltöffentlichkeit auseinandersetzen müssen, die diese Politik nicht von Anfang an mitgetragen haben. Solange am System des institutionalisierten Rassismus in Südafrika allenfalls Retuschen vorgenommen werden, solange angesichts des Fortbestehens einer weißen Minderheits Herrschaft den Staaten der Dritten Welt die eigene koloniale Vergangenheit als noch nicht überwältigt erscheint – solange wird es die scheinbar rein deklaratorischen Resolutionen der Generalversammlung geben, solange wird der politische Druck in Richtung auf immer einschneidendere Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft weiterhin anwachsen. Bislang größter Erfolg dieses Drucks war die Verhängung des Waffenembargos gegen Südafrika (s. VN 1/1978 S. 26 f.).

Weitergehende Forderungen der Generalversammlung an den Sicherheitsrat haben insbesondere eine Erweiterung der Sanktionen im wirtschaftlichen Bereich durch Ölembargo (Resolution 32/105 G vom 14. Dezember 1977) und Investitionsstopp (Resolution 32/105 O vom 16. Dezember) zum Gegenstand. Die Sicherheitsratsmitglieder Frankreich, Großbritannien und USA wurden am 14. Dezember in Resolution 32/105 F über die ›militärische und nukleare Kollaboration mit Südafrika‹ direkt angesprochen und aufgefordert, sich »voll an wirksamen internationalen Maßnahmen in Einklang mit Kapitel VII der UN-Charta zu beteiligen, um die schwere Bedrohung des Friedens«, die vom rassistischen Regime Südafrikas ausgehe, abzuwenden.

Die größte Zahl Gegenstimmen der am 14. Dezember 1977 verabschiedeten 14 Resolutionen zum Thema ›Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas‹ zog Resolution 32/105 D auf sich, die Israel wegen seiner »fortgesetzten und zunehmenden Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas« scharf verurteilte. Die Resolution wurde mit 88 Ja-Stimmen bei 19 Gegenstimmen fast ausschließlich westlicher Länder und 30 Enthaltungen vorwiegend aus

der Dritten Welt verabschiedet und erhielt somit den geringsten Zustimmungsgrad aller Anti-Apartheid-Resolutionen. Kritisiert wurde von zahlreichen Rednern, daß hier ein einzelner Staat aus der langen Liste der Handelspartner Südafrikas willkürlich herausgegriffen werde.

Kontrovers waren weiterhin die Billigung des bewaffneten Kampfes der nationalen Befreiungsbewegung Südafrikas (Resolution 32/105 J) und die Qualifizierung des Regimes in Pretoria als »illegitim« (Resolution 32/105 K). Letzteres wurde von der Vertretung Belgiens, die namens der EG-Länder sprach, als Beispiel für »fragwürdige Formulierungen« herangezogen; Südafrika sei in der Tat ein unabhängiger Mitgliedstaat der Vereinten Nationen. Der niederländische Delegierte kritisierte Redewendungen, die den Eindruck erweckten, in Südafrika handele es sich um eine koloniale Situation. Seines Erachtens gehe der Kampf dort nicht um die Befreiung aus einer kolonialen Lage, sondern um gleiche Rechte für alle Bewohner.

Die Vorbehalte der westlichen Länder gegen die ›Internationale Deklaration gegen Apartheid im Sport‹ (Resolution 32/105 M) drückten sich in 14 Stimmenthaltungen aus; zur Begründung wurde angeführt, daß Sportkontakte in den jeweiligen Ländern von privaten Körperschaften gepflegt werden.

II. Doch gibt es auch Einmütigkeit zu verzeichnen: die Resolution 32/105 A (Treuhandfonds für Südafrika) und 32/105 E (politische Gefangene) wurden ohne förmliche Abstimmung, die Resolutionen 32/105 G (Aktionen der Gewerkschaften gegen die Apartheid), 32/105 H (Verbreitung von Informationen über die Apartheid), 32/105 L (Erklärung von Lagos gegen die Apartheid) und 32/105 N (Bantustans) bei namentlicher Abstimmung ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen angenommen. Den höchsten Zustimmungsgrad erreichte Resolution 32/105 B, mit der das Internationale Anti-Apartheid-Jahr proklamiert wurde: bei namentlicher Abstimmung gab es 141 Ja-Stimmen, keine einzige Gegenstimme oder Enthaltung. Israel, das sich ansonsten an der Abstimmung über die Südafrika-Resolutionen vom 14. Dezember 1977 aus Protest gegen seine Verurteilung als ›Kollaborateur‹ Pretorias nicht beteiligte, machte hier eine Ausnahme und stimmte zu. (Südafrika selbst, obwohl weiterhin UNO-Mitglied, ist seit mehreren Jahren von der Beteiligung an den Arbeiten der Generalversammlung ausgeschlossen.)

Nicht unumstritten sind freilich einzelne Punkte des der Resolution beigegebenen Programms für das Anti-Apartheid-Jahr, etwa die Aufforderung an die bisher nicht beigetretenen Staaten, das ›Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid‹ zu unterzeichnen (vgl. S. 67 dieser Ausgabe).

Die Aufforderung zur Unterzeichnung der Konvention war auch schon in Resolution 32/12 vom 7. November enthalten. Das Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (Resolution 32/105 I) wurde bei Stimmenthaltung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten gebilligt.

Die in der bereits erwähnten Resolution 32/105 H enthaltene Forderung nach Schaffung eines für Südafrika bestimmten Rundfunkprogramms ist mittlerweile verwirklicht worden: seit dem 1. März 1978 wird das Programm in den Sprachen Englisch, Afrikaans, Xhosa und Sotho von der Radioabteilung des UN-Informationsamts produziert und einer Anzahl von Sendern, die im Südlichen Afrika zu empfangen sind, zur Verfügung gestellt; im einzelnen verbleibt die Entscheidung über die Ausstrahlung bei den Sendern. Es handelt sich hierbei um BBC, Deutsche Welle, Radio Budapest, Radio Kairo, Radio Moskau, Radio Nederland Wereldomroep und Stimme Amerikas.

III. Weitere Beschlüsse der 32. Generalversammlung zum Südlichen Afrika hatten die Lage in Namibia und Südrhodesien (Simbabwe) zum Gegenstand. Mit Resolution 32/9 H vom 4. November beschloß die Generalversammlung bei Stimmenthaltung der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder und Belgiens die Abhaltung einer Sondergeneralversammlung über die Namibia-Frage. In Resolution 32/116 B vom 16. Dezember zur Südrhodesien-Frage wurde – angesichts der Tatsache, daß sich das Regime in Salisbury über Südafrika mit Öl versorge – nochmals die Forderung nach einem Ölembargo gegen Pretoria erhoben. Die Entschließung erfolgte aufgrund des Berichts des mit Entkolonisierungsproblemen befaßten Vierten Hauptausschusses, der auch die Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Israels und der Vereinigten Staaten wegen Kollaboration mit Südafrika »in Nuklearangelegenheiten« in Resolution 32/35 vom 28. November (101 Ja, 12 Nein, 28 Enthaltungen) vorbereitet hatte.

Auf Vorschlag des Generalsekretärs um ein Jahr verlängert wurde die Amtszeit des Namibia-Beauftragten Martti Ahtisaari. Der 1937 in Viipuri (Wiborg) in Karelilien geborene Ahtisaari (Bild s. VN 2/1977 S. 47) ist seit 1972 im diplomatischen Dienst Finnlands und wurde 1973 zum Botschafter seines Landes in Tansania, Sambia und Somalia ernannt.

IV. Hervorzuheben ist, daß sich hinsichtlich der Probleme des Südlichen Afrika gegenüber der 31. Generalversammlung die Position der (westlichen) ›Minderheit‹ stärker an die der ›Mehrheit‹ angenähert hat. Am deutlichsten und auch am konkretesten hat sich diese Haltung in der Zustimmung zur Verhängung von Sanktionen gegen Südafrika im Sicherheitsrat ausgedrückt. Bemerkenswert sind aber auch Details wie die Zustimmung der Vereinigten Staaten zur erwähnten Resolution 32/105 N, die die »sogenannte Unabhängigkeit« von Bantustans für »ungültig« erklärt; Ende Oktober 1976, bei der Zurückweisung der ›Unabhängigkeitserklärung‹ der Transkei, hatten sich die USA als einziger Staat der

Stimme enthalten. Seitens des Vertreters der Vereinigten Staaten wurde hervorgehoben, daß sein Land sieben der 14 Südafrika-Resolutionen vom 14. Dezember zugestimmt hatte, was die bei weitem höchste Zahl an zustimmenden Voten sei, die je auf einer Generalversammlung zu diesem Thema von den USA abgegeben wurden. Weder die Transkei noch Bophuthatswana, nach wie vor Bestandteile des Systems der ›großen Apartheid‹, konnten bislang internationale Anerkennung erfahren. Red

## Entkolonisierung und Treuhandfragen

**West-Sahara: Stagnation im Sommer 1977 – Hochspannung nach der Geiselnahme vom Oktober – Gute Dienste Generalsekretär Waldhelms – Überlegungen zu einer Lösung (13)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S.52f. fort.)

I. Die Kampfführung in der West-Sahara schien im Sommer 1977 nach einem Muster abzulaufen, das sich im Verlaufe zweier Jahre herausgebildet hatte: Defensives Verhalten der überlegenen marokkanischen Truppen, deren Moral mehr als ihre Stärke durch die Kommandounternehmen der ›Frente Polisario‹ (Front für die Befreiung von Segiet el Hamra und Rio de Oro) belastet wurde, einerseits; andererseits geschickte örtliche Schwerpunktbildung der Polisario gegenüber Mauretanien, dem an seinem wirtschaftlichen Nervenzentrum (dem Erzabbaugebiet Zouerate und der Eisenbahn von dort zur Küste) empfindliche Schläge zugefügt werden. Zouerate und die Bahn liegen auf mauretanischem Boden, gehören also nicht zur ehemals Spanischen Sahara. Militärisch kann der Konflikt auf diese Weise von keiner der streitenden Parteien gewonnen werden.

Am 1. Mai 1977 tötete die Polisario bei einem Raid nach Zouerate ein französisches Arztehepaar und verschleppte sechs französische Zivilisten. Die erstaunlich geringe Reaktion der französischen Regierung blieb auf die Bitte an das Internationale Rote Kreuz um Intervention beschränkt. So brachte dieser Vorfall – zunächst – nichts in Bewegung, alles wirkte eher wie gelähmt. Auch die internationalen Bemühungen um eine Lösung des Gesamtkonflikts schienen an einem Nachlassen des Interesses der afrikanischen, aber auch der arabischen Welt zu leiden. Beide Seiten stellen zwar in immer neuen Noten und in immer schärferem Ton den Vereinten Nationen, der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAE) und der Liga der Arabischen Staaten ihren Standpunkt dar, aber sie neutralisieren damit zugleich ihre Argumentation.

Die Arabische Liga, weit mehr von der Sorge um den Nahost-Konflikt und die Entwicklungen am Horn von Afrika erfüllt, zeigte keinerlei Bereitschaft, sich im Sahara-Konflikt zu engagieren. Libyen, bisher nach Algerien der zweitwichtigste arabische Helfer der Polisario, verminderte sogar seine Parteinahme. Die OAE, die noch auf ihrer Konferenz in Lomé, Februar 1977, eine Delegation der Arabischen Demokratischen Republik Sahara (ADRS) teilnehmen ließ, klammerte auf ihrer Gipfelkonferenz in Libreville, Gabun, im Juli 1977

die Behandlung des West-Sahara-Konflikts aus und beschloß das Problem einer ›Sondertagung‹ vorzubehalten. Diese wurde später für den 5.–10. Oktober 1977 nach Lusaka anberaumt, bald aber wieder abgesagt, weil die Sorge entstand, das Thema könne die OAE spalten. Schließlich wurde Libreville als Ort und der 24.–30. März 1978 als Termin genannt. Aber auch diese Planung wurde am 2. März durch Martin Bongo, Außenminister von Gabun, der amtierenden Präsidialmacht der OAE, mit der Begründung abgesagt, daß nur sieben der 49 Staatschefs der Mitgliedsländer ihre Teilnahme angemeldet hätten (50 vH wären erforderlich gewesen). Die Haltung der OAE kann man als symptomatisch für die internationale Einstellung gegenüber dem West-Sahara-Konflikt ansehen.

II. In diese Situation kam eine dramatische Änderung, nachdem die Polisario am 25. Oktober 1977 zwei weitere Franzosen, ebenfalls in der Nähe von Zouerate, als Geiseln verschleppte. Diesmal war die Reaktion der französischen Regierung völlig anders als im Mai. Bereits am 1. November wurde Claude Chayet, ein hoher Beamter des Außenministeriums, als Unterhändler nach Algerien entsandt, um die Freilassung der insgesamt acht Geiseln zu erwirken. Frankreich bezeichnete Algerien als verantwortlich und wandte sich zunächst direkt an Boumedienne. Algerien aber erklärte sich lediglich bereit, die Rolle eines Vermittlers zur Polisario zu übernehmen, mit der Claude Chayet danach unmittelbar Kontakt aufnahm. Die Polisario machte eine Freilassung von der Erfüllung von Bedingungen abhängig, darunter (laut Präsident Giscard d'Estaing) der Anerkennung der ADRS und der Einstellung der Unterstützung für Mauretanien. Die französische Regierung vertrat demgegenüber den Standpunkt, es handele sich um zwei völlig verschiedene Fragenkomplexe: Der eine (das West-Sahara-Problem) sei rechtlicher Art und gehöre zu seiner Lösung vor internationale Institutionen, wie die UNO und vor allem die OAE, der andere (die Geiselnbefreiung) sei humanitärer Art, und nur über diesen wolle die französische Regierung verhandeln. Frankreich lehnte die Erfüllung politischer Bedingungen ab und rief vor allem Institutionen des Roten Kreuzes zur Unterstützung seines humanitären Anliegens auf. Um den Ernst der Lage zu unterstreichen, wurden demonstrativ Truppenverstärkungen nach Senegal entsandt, französische Aufklärungsflugzeuge wurden in der Kampfzone eingesetzt.

Eine außerordentliche Verschärfung erfuhr der Konflikt, als König Hassan II. in einer Rede anläßlich des zweiten Jahrestages des ›grünen Marsches‹ am 6. November 1977 erklärte, seine Truppen würden in Zukunft nach dem Zurückschlagen von Überfällen der Polisario von dem Recht der Verfolgung Gebrauch machen und dies nötigenfalls bis auf algerisches Territorium (vgl. hierzu VN 2/1977 S.53). Boumedienne reagierte sofort: ein Überschreiten der Grenze durch marokkanische Truppen komme einer Kriegserklärung gleich. Die durch die Erklärung König Hassans ausgelöste Kriegsgefahr hatte eine Welle von Ver-

mittlungsversuchen zur Folge. Besonders Libyen bot seine guten Dienste an. Der stellvertretende Staatspräsident Jalloud verhandelte Anfang November mit Giscard und Boumedienne. Aber auch Ägypten und Tunesien versuchten auf Mäßigung zu dringen.

Die internationalen Institutionen wurden eingeschaltet:

● Die 32. Generalversammlung der Weltorganisation nahm am 28. November 1977 eine Resolution (deutscher Text s. S. 71 dieser Ausgabe) an, die der Hoffnung Ausdruck gibt, die OAE werde »schnell eine gerechte und dauerhafte« Lösung auf einer (bereits beschlossenen) »außerordentlichen Tagung« finden. Damit wird aber das Problem nur weitergegeben. Generalsekretär Waldheim entwickelte jedoch danach eine rege und auch fruchtbare persönliche Diplomatie.

● Die OAE trennte die Geiselnfrage von der übrigen Konfliktsubstanz. Der derzeitige Vorsitzende, Präsident Omar Bongo von Gabun, erklärte, er sehe keinen Anlaß für die OAE, sich mit der Geiselnfrage zu befassen. Er bedauere zwar die französische Drohung, notfalls mit Gewalt vorzugehen, müsse aber Frankreich das Recht zubilligen, seine Staatsangehörigen zu befreien. Im übrigen entsandte er seinen Außenminister nach Algerien, Marokko, Mauretanien und Libyen, um in der Frage des Gesamtkonfliktes zu vermitteln.

● Die Liga der Arabischen Staaten trat erneut nur wenig wirksam in Erscheinung. Während sich die Verhandlungen von Claude Chayet in einer Sackgasse zu befinden schienen und die algerisch-marokkanischen Spannungen zu einem Krieg zu führen drohten, dürfte im Nachhinein gesehen bereits gegen Ende November der Höhepunkt der Gefahr überschritten gewesen sein.

Die Haltung Algeriens war von Anbeginn ambivalent. Trotz der antifranzösischen Demonstration vom 7. November wurde andererseits von algerischer Seite von Anfang an erklärt, daß man seine »elementaren Beziehungen« mit Frankreich nicht verschlechtern wolle. Frankreich bleibe ein Land von »Gewicht und Qualität«. Boumedienne soll im November einem maghrebinischen Besucher erklärt haben: »Zwischen Hassan II. und mir wird es keinen Krieg geben. Wir kennen uns zu gut.« Beide trieben das politische Spiel bis an die äußerste Grenze, aber keinen Schritt darüber hinaus. Mitte November sickerte in der Presse durch, Algerien versuche die Polisario zu dämpfen, deren Radikalismus zu weit zu gehen drohe und insbesondere die Beziehungen zu Frankreich dauerhaft belaste.

Zu etwa diesem Zeitpunkt ergab sich eine Gelegenheit zum Einlenken, von der sich Boumedienne die Wahrung des Gesichts erhofft haben dürfte: Die französischen Linksparteien (Sozialisten, Kommunisten und die linksliberalen ›Radikalsozialisten‹) nahmen für die Anerkennung der Polisario, aber auch für die Freilassung der Geiseln Stellung. Ende November verhandelten erstmals zwei Mitglieder des ZK der KPF mit der Polisario. Georges Marchais, der Generalsekretär der KPF, kündigte am 13. Dezember 1977 nach einem Gespräch mit

Boumedienne die Freilassung der Geiseln noch vor Weihnachten an. Tatsächlich wurden am 23. Dezember die acht Franzosen in Algier an UN-Generalsekretär Waldheim übergeben. Die Geiseln waren zwar frei, die französische Regierung aber hatte angesichts der Vorgeschichte der Freilassung keinen Anlaß zu triumphieren.

III. Die Geiselafläre hat damit zwar ihr Ende gefunden, der Konflikt um die West-Sahara geht aber unvermindert weiter. Von keiner der unmittelbar streitenden Parteien Marokko, Mauretanien und Polisario ist ein Nachgeben zu erwarten. Versuche der Polisario, zwischen Marokko und Mauretanien einen Keil zu treiben, sind mißlungen. Der Außenminister der ADRS hatte im November in Madrid dem marokkanischen Botschafter das Angebot unterbreitet, die ADRS werde auf die marokkanisch besetzte Sahara verzichten, wenn sie freie Hand gegenüber Mauretanien erhalte. Als der König dieses Angebot ablehnen ließ (er werde sein Wort gegenüber Mauretanien nicht brechen), wurde von der ADRS das gleiche Angebot seitenverkehrt Mauretanien unterbreitet und auch dort abgelehnt.

Ebenfalls nicht realistisch scheint ein Vorschlag des senegalesischen Präsidenten Senghor vom September 1977 zu sein, wonach Marokko und Mauretanien — jeder auf seinem Gebiet der Sahara — gleichzeitig unter der Kontrolle der UNO, der OAE und der Arabischen Liga ein Referendum abhalten solle. Dieser Vorschlag wurde nach Bekanntwerden nicht nur von allen beteiligten Seiten abgelehnt, sondern er widerspricht mit dem Gedanken des geteilten Referendums auch dem Grundsatz der OAE von der Unverletzlichkeit der kolonialen Grenzen, der von der afrikanischen Gemeinschaft bisher für unabdingbar erklärt wurde, um ein allgemeines Chaos zu verhindern. (Allerdings wird erst die Zukunft erweisen, ob dieser Grundsatz, so nützlich er war und ist, auf die Dauer auch dort durchgehalten werden kann, wo er im Gegensatz zu dem UN-Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes steht. Vielleicht werden hier allmählich behutsame Anpassungen an die politische Wirklichkeit erforderlich werden.)

In absehbarer Zeit wäre jedoch eine Änderung der jetzt verhärteten Lage nur dann denkbar, wenn Algerien seine Haltung revidiert. Das mag nicht wahrscheinlich sein, ist jedoch auch nicht auszuschließen. Die offensichtlich kalte Schulter von Seiten der Masse der arabischen, ebenso wie der afrikanischen Staaten auf der einen, und die mehrfach erkennbaren Versuche der ADRS Politik auf eigene Faust zu machen, könnte den Realpolitiker in Boumedienne dazu veranlassen, die Interessen seines Landes in einer Kursänderung zu suchen. Die Supermächte sind jedenfalls offenbar beide nicht an einer Zuspitzung oder gar Internationalisierung des Konfliktes interessiert. Die Vereinigten Staaten haben im November erst durch einen Sprecher des State Department erklären lassen, sie verhielten sich in dem Konflikt neutral. Aber auch die Sowjetunion hat eher dämpfend gewirkt und vor allem vor fremder Einwirkung gewarnt. Ein mit Marokko im Herbst 1977 unterzeichnetes umfangreiches

und langfristiges Wirtschaftsabkommen (Phosphate gegen Industrielieferungen) zeigt, daß die sowjetischen Eigeninteressen nicht nur bei einer der streitenden Parteien liegen.

So muß die Frage einer Kompromißlösung wohl doch nicht als völlig aussichtslos erscheinen. CK

## Wirtschaft und Entwicklung

**UNCTAD: Schuldenkonferenz endet mit Kompromiß (14)**

Die UNCTAD-Konferenz über einen Schuldenerlaß für Entwicklungsländer ging mit einem mühseligen Kompromiß zu Ende, mit welchem sich die westlichen Marktwirtschaftsländer nicht viel vergaben. Es war das erste Mal, daß der Handels- und Entwicklungsrat auf Minister- bzw. Staatssekretärebene tagte (9. Sondertagung, 3. Teil, 6. — 11. März 1978 in Genf). Die Bundesrepublik Deutschland war durch Staatssekretär P. Hermes vom Auswärtigen Amt vertreten.

Der zentrale Punkt des Beschlusses, auf den sich die Delegationen in schwierigen nächtlichen Verhandlungen einigten, lautete: »Die entwickelten Geberländer werden Maßnahmen anstreben zu einer Anpassung der Bedingungen (nämlich von früheren bilateralen öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen an die heute geltenden erleichterten Konditionen) oder andere gleichwertige Maßnahmen, damit sich der Nettozufluß von öffentlicher Entwicklungshilfe verbessert und die Entwicklungsanstrengungen der ärmeren Entwicklungsländer im Lichte von für Hilfeleistung international vereinbarten Zielsetzungen und Schlußfolgerungen begünstigt werden.« Die Konferenz verständigte sich außerdem auf Richtlinien für die in Aussicht gestellten Umschuldungen. Danach muß die Initiative jeweils von dem interessierten Schuldnerland ausgehen. Sie würde möglichst auf multilateraler Ebene behandelt werden, wobei dann auf die Eigenart des Schuldenproblems abzustellen wäre, also namentlich darauf, ob die Ursache in akuten Zahlungsbilanzschwierigkeiten oder in längerfristigen strukturbedingten Schwierigkeiten gesucht werden müßte. Bei Abhilfemaßnahmen sollen neben den besonderen Belangen der betroffenen Entwicklungsländer auch die Interessen der Gläubiger und Schuldner gerecht (equitably) gewahrt werden. Die öffentlichen Schulden der 40 bis 50 ärmeren Entwicklungsländer dürften sich gegenwärtig auf rund 20 Mrd US-Dollar belaufen.

Die sozialistischen Staaten suchten den Anschein zu erwecken, als gehe sie das ganze Problem im Grunde gar nicht an. Ihr Sprecher, der stellvertretende sowjetische Außenhandelsminister A. Manschulo, erklärte, die sozialistischen Staaten seien für die durch die Krise des Kapitalismus verursachten Schwierigkeiten nicht verantwortlich. Ihre Kreditbeziehungen mit den Entwicklungsländern dürften nicht denen im System des Kapitalismus gleichgestellt werden. Die Motive ihrer Kreditpolitik würden durch das echte Streben bestimmt, diese Länder bei ihrer unabhängigen wirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen.

NJP

**UNIDO: Vorerst keine Umwandlung in Internationale Organisation (15)**

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization, UNIDO) bleibt zunächst noch ein autonomes Spezialorgan der Generalversammlung (Sonderkörperschaft). Die Staatenkonferenz über ihre Umwandlung in eine internationale Organisation (und zugleich 16. Sonderorganisation der Vereinten Nationen) ist gescheitert. Der Anstoß zu dieser Reorganisation war von der zweiten UNIDO-Generalkonferenz im März 1975 in Lima gegeben worden. 1976 und 1977 hatte ein zwischenstaatlicher Plenarausschuß in fünf Tagungen an einem »Verfassungsentwurf« gearbeitet. Der 29 Artikel umfassende Text, den er schließlich für die Konferenz von Regierungsbevollmächtigten fertigstellte, enthielt freilich noch etliche Alternativen. Den auf der Gründungsversammlung vertretenen 123 Staaten gelang es nicht, in den drei Wochen vom 21. Februar bis zum 11. März 1978 in New York alle Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Die Generalversammlung soll auf ihrer 33. Jahrestagung im Herbst dieses Jahres über das weitere Verfahren entscheiden.

Die meisten Kontroversen entsprangen dem Umstand, daß die neue UNIDO gleichzeitig Fachorganisation und Finanzinstitut sein, also eine Doppelnatur haben soll. Demgemäß standen die budgetären Fragen im Vordergrund, speziell die Zusammensetzung und Kompetenz der einzuschaltenden Organe und die Stimmrechtsregelungen. Eine Stimmengewichtung wie in der Weltbankgruppe und dem IFAD (dort freilich in durch eine Drittparität grundlegend modifizierter Form, vgl. VN 4/1976 S. 123) wird es schon wegen der Eigenschaft als Fachorganisation nicht geben. Statt dessen wird die neue UNIDO zwei Haushalte führen: Einen »operationellen«, aus freiwilligen Zuwendungen zu speisenden für technische Hilfeleistungen, sowie einen über veranlagungsgemäße Beiträge zu finanzierenden ordentlichen; aus letzterem könnten auch in bescheidenem Umfang bestimmte Maßnahmen technischer Hilfe abgedeckt werden (dieser Punkt bleibt umstritten, insbesondere im Hinblick auf eine restriktive Einstellung der sozialistischen Staaten). Von den weiteren, z. T. noch offenen Einzelheiten soll hier nur soviel mitgeteilt werden, daß die budgetären Kompetenzen im Rahmen der Organisation auf drei Organe verteilt werden sollen, nämlich die Generalkonferenz (alle Staaten vertreten), den Rat für industrielle Entwicklung (vielleicht 50 Mitglieder, 15 davon möglicherweise westliche Marktwirtschaftsländer und fünf sozialistische Staaten) sowie einen »Programm- und Haushaltsausschuß«, der nahezu paritätisch aus Entwicklungsländern und entwickelten (westlichen und sozialistischen) Staaten zusammengesetzt sein könnte und mit Zweidrittelmehrheit beschließen würde. Die Originalität der neuen UNIDO bestünde in einer Bindung des jeweils größeren Gremiums durch Entscheidungen des kleineren (Präjudikations-System). Doch vorerst bleibt die Einigung über die subtile und gewiß prekäre Verteilung von Gewichten in diesem Gewaltenteilungsschema noch herbeizuführen.

Es gibt noch weitere Streitpunkte. Präambel und Art. 1 (Ziele der Organisation): Hier geht es um die Form der Bezugnahme auf die Errichtung einer Neuen Weltwirtschaftsordnung. China wünscht außerdem die ausdrückliche Anerkennung des »souveränen Rechts aller Länder, ihre Industrialisierung herbeizuführen«.

Art. 4: Abs. 1 des Entwurfs lautet: »Beobachterstatus bei der Organisation steht auf Antrag denen offen, die einen solchen Status bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen genießen, soweit die Konferenz nicht anders entscheidet.« Gegen diese PLO-SWAPO-Klausel wendet sich Israel.

Art. 5: Nach Abs. 1 des Entwurfs soll die Konferenz im Falle einer beharrlichen Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen durch ein Mitglied dieses suspendieren können. Diese »für Sonderorganisationen einzigartige Ermächtigung« (so Kanada) stieß bei mehreren Staaten auf Kritik.

Art. 23: Hier geht es darum, die künftige Änderung von heute besonders umstrittenen Verfassungsartikeln durch die Aufstellung qualifizierter Mehrheitserfordernisse zu erschweren. NJP

## Sozialfragen und Menschenrechte

### Weltgesundheitsorganisation: 30 Jahre im Dienste der Menschheit — Entstehung — Erfolge — Probleme (16)

I. In diesem Jahr begeht die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) ihr 30jähriges Bestehen. Ihre Gründung geht auf eine mehr als 100jährige internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen zurück. 1851 trat die erste internationale Sanitätskonferenz in Paris zusammen, um Richtlinien zur Bekämpfung der Cholera auszuarbeiten, nachdem diese seit 1830 in wiederholten Seuchenzügen Europa heimgesucht hatte. Es waren allerdings noch fünf weitere internationale Sanitätskonferenzen notwendig, bis endlich auf der siebten Konferenz 1892 in Venedig eine internationale Übereinkunft erzielt werden konnte. Im Jahre 1908 erfolgte dann die Gründung des internationalen Gesundheitsamtes in Paris, nachdem bereits 1902 das Panamerikanische Sanitätsbüro in Washington eröffnet worden war. Nach dem Ersten Weltkrieg richtete auch der Völkerbund eine Hygienesektion ein, so daß schließlich drei unabhängige internationale Gesundheitsorganisationen nebeneinander bestanden.

Mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges kam die internationale Gesundheitsarbeit praktisch zum Stillstand. Nach Beendigung des Weltkrieges beschloß die Konferenz von San Franzisko 1945 unter anderem die Einrichtung einer internationalen Gesundheitsorganisation. Die von einer Kommission erarbeitete Satzung trat am 7. April 1948 in Kraft, als das 26. der damals 61 Mitglieder der Vereinten Nationen sie ratifiziert hatte. Am 24. Juni 1948 wurde dann in Genf die erste Weltgesundheitsversammlung abgehalten.

Wesentlichstes Ziel der WHO ist das Erreichen des größtmöglichen Gesundheitszustandes für alle Menschen der Erde, wobei *Gesundheit* als *körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden* definiert ist. Trotz erheblicher Veränderungen im Ar-

beitsprogramm und in der Arbeitsmethodik der WHO ist eine Neufassung der Satzung bis heute nicht erforderlich geworden. Das Erreichen des bestmöglichen Gesundheitszustandes für alle ist nach wie vor das übergeordnete Ziel ihrer Arbeit.

II. Von Anfang an konzentrierte sich die Weltgesundheitsorganisation auf drei wesentliche Arbeitsbereiche. Einmal waren ihre Bemühungen darauf ausgerichtet, eine internationale Standardisierung bei biologischen und pharmazeutischen Produkten zu erreichen, vor allem eine Übereinkunft in Forschungs- und Produktionsmethoden. Der zweite Schwerpunkt der WHO-Arbeit war die internationale Mobilisierung von Ressourcen zur Bekämpfung einiger bedeutender Seuchenkrankheiten, vor allem der Pocken, des Gelbfiebers, der Pest und der Cholera. Dabei konnte die WHO erste Erfolge erreichen, indem die Framböse ausgerottet wurde und die Ausrottung der Pocken, die 1967 noch in 30 Ländern endemisch waren, in naher Zukunft bevorsteht.

Der dritte große Arbeitsbereich umfaßte die Hilfe für die Mitgliedsländer beim Aufbau ihrer Gesundheitsdienste und bei der Ausbildung ihres Gesundheitspersonals. Die Hilfestellung der WHO war dabei darauf ausgerichtet, die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, ihre Gesundheitsprobleme selbst zu lösen. Abgesehen von diesen generellen Arbeitsschwerpunkten beteiligt sich die WHO auch an speziellen Gesundheitsprogrammen, wie etwa zur Verbesserung der Gesundheit von Müttern und Kindern, zur Verbesserung der Ernährung, des Wohnungswesens, der sanitären Verhältnisse oder der Freizeitgestaltung, an Programmen zur Vorbeugung von Unfällen oder zur Entwicklung des Arbeits- und Umweltschutzes, an Programmen zur gesundheitlichen Aufklärung der Bevölkerung u. a. m. Die WHO fördert darüber hinaus die Kooperation zwischen Wissenschaftlern und unterstützt wissenschaftliche Institutionen bei ihren Forschungsprogrammen. Sie erstellt internationale Nomenklaturen und erarbeitet internationale Konventionen und Vorschriften in Gesundheitsfragen.

Die WHO bedient sich bei ihrer Arbeit zahlreicher Experten-Ausschüsse, Referenz-Zentren sowie zahlreicher ständiger und vorübergehender Mitarbeiter, wobei immer wieder das Bemühen im Vordergrund steht, durch Zuordnung nationaler »Counterparts« internationales Expertenwissen in das nationale Wissen zu integrieren.

III. Obgleich viele der gesteckten Ziele der WHO bis heute noch nicht erreicht wurden, gehen die Bemühungen um die Verbesserungen der Gesundheit aller Menschen weiter. Das Schwergewicht der Arbeit verlagert sich dabei jedoch zunehmend auf grundlegendere Probleme wie den Teufelskreis Armut-Unterernährung-Krankheit und damit verbunden auf Probleme der Unausgewogenheit von Produktion, Verteilung und Konsum von Nahrungsmitteln und Lebensbedürfnissen. Weitere grundlegende Probleme ergeben sich beispielsweise durch fehlende Geburtenkontrolle sowie durch die ungleiche Verteilung nationaler Gesundheitsressourcen. Alle diese Probleme lassen sich nicht durch gezielte Gesundheitsprogramme angehen,

sondern reichen unmittelbar in die sozialen und politischen Strukturen der Mitgliedstaaten hinein.

Wenn die WHO trotz dieser schwierigen Aufgaben großes Ansehen und Vertrauen insbesondere bei den Entwicklungsländern genießt, dann deshalb, weil sie es verstanden hat, nicht als supranationale Behörde oder als eine Organisation der Industrienationen aufzutreten, sondern sich statt dessen in ihrer Arbeit als eine internationale Organisation darstellt, die bemüht ist, verfügbare Mittel im Gesundheitswesen durch konzentrierte Aktionen einem gemeinsamen humanitären Ziel zuzuführen. EK

## Vereinheitlichung geographischer Namen (17)

I. Vereinheitlichte, international »genormte« geographische Bezeichnungen sind eine unerläßliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des immer enger werdenden Netzes der internationalen Kommunikation. So haben etwa nicht-einheitliche Städtenamen im Handel oft zu wirtschaftlichen Verlusten und unrichtige Länderbezeichnungen zu politischen Verwicklungen geführt. Unter den Begriff geographische Namen fallen Länderbezeichnungen, Städte- und Ortsnamen, Landschafts- und Flußnamen sowie alle sonstigen erdkundlichen Namen, wie man sie gewöhnlich auf Karten vorfindet. Hinter dem simplen Wort »Vereinheitlichung« verbergen sich eine Fülle äußerst komplizierter linguistischer, toponymischer (Ortsnamenlehre), lexikalischer, phonetischer und orthographischer Probleme, die eine nationale und eine internationale Dimension haben. Ausgangspunkt ist dabei stets die amtliche nationale Festlegung der Namensschreibweise, die auf Empfehlung der Weltorganisation durch staatliche Namensausschüsse in den einzelnen Ländern in Angriff genommen oder vorangetrieben werden sollen. Seit der Ersten Konferenz der Vereinten Nationen über die Vereinheitlichung geographischer Namen 1967 und der Zweiten im Jahre 1972 sind durch die Errichtung solcher Ausschüsse (seit 1972 in allein 13 Staaten) beachtliche Fortschritte erzielt worden. Die internationale Dimension umfaßt dann den Gebrauch dieser Bezeichnungen durch andere Staaten und Organisationen, d. h. die internationale Standardisierung, die besonders bei den Sprachen mit nichtlateinischer Schrift von Bedeutung ist. Auf der Dritten Konferenz, die vom 17. August bis zum 7. September 1977 in Athen unter Beteiligung von Vertretern aus 59 Ländern und elf internationalen Organisationen stattfand, wurde das Prinzip bestätigt, daß die nationale Standardisierung — bei nichtlateinischen Schriften auch die von diesen Ländern angebotene Umschriftsysteme — die Grundlage der internationalen Standardisierung sein soll. Vorbereitet wurde die Athener Konferenz von der UN-Experten-gruppe für geographische Namen.

Eine internationale Vereinheitlichung ist auch bei den geographischen Namen erforderlich, die über den Hoheitsbereich eines einzelnen Staates hinausreichen. Dazu gehören etwa Buchten oder Binnenmeere, an die zwei oder mehr Staaten grenzen, die Meeresnamen, die Bezeichnungen für un-terseeische Erscheinungen und für extra-

terrestrische Objekte. Die Konferenz empfahl, daß die beteiligten Staaten sich möglichst auf einen einzigen Namen einigen sollten. Wo dies nicht erreicht werden kann, sollten, als allgemeines Prinzip der internationalen Kartographie, die von allen beteiligten Staaten verwendeten Namen übernommen werden. Davon sollte nur aus technischen Gründen wie z. B. bei Karten in kleinem Maßstab abgewichen werden. Im übrigen sollte die Standardisierung in enger Koordination mit der Internationalen Hydrographischen Organisation (IHO) und der Internationalen Astronomischen Union (IAU) vorgenommen werden.

Als weiterer Ausdruck der internationalen Respektierung der nationalen Festlegung und der Zurückdrängung der Rolle der sogenannten Weltsprachen wurde eine Entschließung angenommen, wonach bei den Länderbezeichnungen der kürzlich unabhängig gewordenen Staaten oder bei Namensänderungen (z. B. Benin, früher: Dahome) die Bezeichnung in fremden Sprachen der offiziellen Bezeichnung des betreffenden Landes so weit wie eben möglich entsprechen soll.

II. Die an sich rein wissenschaftlich-technischen Beratungen der Konferenz wurden auf eine politische Ebene gehoben, als die zyprische Delegation die Frage der gewaltsamen Änderung geographischer Namen infolge beispielsweise einer militärischen Okkupation aufwarf und dabei auf das Vorgehen der türkischen Truppen auf der Mittelmeerinsel verwies. Nach einer heftigen Debatte wurde eine Empfehlung ausgesprochen, daß »jede Änderung von der zuständigen nationalen Stelle standardisierter geographischer Namen durch andere Stellen von den Vereinten Nationen nicht anerkannt werden soll«.

In den Rahmen der Beseitigung der sprachlichen Folgen von Kolonisierung und Fremdherrschaft fällt das Problem der Exonyme, d. h. »der von dem richtigen Namen abweichenden, aber in anderen Ländern gebrauchten Ortsnamenform« (Duden, Bd. 5), wie z. B. Agram für Zagreb. Bekräftigt wurde der Wille, diese Exonyme schrittweise zurückzudrängen oder völlig zu beseitigen. Zu diesem Zweck sollten die Länder Listen aufstellen, die dann im Einvernehmen mit dem betreffenden Staat von der UNO verifiziert würden. Da Unabhängigkeit auch sprachliche Unabhängigkeit bedeutet, legen viele junge bzw. kleinere Staaten großen Wert darauf, daß ihre geographischen Bezeichnungen auch von den anderen Staaten respektiert werden.

Wichtige Entscheidungen wurden bei der Frage der Transliteration von geographischen Namen aus nichtlateinischen Schriften getroffen. Als eines der Hauptergebnisse der Konferenz dürfte dabei die Einigung auf das in China bereits verwendete Pinyin-Alphabet als »internationales System für die Latinisierung chinesischer geographischer Namen« anzusehen sein, wozu man sich erst nach langen Diskussionen durchrang, da die Vereinigten Staaten und andere westliche Länder darauf hinwiesen, daß sie bereits seit langem ein anderes System verwenden. Weiterhin wurden Resolutionen über die Latinisierung der arabischen Schrift, der kyrillischen Schrift des Bulgarischen, Serbokroatischen und Maze-

donischen, sowie des Hebräischen und der Devanagari-Schrift im indischen Sprachraum angenommen. — Die nächste Konferenz soll in der ersten Hälfte des Jahres 1982 in Teheran stattfinden. StJ

#### **Anti-Apartheid-Konvention: Berichtsprüfungsgruppe nimmt Arbeit auf (18)**

Das zur Zeit jüngste Überwachungsgremium im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes geht auf das am 18. Juli 1976 in Kraft getretene Internationale Übereinkommen über die Beendigung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid zurück (Resolution 3068 (XXVIII) der Generalversammlung von 30. November 1973; deutscher Text s. VN 2/75 S. 57 f.). Die (heute rund 40) Vertragsstaaten haben die Apartheid zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklärt, die Merkmale einschlägiger Tatbestände umschrieben und sich zu Gegenmaßnahmen, speziell zur Bestrafung der Schuldigen verpflichtet. In Art. V des Übereinkommens wird neben den nationalstaatlichen Gerichten ein internationales Strafgericht in Aussicht gestellt. Die Vertragsstaaten müssen über ihre Maßnahmen periodisch Berichte erstatten, deren Prüfung einer Dreiergruppe aus Mitgliedern der Menschenrechtskommission obliegt, die vom Kommissionsvorsitzenden zu bestimmen ist. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen wegen rechtsstaatlicher Bedenken (ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht beigetreten, ebensowenig irgend ein anderer westlicher Staat.

Auf ihrer ersten Tagung vom 30. Januar bis zum 3. Februar 1978 in Genf prüfte die Gruppe (Kuba, Nigeria, Syrien) die ersten zwölf Berichte, nämlich die von Bulgarien, der DDR, Kamerun, Kuba, Kuwait, Nigeria, Panama, Senegal, der Sowjetunion, Syrien, der Tschechoslowakei und der Vereinigten Arabischen Emirate. Es wurde kritisiert, daß zu wenig über praktische Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt werde; die Berichte dürften sich nicht auf eine Wiedergabe von Rechtsvorschriften beschränken. Die Gruppe bemängelte spezifisch, daß kein Bericht auf konkrete Strafverfolgungen eingehe. Sie verabschiedete schließlich Allgemeine Richtlinien für Form und Inhalt der Staatenberichte. In ihnen sollen die tatsächlichen Maßnahmen zur Inkriminierung der Apartheid und zur effektiven Strafverfolgung geschildert und einschlägige Gerichtsurteile wiedergegeben werden. Die Gruppe wünscht die Vorlage von Berichten in Zweijahresabständen. Sie würde es begrüßen, wenn die Staaten bei der Prüfung ihrer Berichte vertreten wären. Schließlich äußerte sie ihr Interesse an Vorschlägen zur Errichtung eines internationalen Strafgerichts. NJP

#### **Rechtsfragen**

**Konvention gegen Geiselnahme: Fortbestand grundlegender Meinungsverschiedenheiten — Sonderregelung für Befreiungsbewegungen? (19)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1977 S. 158 f. fort.)

Die Einbeziehung der nationalen Befreiungsbewegungen bleibt das schwierigste Problem bei der Ausarbeitung einer inter-

nationalen Konvention gegen Geiselnahme. Vor allem wegen der Meinungsverschiedenheiten darüber führte auch die zweite Tagung des damit befaßten Ad-hoc-Ausschusses (6. bis 24. Februar 1978 in Genf) zu keinem endgültigen Ergebnis, mag dieses Treffen auch konstruktiver gewesen sein als die erste Tagung im August 1977.

Einem mexikanischen Formulierungsvorschlag vom August 1977 folgend, setzte sich Algerien diesmal dafür ein, in das Übereinkommen eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Begriff Geiselnahme im Sinn der Konvention keine Handlung oder Handlungen umfasse, die den völkerrechtlichen Regeln für bewaffnete Konflikte unterlägen, einschließlich solcher Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung, gegen Apartheid und rassistische Regimes kämpften. Im Klartext: Geiselnahmen durch nationale Befreiungsbewegungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Befreiungskampf sollen durch die Konvention nicht verboten werden. Der algerische Delegierte A. Attaf erklärte unumwunden, man dürfe die ohnehin bescheidenen Möglichkeiten der Befreiungsbewegungen nicht einschränken. Die Sowjetunion hielt den algerischen Vorschlag für annehmbar. Demgegenüber sprachen sich vor allem westliche Staaten für eine umfassende Verbotregelung aus. Die Konvention würde, soweit erforderlich, die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle von 1977 ergänzen. US-Delegierter R. Rosenstock etwa wies die Vorstellung zurück, daß »Rechtsnormen je nach der Popularität des Täters unterschiedlich anwendbar sind«.

In eine ganz andere Richtung zielt ein libyscher Vorstoß, auch »Staaten als Geiselnahmer« in den Anwendungsbereich der Konvention einzubeziehen. Libyen hatte dem Ausschuß im August 1977 folgenden Definitionsentwurf unterbreitet: »Der Begriff ›Geiselnahme‹ im Sinne dieser Konvention bedeutet die Ingewaltnahme oder das Festhalten nicht nur einer Person oder von Personen, sondern auch von Massen (Englisch: masses) unter kolonialer, rassistischer oder fremder Herrschaft dergestalt, daß ihr oder ihnen Tod oder schwere Verletzung drohen oder ihre Grundfreiheiten genommen werden.« (UN-Doc.A/AC.188/L.9).

Zu den weiteren Punkten, die auch auf der Februartagung noch kontrovers blieben, zählten das Verhältnis zwischen Auslieferung und Asylrecht sowie die Gewährleistung der territorialen Integrität von Staaten gegenüber Geiselnahmefreiaktionen. Der Ad-hoc-Ausschuß ersuchte die Generalversammlung um die Verlängerung seines Mandats, um die Arbeit 1979 fortführen zu können. NJP

#### **Verschiedenes**

**New York: UNO-Präsenz bringt der Stadt Gewinn (20)**

I. Das Amt der Stadt New York für die Vereinten Nationen und das konsularische Korps (New York City Commission for the United Nations and the Consular Corps) legte im Dezember 1977 eine Studie vor, die, bislang einzig in ihrer Art, die wirt-

schaftlichen Auswirkungen der Präsenz der diplomatischen ›Gemeinschaft‹ (community) – d. h. aller Bediensteten der Vereinten Nationen, der Ständigen Vertretungen bei der UNO und der Konsulate samt deren Familienangehörigen – auf den Großraum New York zu bestimmen versuchte. Auswirkungen sozialer und kultureller Art blieben bei diesem Projekt absichtlich außer Betracht, da sie praktisch kaum quantifizierbar sind. Die Verfasser der Studie gelangen zu dem Ergebnis, daß im Jahr 1976 die über 22 000 Personen zählende ›diplomatische Gemeinschaft‹ annähernd 450 Mill Dollar in den Wirtschaftskreislauf der Stadt New York gepumpt hat. Auf der anderen Seite werden die Kosten, die New York aus seiner Rolle als Gastgeber erwachsen, mit eher bescheidenen 20 Mill Dollar pro Jahr beziffert.

Abgesehen von diesen monetären Berechnungen wurde festgestellt, daß die Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle als Arbeitgeber für den lokalen Arbeitsmarkt, als Nachfrager von Waren und Gütern aller Art, als Bauherr, als Finanzagentur, als Touristenattraktion, kurz: als bedeutsamer Faktor des New Yorker Wirtschaftslebens spielen. Die wirtschaftlichen Sekundäreffekte, die aus dieser Stellung resultieren, lassen sich bloß ahnen; angesichts der damit verbundenen Erhebungsschwierigkeiten werden diese Aspekte in der Studie nur angeschnitten, jedoch nicht weiter vertieft.

Der erwähnte ökonomische Nutzen in Höhe von 450 Mill Dollar pro Jahr fließt aus unterschiedlichen Quellen. So belaufen sich die direkt New York zugute kommenden Ausgaben aus Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen (einschließlich UNDP, UNICEF, UNFPA, UNITAR und den Verbindungsbüros der Sonderorganisationen) auf rund 221 Mill Dollar; die 149 Ständigen Vertretungen, 91 Konsulate und die Beobachterdelegationen tragen etwa 185 Mill bei; durch die Abhaltung von Konferenzen kommt New York in den Genuß zusätzlicher 15 Mill Dollar (bei der Berechnung wurde angenommen, daß pro Jahr durchschnittlich 5 500 nicht in New York stationierte Delegierte an den unterschiedlichen Konferenzen teilgenommen haben, daß die durchschnittliche Verweildauer pro Delegierten 43 Tage und sein durchschnittlicher Tagessatz 64 Dollar betrug); durch Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen kommen New York 17 Mill Dollar zugute und die Berichterstattung der Medien resultiert in 9 Mill Dollar Stimulans für das New Yorker Wirtschaftsleben. Weitere positive Effekte (so z. B. auf Banken, Börsen und Tourismus) werden nur deskriptiv erfaßt, da sie dem Bereich der intangiblen Nutzen zugerechnet werden müssen. Die so beschriebenen positiven Effekte auf das New Yorker Wirtschaftsleben sind eindeutig der Präsenz der Vereinten Nationen in dieser Stadt zuzuordnen, schließt die Studie.

II. Die Kosten und Belastungen, die New York infolge seiner Gastgeberrolle für die Vereinten Nationen zu tragen hat, unterteilt der Bericht in indirekte Einbußen und direkte Kosten. Letztere setzen sich für 1976 aus 5 Mill Dollar für Polizeischutz, 570 000 Dollar für Ausstellen und Bearbeiten der Strafzettel für Falschparker mit diplomati-

chem Kennzeichen sowie den 158 000 Dollar zusammen, die dem Budget des Amts der Stadt New York für die Vereinten Nationen und das konsularische Korps entsprechen.

Die mit jährlich etwa 10 Mill Dollar bezifferten Steuereinbußen, die der Stadt New York durch die Steuerbefreiung des Grund- und Immobilienbesitzes ausländischer Regierungen entstehen, werden als Kosten registriert. Ferner werden 2,31 Mill Dollar für nicht bezahlte Strafzettel für Falschparken als entgangene Einkünfte bezeichnet. Dieser Betrag wird aber relativiert durch den Zusatz, daß er nur hypothetischer Natur sei. Es müßte nämlich erst abgewartet werden, wie sich das Verhalten der Betroffenen, jetzt durch diplomatische Immunität geschützten Kraftfahrer und damit das Aufkommen an Strafzetteln entwickeln würde, wenn Zahlungspflicht oder Möglichkeiten zur Eintreibung der Beträge bestehen würden.

Die positiven Auswirkungen der Existenz der Vereinten Nationen auf den Wert der Grundstücke in ihrer unmittelbaren Nähe werden angedeutet; ein Versuch, sie zu quantifizieren, unterbleibt aber aufgrund diverser Imponderabilien.

Die Studie stellt ein interessantes Novum dar, das trotz aller Schwierigkeiten, die bei der Erhebung der notwendigen Daten auftraten, plausible Ergebnisse hervorbringt und viele, vor allem in den letzten Jahren verstärkt artikulierte Vorwürfe widerlegt, die Vereinten Nationen seien nur eine ökonomische Belastung für New York. Eine graduelle Verfeinerung des der Studie zugrundegelegten Ansatzes wäre im Lauf der Zeit aber trotzdem angebracht.

(Der Verfasser vertritt in diesem Beitrag seine persönliche Auffassung, nicht die der Vereinten Nationen.)

d'O

#### Terminologiefragen I: Vollversammlung oder Generalversammlung? (21)

I. In dieser Zeitschrift ist wiederholt, zuletzt in Heft 1 und 5/1977 mit den Aufsätzen ›Deutsch als Sprache der Vereinten Nationen‹ und ›Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?‹ zu Sprach- und Übersetzungsproblemen im Bereich der Vereinten Nationen Stellung genommen worden.

Als Drehscheibe der internationalen Kommunikation, auf der das Wollen, die Vorstellungen und Forderungen von 149, den unterschiedlichsten Kulturkreisen, ideologischen Systemen und Entwicklungsformen angehörenden Mitgliedstaaten mit mehr als fünfzig Amtssprachen in die sieben ›Umgangssprachen‹ der Vereinten Nationen umgesetzt werden müssen, steht die Weltorganisation tagtäglich vor zahllosen Sprach- und Umsetzungsproblemen, deren sachgerechte Lösung Voraussetzung für eine reibungslose Verständigung unter den Mitgliedern ist.

Unter dem in loser Folge erscheinenden Stichwort ›Terminologiefragen‹ sollen daher diese Probleme erörtert werden, wobei die Fragen, die sich bei der Übersetzung der UNO-Terminologie ins Deutsche ergeben, im Vordergrund stehen werden.

II. Da Deutsch nicht zu den fünf ›Gründungssprachen‹ der Weltorganisation ge-

hört, in die alle Dokumente von Anfang an übersetzt wurden, konnte sich nicht wie bei diesen schon sehr früh eine gefestigte und mit dem Siegel der Amtlichkeit versehene UNO-Terminologie herausbilden. Erst 1973 wurde z. B. die innerstaatlich verbindliche deutsche Übersetzung der Charta der Vereinten Nationen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Bis dahin kursierten mehr oder weniger gute Fassungen dieses Grunddokumentes der Vereinten Nationen durch die Sprachlandschaft und führten bei zahlreichen Begriffen zu einer Variantenbildung, die sich in einigen Fällen bis heute gehalten hat. Zu diesen unnötigen und verwirrenden Übersetzungsvarianten für ein und denselben Begriff, die weiterhin in der Tagespresse, in Rundfunk und Fernsehen Verwendung finden, gehört das Paar ›Vollversammlung‹ – ›Generalversammlung‹. Beide Varianten sind die Übersetzung der fremdsprachigen Bezeichnung ›Dahui‹ (Chinesisch), ›Assemblée Générale‹ (Französisch), ›Generalnaia Assambleia‹ (Russisch) und ›Asamblea General‹ (Spanisch), die im Deutschen richtig mit *Generalversammlung* wiedergegeben wird. Gemäß Art.7 der Charta ist diese eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen.

Der ursprünglich aus dem Parlamentsbereich stammende und in die Konferenzsprache eingedrungene Begriff ›Vollversammlung‹ mit seinen Synonymen ›Vollsitzung‹, ›Plenarsitzung‹ oder ›Plenum‹ bezeichnet dagegen einen völlig anderen Sachverhalt. Große Zusammenkünfte wie Parlamente, Nationalversammlungen, Konferenzen oder die Versammlungen von Hauptorganen internationaler Organisationen setzen sich in der Regel aus einer großen, oftmals mehrere hundert umfassenden Anzahl von Abgeordneten bzw. Delegierten zusammen. Diese Zusammenkünfte tagen in Vollversammlungen (bzw. Plenarsitzungen, Plenum oder Vollsitzungen) mit allen Teilnehmern und in Ausschüssen oder Kommissionen, in denen jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Delegierten vertreten ist. Vollversammlung ist daher im Gegensatz zu Generalversammlung nicht die Bezeichnung für ein Organ, sondern für eine Art der Zusammenkunft dieses Organs. Gemäß Art.20 der Charta tritt das Hauptorgan Generalversammlung »zu ordentlichen Jahrestagungen und, wenn die Umstände es erfordern, zu außerordentlichen Tagungen zusammen«. Es kann in Plenarsitzungen (Regelung in Kapitel XII seiner Geschäftsordnung) oder in Ausschüssen tagen, so daß man sagen kann, die Generalversammlung tagt als Vollversammlung oder in Ausschüssen. Zu diesen gehören die sieben Hauptausschüsse und eine wechselnde Zahl weiterer Gremien. Außerdem kann der Generalsekretär gemäß Regel 8b der Geschäftsordnung unter bestimmten Voraussetzungen ›außerordentliche Notstandstagungen‹ einberufen, die nach Regel 63 jedoch nur als Plenartagungen zusammentreten.

StJ

Beitrag 20: Dr. Hans d'Orville, New York (d'O); 17, 21: Stephan Jaschek, Bonn (StJ); 16: Prof. Dr. Erich Kröger, Düsseldorf (EK); 13: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 14, 15, 18, 19: Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 12: Redaktion (Red).

# Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Rhodesien, Zypern, Benin, West-Sahara, Mayotte, Folter

## Nahost

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 425 (1978) vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme der Schreiben des Ständigen Vertreters des Libanon (S/12600 und S/12606) und des Ständigen Vertreters Israels (S/12607),
- nach Anhörung der Erklärungen der Ständigen Vertreter des Libanon und Israels,
- tief besorgt über die Verschlechterung der Lage im Nahen Osten und ihre Folgen für die Wahrung des Weltfriedens,
- in der Überzeugung, daß die jetzige Lage die Herbeiführung eines gerechten Friedens im Nahen Osten behindert,
- 1. fordert die strikte Achtung der territorialen Integrität, der Souveränität und der politischen Unabhängigkeit des Libanon in seinen international anerkannten Grenzen;
- 2. fordert Israel auf, seine militärische Aktion gegen die libanesischen territoriale Integrität sofort zu beenden und seine Streitkräfte unverzüglich aus dem gesamten libanesischen Territorium abzuziehen;
- 3. beschließt, im Hinblick auf das Ersuchen der Regierung des Libanon unverzüglich eine Interimstruppe der Vereinten Nationen für den Südlibanon unter seiner Befehlsgewalt aufzustellen, die sich aus Personal aus den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzt und den Abzug der israelischen Streitkräfte bestätigt, den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherstellen und der Regierung des Libanon helfen soll, die Wiedereinsetzung ihrer tatsächlichen Autorität in diesem Gebiet zu gewährleisten;
- 4. ersucht den Generalsekretär, dem Rat binnen vierundzwanzig Stunden über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Aufstellung einer Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 426 (1978) vom 19. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- 1. billigt den in Dokument S/12611 vom 19. März 1978 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats;
- 2. beschließt, daß die Truppe im Einklang mit dem obengenannten Bericht zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten aufgestellt wird und daß sie erforderlichenfalls danach beibehalten wird, sofern dies der Sicherheitsrat beschließt.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Lage im Nahen Osten. — Resolution 32/20 vom 25. November 1977

Die Generalversammlung,

- nach Erörterung des Punkts »Die Lage im Nahen Osten«,
- unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, insbesondere auf die Resolutionen 3414(XXX) vom 5. Dezember 1975 und 31/61 vom 9. Dezember 1976,
- unter Berücksichtigung der Beschlüsse der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats-

bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder über die Lage im Nahen Osten und die Palästinafrage,

- tief besorgt darüber, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete nach nunmehr über 10 Jahren weiterhin unter illegaler israelischer Besetzung befinden und daß dem palästinensischen Volk nach drei Jahrzehnten noch immer die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte vorenthalten wird,
- in Bekräftigung dessen, daß gewaltsame Gebietsaneignung unzulässig ist und alle auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,
- in Bekräftigung ferner der dringenden Notwendigkeit der Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in diesem Gebiet auf der Grundlage der vollen Achtung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Resolutionen über das Nahostproblem einschließlich der Palästinafrage,
- mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung zum Nahen Osten, die von den Außenministern der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Vorsitzende der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 1. Oktober 1977 abgegeben wurde,
- erneut erklärend, daß der Frieden unteilbar ist und daß eine gerechte und dauerhafte Regelung des Nahostproblems auf einer umfassenden Lösung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen beruhen muß, die alle Aspekte des arabisch-israelischen Konflikts in Betracht zieht, insbesondere die Erringung aller unveräußerlichen nationalen Rechte durch das palästinensische Volk und den Abzug Israels aus allen besetzten arabischen Gebieten,
- in der Überzeugung, daß für die Verwirklichung eines gerechten und dauerhaften Regelung in diesem Gebiet die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter Teilnahme aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung erforderlich ist,
- 1. verurteilt die fortdauernde Besetzung arabischer Gebiete durch Israel, die eine Mißachtung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und wiederholter Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;
- 2. bekräftigt, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden im Nahen Osten, unter dem alle Länder und Völker dieser Region innerhalb anerkannter und sicherer Grenzen in Frieden und Sicherheit leben können, nicht erreicht werden kann, ohne daß sich Israel aus allen seit dem 5. Juni 1967 besetzten arabischen Territorien zurückzieht und ohne daß das palästinensische Volk in den Genuß seiner unveräußerlichen Rechte gelangt;
- 3. fordert erneut die baldige Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und dem gemeinschaftlichen Vorsitz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika und unter gleichberechtigter Teilnahme aller beteiligten Parteien einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation;
- 4. bittet die Parteien des Konflikts und alle anderen interessierten Parteien eindringlich, auf die Erzielung einer umfassenden Regelung hinzuwirken, die alle Aspekte des Problems erfaßt und die im Rahmen der Vereinten Nationen unter Teilnahme aller beteiligten Parteien ausgearbeitet wird;

5. ersucht den Sicherheitsrat, in Wahrnehmung seiner Obliegenheiten gemäß der Charta alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Herbeiführung einer auf die Begründung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Region abzielenden umfassenden Regelung zu erleichtern;

6. ersucht den Generalsekretär, die Durchführung der vorliegenden Resolution zu verfolgen und alle Beteiligten einschließlich der gemeinschaftlichen Vorsitzenden der Friedenskonferenz über den Nahen Osten zu informieren;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Lage zu berichten und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +102; -4: El Salvador, Israel, Kanada, Vereinigte Staaten; = 29 (darunter die Bundesrepublik Deutschland).

## Rhodesien

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Die Rhodesien-Frage. — Resolution 423(1978) vom 14. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen über die Südrhodesienfrage und insbesondere auf Resolution 415(1977) vom 29. September 1977,
- erneut erklärend, daß das Fortbestehen des illegalen Regimes in Südrhodesien eine Quelle der Unsicherheit und Instabilität in der Region ist und eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- zutiefst besorgt über die fortgesetzten militärischen Operationen des illegalen Regimes, einschließlich seiner Aggressionsakte gegen unabhängige Nachbarstaaten,
- empört über die fortgesetzten Hinrichtungen von Freiheitskämpfern durch das illegale Regime,
- im Hinblick auf die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zur Beendigung des illegalen Regimes und zur Bildung einer Regierung auf der Grundlage des Mehrheitsprinzips,
- 1. verurteilt alle Versuche und Manöver des illegalen Regimes, die auf die Erhaltung der Macht einer rassistischen Minderheit und die Verhinderung der Erlangung der Unabhängigkeit durch Simbabwe abzielen;
- 2. erklärt jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar und fordert alle Staaten auf, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren;
- 3. erklärt ferner, daß die baldige Beendigung des illegalen Regimes und die Ersetzung seiner Militär- und Polizeikräfte die erste Voraussetzung für die Wiederherstellung der Legalität in Südrhodesien ist, damit Vorkehrungen für einen friedlichen und demokratischen Übergang zu einer echten Mehrheitsregierung und zur Unabhängigkeit im Jahr 1978 getroffen werden können;
- 4. erklärt weiterhin, daß die in Ziffer 3 vorgesehene Vorkehrungen die Abhaltung freier und gerechter Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene unter Aufsicht der Vereinten Nationen einschließen;
- 5. fordert das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf, alle not-

wendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dem illegalen rassistischen Minderheitsregime in Südrhodesien ein Ende zu bereiten und die echte Entkolonisierung des Territoriums gemäß der Resolution der Generalversammlung 1514(XV) und anderen Resolutionen der Vereinten Nationen herbeizuführen;

6. ist der Auffassung, daß das Vereinigte Königreich als Verwaltungsmacht mit Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen umgehend Konsultationen mit den beteiligten Parteien aufnehmen sollte, um das Ziel der echten Entkolonisierung des Territoriums durch Verwirklichung von Ziffer 3, 4 und 5 zu erreichen;
7. ersucht den Generalsekretär, spätestens bis 15. April 1978 über die Ergebnisse der Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +10; -0; =5: Deutschland (BR), Frankreich, Großbritannien, Kanada, Vereinigte Staaten.

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Klage Sambias gegen Rhodesien. — Resolution 424 (1978) vom 17. März 1978

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/12589 enthaltenen Schreibens des Vertreters der Republik Sambia,
- nach Behandlung der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Sambia,
- tief besorgt über die zahlreichen feindseligen und nicht provozierten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien, durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzt, unschuldige Menschen getötet oder verletzt sowie Sachwerte zerstört wurden und die in der bewaffneten Invasion Sambias vom 6. März 1978 gipfelten,
- in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Südrhodesien (Simbabwe) auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes um die Sicherung der Ausübung dieser Rechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführt sind,
- unter Hinweis auf seine Resolution 423 (1978), in der er jede interne Regelung unter der Schirmherrschaft des illegalen Regimes für illegal und unannehmbar erklärte und alle Staaten aufforderte, einer solchen Regelung keinerlei Anerkennung zu gewähren,
- unter Hinweis ferner auf seine Resolutionen 326 (1973), 403 (1977), 406 (1977) und 411 (1977), in der er das illegale Regime von Südrhodesien wegen seiner Angriffshandlungen gegen Sambia, Botswana und Mosambik verurteilte,
- im Bewußtsein, daß die Befreiung Simbabwes und Nambias und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sind,
- in Bekräftigung dessen, daß das Bestehen des rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen Sambia und andere Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit wirksamer Schritte zur Verhinderung und Beseitigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- 1. verurteilt nachdrücklich die jüngste bewaffnete Invasion der Republik Sambia durch das illegale rassistische Minderheitsregime in der britischen Kolonie Südrhodesien, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellt;
- 2. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Republik Sambia und anderer Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um

Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der Provokationen der rhodesischen Rebellen;

3. erklärt erneut, daß die Befreiung Namibias und Simbabwes und die Beseitigung der Apartheid in Südafrika eine notwendige Voraussetzung für die Herstellung der Gerechtigkeit und eines dauerhaften Friedens in dieser Region sind;
4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Bestehen des illegalen rassistischen Minderheitsregimes in der Rebellenkolonie Südrhodesien rasch zu beenden und dadurch die baldige Unabhängigkeit unter echter Mehrheitsregierung sicherzustellen und damit zur Förderung eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Sicherheit in dieser Region beizutragen;
5. beschließt, daß der Sicherheitsrat im Falle weiterer Verletzungen der Souveränität und territorialen Integrität Sambias durch das illegale rassistische Minderheitsregime von Südrhodesien erneut zusammentreten wird, um die Verabschiedung wirksamer Maßnahmen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich Kapitel VII, zu beraten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Zypern

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe auf Zypern. — Resolution 422(1977) vom 15. Dezember 1977

Der Sicherheitsrat,

- im Hinblick darauf, daß dem Bericht des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1977 (S/12463) zufolge unter den gegenwärtigen Umständen die Anwesenheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern nicht nur als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf der Insel, sondern auch zur Erleichterung der weiteren Bemühungen um eine friedliche Regelung unbedingt erforderlich ist,
- im Hinblick auf die Verhältnisse, die dem Bericht zufolge auf der Insel herrschen,
- im Hinblick weiterhin darauf, daß dem Bericht zufolge die Bewegungsfreiheit der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und ihrer Zivilpolizei im Norden der Insel immer noch eingeschränkt ist, und in der Hoffnung, daß Wege zur Überwindung der noch verbleibenden Hindernisse gefunden werden,
- im Hinblick ferner auf die Auffassung des Generalsekretärs, daß die besten Aussichten für die Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften Regelung des Zypernproblems in Verhandlungen zwischen den Vertretern der beiden Volksgruppen liegen und daß der Nutzen dieser Verhandlungen von der Bereitschaft aller beteiligten Parteien abhängt, unter Berücksichtigung nicht nur der eigenen Interessen, sondern auch der berechtigten Anliegen und Bedürfnisse der Gegenseite die notwendige Flexibilität zu zeigen,
- im Hinblick darauf, daß es aufgrund der Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Mitarbeiter und der UNFICYP sowie unter Mitwirkung der Parteien zu einer relativen Verbesserung der Sicherheitslage gekommen ist, daß aber dadurch die eigentlichen Spannungen auf der Insel noch nicht behoben worden sind,
- im Hinblick ferner auf den Bericht des Generalsekretärs vom 30. April 1977 (S/12323) über das auf hoher Ebene abgehaltene Treffen unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs und in Betonung der Notwendigkeit, die bei diesem Treffen und bei den früheren Gesprächsrunden getroffenen Vereinbarungen einzuhalten,
- im Hinblick ferner auf die Zustimmung der beteiligten Parteien zu der vom Generalsekretär dem Sicherheitsrat empfohlenen Verlängerung der Stationierung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten

Nationen auf Zypern um weitere sechs Monate,

- im Hinblick darauf, daß die Regierung Zyperns der Auffassung zustimmt, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe über den 15. Dezember 1977 hinaus auf Zypern zu belassen,
- 1. bekräftigt die Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4. März 1964 sowie der nachfolgenden Resolutionen und Beschlüsse über die Aufstellung und Aufrechterhaltung der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern und andere Aspekte der Lage auf Zypern;
- 2. bekräftigt erneut seine Resolution 365(1974) vom 13. Dezember 1974, mit der er sich der am 1. November 1974 einstimmig angenommenen Resolution der Generalversammlung 3212(XXIX) anschloß, und fordert erneut die umgehende und wirksame Durchführung dieser Resolutionen sowie seiner Resolution 367(1975) vom 12. März 1975;
- 3. bittet die beteiligten Parteien eindringlich, äußerste Zurückhaltung zu üben und alle einseitigen und sonstigen Handlungen zu unterlassen, die die Aussichten von Verhandlungen über eine gerechte und friedliche Lösung beeinträchtigen könnten, und sich weiterhin gemeinsam und mit noch größerem Nachdruck entschlossen darum bemühen, daß die Zielsetzungen des Sicherheitsrates erreicht werden;
- 4. verlängert erneut die Stationierung der gemäß der Resolution des Sicherheitsrats 186(1964) aufgestellten Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen auf Zypern bis zum 15. Juni 1978 in der Erwartung, daß bis dahin ausreichende Fortschritte in Richtung auf eine endgültige Lösung den Abzug oder eine beträchtliche Verringerung der Truppe möglich machen werden;
- 5. ruft erneut alle beteiligten Parteien auf, der Friedenssicherungstruppe der Vereinten Nationen ihre volle Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann;
- 6. ersucht den Generalsekretär, die ihm in Resolution 367(1975) Ziffer 6 übertragene Vermittlungsaktion fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden zu halten und bis 31. Mai 1978 einen Bericht über die Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. China nahm an der Abstimmung nicht teil.

## Benin

**SICHERHEITSRAT** — Gegenstand: Umsturzversuch in Benin. — Resolution 419(1977) vom 24. November 1977

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Benin bei den Vereinten Nationen, insbesondere bezüglich der Bedrohung durch Söldnerangriffe,
- zutiefst besorgt über die Gefahr, die internationale Söldner für alle Staaten, insbesondere für die kleineren Staaten, darstellen,
- überzeugt von der Notwendigkeit, daß alle Staaten gemäß Ziffer 10 von Resolution 405(1977) zusammenarbeiten, um mehr Informationen über die Söldner zu sammeln, die am 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin vorgegangen sind,
- 1. bekräftigt seine Resolution 405(1977), in der er u. a. den Bericht der Sonderdelegation zur Kenntnis genommen und die bewaffnete Angriffshandlung vom 16. Januar 1977 gegen die Volksrepublik Benin sowie alle Formen der äußeren Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Mitgliedstaaten, einschließlich des Einsatzes von internationalen Söldnern zur Destabilisierung von Staaten und/oder zur Verletzung der territorialen Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit von Staaten, nachdrücklich verurteilt hatte;
- 2. nimmt Kenntnis von dem in Dokument S/12415 enthaltenen Bericht über die Bewertung der Schäden;

3. fordert alle Staaten auf, eng zusammenzuarbeiten, um gemäß Ziffer 10 von Resolution 405(1977) alle sachdienlichen Informationen über die an den Ereignissen vom 16. Januar 1977 beteiligten Söldner zu sammeln;
4. nimmt Kenntnis vom Wunsch der Regierung Benins, die Söldner, die an dem Angriff auf die Volksrepublik Benin vom 16. Januar 1977 teilgenommen haben, ordnungsgemäß gerichtlich zu verfolgen;
5. appelliert an alle Staaten und alle geeigneten internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Benin bei der Behebung der durch diese Angriffshandlung verursachten Schäden zu unterstützen;
6. ersucht den Generalsekretär, Benin jede für die Ausführung von Ziffer 5 des Beschlusstils dieser Resolution erforderliche Unterstützung zu gewähren;
7. ersucht den Generalsekretär ferner, die Durchführung dieser Resolution, insbesondere ihrer Ziffern 3, 4, 5 und 6, zu überwachen und dem Sicherheitsrat spätestens am 30. September 1978 darüber zu berichten;
8. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## West-Sahara

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Die Frage der West-Sahara. — Resolution 32/22 vom 28. November 1977

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der West-Sahara,
  - unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,
  - unter Hinweis auf die dieses Gebiet betreffenden einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
  - in Kenntnisnahme des die West-Sahara betreffenden Teils der Politischen Deklaration der vom 16. bis 19. August 1976 in Colombo abgehaltenen Fünften Konferenz der Staats- bzw. Regierungschefs nichtgebundener Länder,
  - nach Anhörung aller vor dem Vierten Ausschuss abgegebenen Erklärungen zu dieser Frage,
  - unter Hinweis auf den Beschluß der vom 2. bis 6. Juli 1976 in Port Louis abgehaltenen dreizehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit, zur Frage der West-Sahara eine außerordentliche Tagung abzuhalten,
  - unter Hinweis ferner auf ihre Resolution 3412(XXX) vom 28. November 1975 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit,
1. bekräftigt ihr Festhalten am Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;
  2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß auf der außerordentlichen Tagung der Organisation der Afrikanischen Einheit zu dieser Frage, die gemäß den auf der dreizehnten und vierzehnten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit gefaßten Beschlüssen in Kürze abgehalten werden soll, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen schnell eine gerechte und dauerhafte Lösung des Problems der West-Sahara erzielt wird;
  3. beschließt, die Frage der West-Sahara auf ihrer dreißigsten Tagung erneut zu behandeln;

4. ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die diesbezüglichen Entwicklungen im Auge zu behalten und der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung darüber zu berichten;
5. ersucht den Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Fortschritte bei der Durchführung der Beschlüsse der Organisation der Afrikanischen Einheit bezüglich der West-Sahara zu unterrichten, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Generalversammlung so schnell wie möglich, jedoch spätestens auf ihrer dreißigsten Tagung hierüber zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

## Mayotte

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Frage der Komoreninsel Mayotte. — Resolution 32/7 vom 1. November 1977

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 1514(XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie ihre Resolution 2621(XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Deklaration,
  - unter Hinweis ferner auf Resolution 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, in der die Generalversammlung die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bestätigte und durch die der Vertreter Frankreichs die Absicht der französischen Regierung erklärte, den Bestrebungen des komorischen Volkes gewissenhaft zu entsprechen,
  - unter Hinweis darauf, daß diese Bestrebungen in dem überwältigenden Abstimmungsergebnis vom 22. Dezember 1974 für die Unabhängigkeit in politischer Einheit und territorialer Integrität in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Resolution der Generalversammlung 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974 klar zum Ausdruck gekommen sind,
  - im Hinblick darauf, daß der Sicherheitsrat in seiner Mitteilung vom 17. Oktober 1975 die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen empfahl und daß Frankreich bei dieser Gelegenheit keine Einwände dagegen erhob,
  - unter Hinweis darauf, daß die Komoren mit der Resolution der Generalversammlung 3385(XXX) vom 12. November 1975, wie dies in Resolution 3291(XXIX) und in anderen Resolutionen hervorgehoben wird, als ein aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehendes Gemeinwesen (entity) in die Vereinten Nationen aufgenommen wurden,
  - unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 31/4 vom 21. Oktober 1976, vor allem auf deren Ziffer 6, in der die Generalversammlung die französische Regierung aufforderte, mit der Regierung der Komoren Verhandlungen aufzunehmen,
  - eingedenk der Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit, insbesondere der Bemühungen ihres Ausschusses der Sieben zur Frage der Komoreninsel Mayotte, der am 5. und 6. September 1977 in Moroni zusammentrat und individuelle und gemeinsame Bemühungen empfahl, um eine gerechte und unverzügliche Lösung dieses ganz Afrika beschäftigenden Problems durch die französische Regierung herbeizuführen,
1. fordert die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs auf, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung eine gerechte und faire Lösung für das Problem der Komoreninsel Mayotte auszuarbeiten, die die politische Einheit und territoriale Integrität der Komoren achtet;

2. beauftragt den Generalsekretär, in enger Absprache mit der Regierung der Komoren und der Regierung Frankreichs jede nur mögliche Initiative zugunsten von Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen zu ergreifen;
3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen ferner, mit dem Administrativen Generalsekretär der Organisation der Afrikanischen Einheit Kontakt aufzunehmen, um jede Unterstützung zu gewinnen, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags nützlich sein kann;
4. beschließt, den Punkt »Frage der Komoreninsel Mayotte« auf ihrer Tagesordnung zu behalten, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über die Verwirklichung dieser Resolution zu berichten.

Abstimmungsergebnis: +121; —0; =17: Australien, Belgien, Deutschland (BR), Dänemark, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten. Frankreich nahm an der Abstimmung nicht teil.

## Folter

**GENERALVERSAMMLUNG** — Gegenstand: Entwurf einer Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. — Resolution 32/62 vom 8. Dezember 1977

Die Generalversammlung,

- unter Berücksichtigung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und von Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,
  - unter Hinweis auf die im Anhang zu ihrer Resolution 3452(XXX) vom 9. Dezember 1975 enthaltene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
  - in der Auffassung, daß weitere internationale Bemühungen erforderlich sind, um einen ausreichenden Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu gewährleisten,
  - unter Begrüßung der aufgrund von Resolution 3453(XXX) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1975 in dieser Hinsicht geleisteten oder noch laufenden Arbeit,
  - in Anbetracht dessen, daß die Verabschiedung einer internationalen Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ein weiterer bedeutender Schritt wäre,
1. ersucht die Menschenrechtskommission, anhand der in der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe niedergelegten Prinzipien den Entwurf für eine Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe auszuarbeiten;
  2. ersucht die Menschenrechtskommission ferner, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über ihre Arbeit vorzulegen;
  3. beschließt, zur Überprüfung der auf Grund dieser Resolution erzielten Fortschritte den Punkt »Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe« in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

# Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1978

## Sicherheitsrat (15)

Bolivien  
China  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Gabun  
Großbritannien  
Indien  
Kanada  
Kuwait  
Mauritius  
Nigeria  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

## Wirtschafts- und Sozialrat (54)

Afghanistan  
Algerien  
Argentinien  
Bangladesch  
Bolivien  
Brasilien  
China  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Dominikanische Republik  
Finnland  
Frankreich  
Griechenland  
Großbritannien  
Indien  
Irak  
Iran  
Italien  
Jamaika  
Japan  
Jugoslawien  
Kamerun  
Kolumbien  
Kuba  
Lesotho  
Malaysia  
Malta  
Mauretanien  
Mexiko  
Neuseeland  
Niederlande  
Nigeria  
Obervolta  
Österreich  
Philippinen  
Polen  
Portugal  
Rwanda  
Rumänien  
Schweden  
Somalia  
Sowjetunion  
Sudan  
Syrien  
Tansania  
Togo  
Trinidad und Tobago  
Tunesien  
Uganda  
Ukraine  
Ungarn  
Venezuela  
Vereinigte Arabische Emirate  
Vereinigte Staaten  
Zentralafrikanisches Kaiserreich

## Treuhandrat (5)

China  
Frankreich  
Großbritannien  
Sowjetunion  
Vereinigte Staaten

## Internationaler Gerichtshof (15)

Federico de Castro, Spanien  
Hardy C. Dillard,  
Vereinigte Staaten  
Taslim O. Elias, Nigeria  
Isaac Forster, Senegal  
André Gros, Frankreich  
Louis Ignacio-Pinto, Benin  
Eduardo Jiménez de Aréchaga,  
Uruguay  
Manfred Lachs, Polen  
Platon D. Morosow, Sowjetunion  
**Hermann Mosler,**  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Shigeru Oda, Japan  
José Maria Ruda, Argentinien  
Nagendra Singh, Indien  
Salah El Dine Tarazi, Syrien  
Sir Humphrey Waldock,  
Großbritannien

## Konferenz des Abrüstungsausschusses (31)

Ägypten  
Argentinien  
Äthiopien  
Birma  
Brasilien  
Bulgarien  
Deutsche Demokratische Republik  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Iran  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Marokko  
Mexiko  
Mongolei  
Niederlande  
Nigeria  
Pakistan  
Peru  
Polen  
Rumänien  
Schweden  
Sowjetunion  
Tschechoslowakei  
Ungarn  
Vereinigte Staaten  
Zaire

## Sonderausschuß für friedenssichernde Maßnahmen (33)

Ägypten  
Afghanistan  
Algerien  
Argentinien  
Äthiopien  
Australien  
Dänemark  
Deutsche Demokratische Republik  
El Salvador  
Frankreich

## Großbritannien

Guatemala  
Indien  
Irak  
Italien  
Japan  
Jugoslawien  
Kanada  
Mauretanien  
Mexiko  
Niederlande  
Nigeria  
Österreich  
Pakistan  
Polen  
Rumänien  
Sierra Leone  
Sowjetunion  
Spanien  
Thailand  
Ungarn  
Venezuela  
Vereinigte Staaten

## Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean (23)

Äthiopien  
Australien  
Bangladesch  
China  
Griechenland  
Indien  
Indonesien  
Irak  
Iran  
Japan  
Jemen (Arabische Republik)  
Jemen (Demokratischer)  
Kenia  
Madagaskar  
Malaysia  
Mauritius  
Mosambik  
Oman  
Pakistan  
Sambia  
Somalia  
Sri Lanka  
Tansania

## Wissenschaftlicher Ausschuß zur Untersuchung der Atomstrahlenwirkung (20)

Ägypten  
Argentinien  
Australien  
Belgien  
Brasilien  
**Deutschland, Bundesrepublik**  
Frankreich  
Großbritannien  
Indien  
Indonesien  
Japan  
Kanada  
Mexiko  
Peru  
Polen  
Schweden  
Sowjetunion  
Sudan  
Tschechoslowakei  
Vereinigte Staaten

(Wird fortgesetzt)

# Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in deutscher Sprache



## OFFIZIELLE PROTOKOLLE DER VEREINTEN NATIONEN IN DEUTSCHER SPRACHE

### Resolutionen der Generalversammlung: Dreißigste Tagung, 16. September–17. Dezember 1975

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Dreißigste Tagung – Beilage Nr. 34 (A/10034)

GA/OR/XXX, Suppl. 34

US \$ 11.00

### Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation, 16. Juni 1975–15. Juni 1976

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 1 (A/31/1)

GA/OR/XXXI, Suppl. 1

US \$ 10.00

### Einführung zum Bericht des Generalsekretärs über die Arbeit der Organisation, August 1976

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 1 A (A/31/1/Add. 1)

GA/OR/XXXI, Suppl. 1 A

US \$ 1.00

### Bericht des Sicherheitsrats, 16. Juni 1975–15. Juni 1976

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 33 (A/31/33)

GA/OR/XXXI, Suppl. 2

US \$ 6.00

### Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Einunddreißigste Tagung – Beilage Nr. 33 (A/31/33)

GA/OR/XXXI, Suppl. 33

US \$ 3.00

### Resolutionen der Generalversammlung: Siebente Sondertagung, 1.–16. September 1975

Generalversammlung – Offizielles Protokoll: Siebente Sondertagung – Beilage Nr. 1 (A/10301)

GA/OR/S-VII/Suppl. 1

US \$ 1.00

### Resolutionen und Beschlüsse

Wirtschafts- und Sozialrat – Offizielles Protokoll – Wiederaufgenommene Neunundfünfzigste Tagung, 29. August und 10. November 1975, Beilage Nr. 1 A

E/OR/5740/Add. 1

US \$ 1.00

### Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1975

Sicherheitsrat – Offizielles Protokoll: Dreißigstes Jahr

S/INF/31

US \$ 2.00

### STUDIEN

#### Ein veruntreutes Pfand: Namibia

G.74.I.19

US \$ 2.00

#### ECE – Ein Schlüssel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit

G.75.I.7

US \$ 2.00

Erhältlich bei: United Nations Publications, Room A. 3315, United Nations, New York, N.Y. 10017

oder

Veröffentlichungen der Vereinten Nationen, Palais des Nations, CH-1211 Genf 10



## MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BfIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:  
Büro Führungskräfte  
zu Internationalen Organisationen  
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt  
Tel.: (0611) 7 11 11 - Telex 04-11632

**Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst**



## **BHW-Baugeld-Milliarden helfen neue Lehrstellen schaffen!**

Das BHW ist die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst.

Wo gebaut wird, gibt es Arbeit für viele und wo die Arbeit sicher ist, werden neue Lehrstellen geschaffen. Das ist wichtig für unsere Jugend. Denn die Zukunft eines Volkes hängt heute mehr denn je von dem Wissen und Können derjenigen ab, die die Arbeit von morgen leisten werden. Allein in den letzten fünf Jahren haben wir über 25 Milliarden

Baugeld an unsere Bausparer ausgezahlt. Das sind Beträge, die sich in Aufträgen und Arbeit und damit auch in mehr wirtschaftlicher Sicherheit niederschlagen. So hilft die Bausparkasse für Deutschlands öffentlichen Dienst auch denen, die nicht BHW-Bausparer werden können.

**BHW** die Bausparkasse für  
Deutschlands öffentlichen  
Dienst · 3250 Hameln 1

**BHW: Wir geben Geld, das in die Wirtschaft fließt!**